



BNP PARIBAS

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Artikels 22 Abs. (6) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")

Basisprospekt vom 11. Oktober 2018

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von
Express Zertifikaten

bezogen auf

Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse
oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen,
Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht
börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder
Referenzsätzen

unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

und
angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.*

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und die Garantie sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer im Suchfeld auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Potenzielle Investoren in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapierinhaber sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potenziellen Investoren wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

Dieser Basisprospekt folgt auf den Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen Express Zertifikaten vom 11. November 2016 bzw. den Basisprospekt zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten vom 10. November 2017 und ersetzt diese Basisprospekte vollständig.

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFASSUNG	8
II. RISIKOFAKTOREN.....	64
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	64
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN	64
C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE.....	84
1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	84
2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	88
3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	104
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	119
IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	120
V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN	121
1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen	121
2. Trend Information	121
3. Legal and Arbitration Proceedings.....	122
4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position	122
5. Material recent events	122
6. Potential conflicts of interests	122
7. Auditing of historical annual financial information	122
VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIE	123
VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN	128
1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen	128
2. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin	129
3. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin.....	131
VIII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	142
IX. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	143
1. Angaben über die Wertpapiere.....	143
(i) Produkt 1: Klassik Express, Best Express oder Express Bonus Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert.....	144
(ii) Produkt 2: Klassik Express, Best Express Zertifikate, Express Bonus Zertifikate oder Barrier Plus Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte.....	155
(iii) Produkt 3: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert	157

(iv)	Produkt 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte	158
(v)	Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente	158
2.	Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	161
3.	Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich	167
4.	Besteuerung der Wertpapiere im Großherzogtum Luxemburg	173
5.	Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten	178
6.	US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen	179
7.	Angaben über den Basiswert	181
X.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	182
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	182
2.	Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen	182
3.	Lieferung der Wertpapiere	183
4.	Zahl- und Verwahrstelle	183
5.	Potenzielle Investoren	183
6.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	183
7.	Nicht-Begebung der Wertpapiere	184
8.	Verkaufsbeschränkungen	184
9.	Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	186
XI.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	187
XII.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	188
1.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere	188
2.	Angaben von Seiten Dritter	188
3.	Veröffentlichungen von Informationen	188
4.	Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	188
5.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	189
6.	Einsehbare Dokumente	189
XIII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	191
	Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):	191
	Produkt 1 ([Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb)	191
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	191
	§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	219

§ 2a Teilweise Rückzahlung am Teilrückzahlungstag	224
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	224
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	227
Produkt 2 ([Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [●] Zertifikate – bezogen auf mehrere Basiswerte)	271
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	271
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	295
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	301
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	304
Produkt 3 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate – bezogen auf einen Basiswert)	354
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	354
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	376
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	380
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	382
Produkt 4 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate – bezogen auf mehrere Basiswerte)	420
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	420
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	442
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	447
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	450
Produkt 5 ([Relax] [Best] Alpha Express [●] Zertifikate)	489
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	489
§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention	508
§ 3 Automatische vorzeitige Auszahlung	512
§ 4 Rückzahlung am Fälligkeitstag	513
Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):	548
§ 5 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	548
§ 6 Marktstörungen	560
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	568
§ 7 Automatische Ausübung der Wertpapierrechte	568
§ 8 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts	568
§ 9 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	568
§ 10 Status; Garantie	569
§ 11 Berechnungsstelle, Zahlstelle	569
§ 12 Bekanntmachungen	570
§ 13 Aufstockung, Rückkauf	570
§ 14 Verschiedenes	570
XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	572

XV. ANLAGE "FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE"	587

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der

		Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet. Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und

		Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.																														
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																														
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2017 und Zwischenlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2018 und Zwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																														
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden. <table><tr><th>Finanzinformation</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR</th><th>Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR</th></tr><tr><td colspan="3">Bilanz</td></tr><tr><td colspan="3">Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td></tr><tr><td>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td><td>303.990.344,05</td><td>248.960.344,05</td></tr><tr><td>Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td><td>2.329.607.671,72</td><td>2.819.725.990,69</td></tr><tr><td colspan="3">Verbindlichkeiten</td></tr><tr><td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>1.900.813.379,67</td><td>2.057.959.649,50</td></tr><tr><td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td><td>732.784.896,97</td><td>1.010.726.913,24</td></tr><tr><td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td></tr><tr><td></td><td>Für den Zeitraum</td><td>Für den Zeitraum</td></tr></table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Bilanz			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Forderungen gegen verbundene Unternehmen	303.990.344,05	248.960.344,05	Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.329.607.671,72	2.819.725.990,69	Verbindlichkeiten			Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.900.813.379,67	2.057.959.649,50	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	732.784.896,97	1.010.726.913,24	Gewinn- und Verlustrechnung				Für den Zeitraum	Für den Zeitraum
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2016 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR																														
Bilanz																																
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	303.990.344,05	248.960.344,05																														
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.329.607.671,72	2.819.725.990,69																														
Verbindlichkeiten																																
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.900.813.379,67	2.057.959.649,50																														
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	732.784.896,97	1.010.726.913,24																														
Gewinn- und Verlustrechnung																																
	Für den Zeitraum	Für den Zeitraum																														

			1. Januar bis 31. Dezember 2016	1. Januar bis 31. Dezember 2017	
		Sonstige betriebliche Erträge	1.301.792,27	1.501.725,71	
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.301.792,27	-1.501.725,71	
		Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2017 und zum 30. Juni 2018 entnommen wurden.			
		Finanzinformation	Zwischenabschluss 30. Juni 2017 EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2018 EUR	
		Bilanz			
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen	294.762.344,05	190.904.690,57	
		Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.300.913.307,81	2.591.918.354,47	
		Verbindlichkeiten			
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.878.273.922,46	1.867.382.127,65	
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	717.402.878,89	915.441.019,65	
		Gewinn- und Verlustrechnung			
			Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2018	
		Sonstige betriebliche Erträge	778.006,54	968.571,49	
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-778.006,54	-968.571,49	
		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (" HGB ") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes (" GmbHG ") aufgestellt.			
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 30. Juni 2018 nicht verschlechtert.			

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2018 eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der

		Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die " Garantin ") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die " Garantie ") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Gesamtwirtschaftliches Umfeld Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren. Im Jahr 2017 ist das globale Wachstum auf knapp 3,5 % angestiegen, worin sich eine Verbesserung in allen geografischen Regionen widerspiegelt. In den großen entwickelten Ländern führt diese regere Wirtschaftstätigkeit zu einer Straffung oder sogar Einschränkung einer bisher lockeren Geldpolitik. Dennoch sind die Zentralbanken mit nach wie vor mittelmäßigen Inflationsraten in der Lage, diese Veränderungen schrittweise zu integrieren, ohne dabei wirtschaftliche Perspektiven aufs Spiel zu setzen. Der IWF erwartet weltweit eine Festigung des Wirtschaftswachstums im Laufe des Jahres 2018 und hat seine Vorschau von +3,6% auf +3,7% hinaufgesetzt: eine leichte

		Abschwächung in den fortschrittlicheren Volkswirtschaften sollte durch die vorausgesagten Verbesserungen in den Schwellenländern mehr als wettgemacht werden (vorangetrieben vor allem vom Wirtschaftsaufschwung in Lateinamerika und dem Mittleren Osten, ungeachtet der strukturell geringeren Wachstumsgeschwindigkeit in China). Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen: - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie bevorstehende potenzielle Änderungen in Europa; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD4"), die Eigenmittelverordnung ("CRR"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre Delegierungs- und Umsetzungsverordnungen; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemarkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivatstransaktionen; - die neue EU-Finanzmarktrichtlinie ("MiFID") und Finanzmarktrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") und die europäischen Verordnungen zur Regulierung

		des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat und die Vertraulichkeitsvorschriften auf europäischer Ebene voranbringen und die Kontrolle personenbezogener Daten in der Europäischen Union verbessern wird. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem - der Abschluss des Basel-III-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde und eine Überarbeitung der Messung und Steuerung von Kreditrisiken, operationellen Risiken sowie von Risiken der Bewertungsanpassung der Kontrahentenbonität (<i>Credit Valuation Adjustment</i> - "CVA") für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und unterliegt einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (basierend auf standardisierten Ansätzen), welches schrittweise ab 2022 angewendet und sein endgültiges Niveau 2027 erreichen wird. Darüber hinaus stellt in dem heutigen strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führt. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt BNPP das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. Der durch BNPP im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex enthält detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 74 Ländern vertreten und hat mehr als 198.000 Mitarbeiter, davon nahezu 150.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die " BNPP-Gruppe ").
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.

B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 bzw. dem Finanzbericht für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2018 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards – IFRS</i>) aufgestellt. <table border="1" data-bbox="587 479 1407 1057"> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2017 (geprüft)</th><th>31.12.2016 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>43.161</td><td>43.411</td></tr> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(2.907)</td><td>(3.262)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>7.759</td><td>7.702</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="587 748 1407 1057"> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2017 (geprüft)</th><th>31.12.2016 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>1.960.252</td><td>2.076.959</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>727.675</td><td>712.233</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>766.890</td><td>765.953</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>101.983</td><td>100.665</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="587 1131 1407 1738"> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten für den Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2018 im Vergleich zum Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2017- in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>1H18 (nicht geprüft)</th><th>1H17 (nicht geprüft)</th></tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>22.004</td><td>22.235</td></tr> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(1.182)</td><td>(1.254)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>3.960</td><td>4.290</td></tr> </table> <table border="1" data-bbox="587 1413 1407 1738"> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>30.06.2018 (nicht geprüft)</th><th>31.12.2017 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>2.234.485</td><td>1.960.252</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>747.799</td><td>727.675</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>783.854</td><td>766.890</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>98.711</td><td>101.983</td></tr> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR				31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Umsatzerlöse	43.161	43.411	Risikokosten	(2.907)	(3.262)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR				31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953	Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665	Zwischenfinanzdaten für den Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2018 im Vergleich zum Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2017- in Mio. EUR				1H18 (nicht geprüft)	1H17 (nicht geprüft)	Umsatzerlöse	22.004	22.235	Risikokosten	(1.182)	(1.254)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	3.960	4.290	Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR				30.06.2018 (nicht geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.234.485	1.960.252	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	747.799	727.675	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	783.854	766.890	Eigenkapital (Konzernanteil)	98.711	101.983
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2016 - in Mio. EUR																																																																				
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																																																																		
Umsatzerlöse	43.161	43.411																																																																		
Risikokosten	(2.907)	(3.262)																																																																		
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.759	7.702																																																																		
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2017 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2016 – in Mio. EUR																																																																				
	31.12.2017 (geprüft)	31.12.2016 (geprüft)																																																																		
Bilanzsumme Konzern	1.960.252	2.076.959																																																																		
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	727.675	712.233																																																																		
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	766.890	765.953																																																																		
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.983	100.665																																																																		
Zwischenfinanzdaten für den Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2018 im Vergleich zum Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2017- in Mio. EUR																																																																				
	1H18 (nicht geprüft)	1H17 (nicht geprüft)																																																																		
Umsatzerlöse	22.004	22.235																																																																		
Risikokosten	(1.182)	(1.254)																																																																		
Konzernanteil am Jahresüberschuss	3.960	4.290																																																																		
Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR																																																																				
	30.06.2018 (nicht geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																																																																		
Bilanzsumme Konzern	2.234.485	1.960.252																																																																		
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	747.799	727.675																																																																		
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	783.854	766.890																																																																		
Eigenkapital (Konzernanteil)	98.711	101.983																																																																		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.																																																																		

	geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. Juni 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Halbjahresfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. Juni 2018, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation (" BP²I ") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP ² I bietet IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihre Vereinbarung mit IBM France für einen Zeitraum bis Ende 2017 und danach für einen weiteren Zeitraum bis Ende 2021 erneuert. Ende 2012 haben die Parteien beschlossen, diese Vereinbarung ab 2013 nach und nach auf BNP Fortis auszuweiten. Die Schweizer Tochtergesellschaft der BP ² I wurde am 31. Dezember 2016 geschlossen. BP ² I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNP Paribas für BP ² I abgestellte Personal stellt die Hälfte des ständigen Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNP Paribas das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die Gruppe zurückzubringen. IBM Luxembourg ist für die Infrastrukturdienste und Datenproduktion für einige Einheiten von BNP Paribas Luxembourg verantwortlich. Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Die Datenverarbeitung von Cofinoga France ist an SDDC (<i>Service Delivery for Distribution Company</i>), eine hundertprozentige IBM-Tochtergesellschaft, ausgelagert.
B.19/	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte,	BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:

B.15	Haupttätigkeit	Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus: • Inländische Märkte, mit – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter: – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2017 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte. BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.

		Die ISIN [lautet [•]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet: [•]]. Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere begründen die Verpflichtung der Emittentin, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung [des] [der] [jeweils] zugrundeliegenden [Basiswerts] [Basiswerte_(i)] [bzw.] [der Korbbestandteile] (wie nachstehend unter C.20 definiert) dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. <u>Falls die Wertpapiere eine physische Lieferung vorsehen, anwendbar:</u> Alternativ zur Zahlung eines Auszahlungsbetrags sehen die Wertpapierbedingungen in bestimmten Fällen die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] vor. [Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen kann die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] anstelle des Auszahlungsbetrags nach Wahl der Emittentin erfolgen.] Für den Fall, dass eine solche Lieferung unmöglich ist, ist die Emittentin wiederum verpflichtet, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts dem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag zu zahlen.] <u>Falls die Wertpapiere keine Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen, anwendbar:</u> Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Zahlung von [periodischen] Zinsen vor.] <u>Falls die Wertpapiere die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen, anwendbar:</u> Die Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen. [Soweit die Wertpapierbedingungen dies vorsehen, hängt die Zahlung des Zinsbetrags jedoch von der Entwicklung [des] [der] jeweils zugrundeliegenden [Basiswerts] [Basiswerte_(i)] [bzw.] [der Korbbestandteile] ab.]]
		BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in: [Euro (EUR)][•] begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden [nicht] verzinst. [Die Wertpapiere gelten in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] als automatisch gekündigt, wenn die Voraussetzungen hierfür [an einem] [•] Bewertungstag vorliegen. Soweit keine vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, gelten die Wertpapiere ohne

		weitere Voraussetzung am Finalen Bewertungstag als ausgeübt.] [Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am [Finalen] Bewertungstag als ausgeübt.] <u>Für Wertpapiere ohne physische Lieferung anwendbar:</u> <u>Rückzahlung:</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch [auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist,] auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] <u>Für Wertpapiere mit physischer Lieferung anwendbar:</u> <u>Rückzahlung:</u> Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber einen Anspruch [auf Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages an dem jeweils festgelegten Tag nach dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag oder, sofern es zu keiner automatischen vorzeitigen Auszahlung gekommen ist,] entweder auf Zahlung des Auszahlungsbetrages oder die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] am Fälligkeitstag, wie unter C.18 beschrieben.] <u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte_(i)] [bzw.] [die Korbbestandteile], die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem Nennwert bzw. dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken ([abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen] Totalverlust des eingesetzten Kapitals).
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<u>Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt geplant ist, einfügen:</u> Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert.] <u>Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:</u>

		[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des [Regulierten Marktes der Luxemburger Börse]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt. [Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]] [Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen: Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	[Für Wertpapiere, die keine Reverse Zertifikate sind, anwendbar: Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die [positive] Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] [bzw.] [der Korbbestandteile], ob es [zu einer automatischen vorzeitigen Auszahlung des Wertpapiers und damit] zur Auszahlung [des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts] [eines bestimmten Prozentsatzes des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts] [des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts zuzüglich eines Bonus] [eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit von der [positiven] Entwicklung [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)] [bzw.] [der Korbbestandteile]] kommt. Sofern [der Basiswert] [der jeweilige Basiswert_(i)] eine negative Wertentwicklung aufweist und die Barriere [erreicht oder] unterschreitet, nimmt der Anleger bei Auszahlung nach dem [Finalen] Bewertungstag an einer negativen Wertentwicklung [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswertes_(i)] [bzw.] [der Korbbestandteile] teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. [Für Wertpapiere mit physischer Lieferung zusätzlich anwendbar: Im Fall der negativen Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] und falls die Barriere [erreicht oder] unterschritten wird, erfolgt [nach Wahl der Emittentin entweder die Zahlung des Auszahlungsbetrags oder] die Lieferung der maßgeblichen Anzahl des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] bzw. die Zahlung des entsprechenden Gegenwerts. Anleger sollten beachten, dass in diesem Fall der Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] in der Regel den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert eines Wertpapiers unterschreitet. Der Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] kann substantiell unter dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert eines Wertpapiers bzw. unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken. In diesem Fall kann der Wertverlust des Wertpapiers [nicht] [nur bedingt durch etwaige

		Zinszahlungen] kompensiert werden. Das Wertpapier wirft dann [- abgesehen von etwaigen Zinszahlungen -] keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls. Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]] <u>Für Reverse Wertpapiere anwendbar:</u> Bei den vorliegenden Wertpapieren bestimmt die negative Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)], ob es [zu einer automatischen vorzeitigen Auszahlung des Wertpapiers und damit] zur Auszahlung [des Nennwerts] [eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts] [des Nennwerts zuzüglich eines Bonus] [eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)]] kommt. Durch die Bindung des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der jeweiligen Basiswerts_(i)], falls dieser die Barriere [erreicht oder] überschreitet, nimmt der Anleger in diesem Fall an einer positiven Wertentwicklung [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)] entgegengesetzt teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere. Eine Nachschusspflicht des Wertpapierinhabers bei einer entsprechend positiven Wertentwicklung [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)] besteht gleichwohl nicht.] <u>Falls die Wertpapiere die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen, anwendbar:</u> Bei den vorliegenden Wertpapieren hat der Anleger einen Anspruch auf [periodische] Zinszahlungen, wobei die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags vom jeweils maßgeblichen Stand bzw. von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] [bzw.] [der Korbbestandteile] an dem für eine Zinszahlung [maßgeblichen] Zinsbewertungstag [bzw. während des maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraums] [un]abhängig ist. Gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen erfolgt die Zinszahlung an den festgelegten Zinszahlungstagen und, soweit vorgesehen, am Tag der [automatischen vorzeitigen Auszahlung oder] Rückzahlung bei Fälligkeit zusammen mit dem jeweils zu zahlenden Auszahlungsbetrag [bzw. zusätzlich zu dem jeweils zu liefernden Basiswert_(i)], sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung vorliegen].]
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und [Finaler] Bewertungstag:</u> <u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Fälligkeitstag und Finalen Bewertungstag eingeben [•]]</u>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge [bzw. Lieferungen des [maßgeblichen Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung [bzw. Übertragung] an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt [bzw. veranlasst]. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung [bzw. Lieferung des] [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] an die CBF oder zu deren Gunsten

		von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<u>Falls die Wertpapiere die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen, anwendbar:</u> Zahlung von Zinsen: <u>Im Falle einer basiswertabhängigen Zinszahlung, einfügen:</u> <u>Im Falle einer Faktor Verzinsung anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche [Beobachtungskurs] [Feststellungskurs] [des]] [Kurs des Basiswerts][jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des [maßgeblichen] Zinsbetrags zu verlangen, der auf Grundlage des Faktor Zinssatzes bestimmt wird.] <u>Im Falle eines basiswertabhängigen Festen Zinsbetrags anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)][Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen.] <u>Im Falle eines nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags und eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:</u> Zusätzlich zu dem jeweiligen (nicht an die Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] gebundenen) Zinsbetrag, erhält der Wertpapierinhaber einen Zusätzlichen Zinsbetrag, sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat.]] <u>Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel I [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen.

		Ferner gilt, dass, sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel II [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt ist, auch die Zahlung des maßgeblichen Zusätzlichen Zinsbetrags zu verlangen.] <u>Im Falle eines nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags und eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:</u> Zusätzlich zu dem jeweiligen (nicht an die Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] gebundenen) Zinsbetrag, erhält der Wertpapierinhaber einen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrag, der dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht, sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat.] <u>Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel I [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen. Ferner gilt, dass, sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel II [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, auch die Zahlung des maßgeblichen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags zu verlangen, der dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht.] <u>Im Falle einer variablen Verzinsung anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen]

		Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen, der dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht.] <u>Im Falle einer Kombination von nicht basiswertabhängiger fester Verzinsung und basiswertabhängiger variabler Verzinsung anwendbar:</u> Der Wertpapierinhaber erhält an den jeweiligen Zinszahlungstagen, für die in den Wertpapierbedingungen eine feste (nicht an die Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] gebundene) Verzinsung vorgesehen ist, einen festen Zinsbetrag, der auf der Grundlage des jeweiligen Festen Zinssatzes bestimmt wird. An den Zinszahlungstagen, für die eine variable Verzinsung vorgesehen ist, erfolgt eine Zinszahlung, sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen, der dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht.] <u>Im Falle einer Kombination von basiswertabhängiger fester Verzinsung und nicht basiswertabhängiger variabler Verzinsung anwendbar:</u> An den Zinszahlungstagen, für die in den Wertpapierbedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, erfolgt eine Zinszahlung, sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen, der auf der Grundlage des jeweiligen Festen Zinssatzes bestimmt wird. Der Wertpapierinhaber erhält an den jeweiligen Zinszahlungstagen, für die in den Wertpapierbedingungen eine variable (nicht an die Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte_(i)] gebundene) Verzinsung vorgesehen ist, einen Zinsbetrag, der dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht.] <u>Im Falle einer Kombination von basiswertabhängiger fester Verzinsung und basiswertabhängiger variabler Verzinsung anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen]

		Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen, der, für die festverzinsliche(n) Zinsperiode(n) dem Produkt aus dem [jeweiligen] Festen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten, und für die variabel verzinsliche(n) Zinsperiode(n) dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht.] <u>Im Falle einer Kombination eines basiswertabhängigen festen Zinsbetrags und basiswertabhängiger variabler Verzinsung anwendbar:</u> Sofern der [maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]] [Wertentwicklungsunterschied] [an dem][während des] für den jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblichen [Zinsbewertungstag] [Zinsfeststellungszeitraums] den [maßgeblichen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] [überschritten][unterschritten] [und den [jeweiligen] [maßgeblichen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] [unterschritten][überschritten]] hat, ist der Wertpapierinhaber gemäß den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Zahlung des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrags zu verlangen, der, für die festverzinsliche(n) Zinsperiode(n) dem jeweiligen festen Zinsbetrag und für die variabel verzinsliche(n) Zinsperiode(n) dem Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit dem Zinstagequotienten entspricht.] <u>Für den Fall der Lock-out Variante einfügen:</u> Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zinszahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zinszahlung an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.] <u>Für den Fall der Memory Funktion einfügen:</u> Sofern die vorstehenden Voraussetzungen für die Zinszahlung für einen Zinszahlungstag nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, so sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass ausgefallene Zinsen zu einem nachfolgenden Zinszahlungstag bzw. am Fälligkeitstag nachgezahlt werden, wenn [zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt] [bzw.] [während des späteren maßgeblichen Zeitraums] die Voraussetzungen für eine Zinszahlung vorliegen.] <u>Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:</u> "Faktor Zinssatz": Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor.] <u>Für den Fall einer festen/stufenweisen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:</u> "[Fester] Zinsbetrag": Der [jeweilige] [Feste] Zinsbetrag entspricht [per annum einem Prozentsatz von [•] des [Maßgeblichen] Nennwerts ("Zinssatz p.a.")][einem festen Betrag von [•]] <u>Im Fall der stufenweisen Verzinsung gegebenenfalls Zinssatz/Zinsbetrag für jeden Zinszahlungstag einfügen</u>

		[•]] je Wertpapier.] <u>[Für den Fall eines festen/stufenweisen Zinssatzes ist folgende Regelung anwendbar:</u> "Fester Zinssatz": Der [jeweilige] Feste Zinssatz entspricht [per annum] einem Prozentsatz von [•] des [Maßgeblichen] Nennwerts ("Zinssatz [p.a.]") <u>[Im Fall der stufenweisen Verzinsung gegebenenfalls Zinssatz/Zinsbetrag für jeden Zinszahlungstag einfügen [•]]</u> je Wertpapier.] <u>[Für den Fall eines Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:</u> "[Fester] Zusätzlicher Zinsbetrag": Der [Feste] Zusätzliche Zinsbetrag entspricht [per annum] einem Prozentsatz von [•] des [Maßgeblichen] Nennwerts ("Zinssatz p.a.") [einem festen Betrag von [•]] <u>[Im Fall der stufenweisen Verzinsung gegebenenfalls Zinssatz/Zinsbetrag für jeden Zinszahlungstag einfügen [•]]</u> je Wertpapier.] <u>[Für den Fall eines variablen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:</u> "Variabler Zinssatz": Der Variable Zinssatz ist der [[EURIBOR® (Euro Interbank Offered Rate)] <u>[maßgebliche Währung einfügen [•]]</u>]-LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [BBSW (Bank-Bill Swap Reference Rate)] [NZFMA (New Zealand bank bill interest rate)] [NIBOR (Norwegian Interbank Offered Rate)] [STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate)], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht] [[•]-Jahres CMS-Satz (Constant Maturity Swap) gegen den [•]-Monats EURIBOR] [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]][, [multipliziert mit einem Multiplikator von <u>[Multiplikator einfügen[•]]</u>], wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]. <u>[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:</u> Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz.]] [Automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere: Wenn [an einem] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere vorliegen, erfolgt die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem maßgeblichen Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums]. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt: <u>[Für Klassik Express, Express Bonus Zertifikate und Best Express Zertifikate anwendbar:</u> Wenn [(i)] [an einem] [am] [ersten] [•] Bewertungstag [, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [des Basiswerts] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet <u>[Für den Fall der Metis-Variante einfügen]</u>, oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden

		Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist [oder (iii) [an einem der auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [[ab dem] [•] Bewertungstag] für die Automatische Vorzeitige Auszahlung[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags] der maßgebliche Beobachtungskurs den Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet] <u>[Für den Fall Express-Level gegebenenfalls einfügen:</u> oder der maßgebliche Feststellungskurs [des Basiswerts] [an keinem Tag] [zu keinem Zeitpunkt] während des Express-Level Beobachtungszeitraums das Express-Level unterschritten hat] <u>[Für den Fall der Erinnerungsfunktion gegebenenfalls einfügen:</u> oder (ii) [an einem der auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [•] Bewertungstag[e]], mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs sämtlicher Basiswerte_(i) den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet oder mindestens einmal an diesem oder einem der vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der <u>[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:</u> dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] <u>[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:</u> <u>[Prozentsatz einfügen [•]]</u> % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] <u>[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:</u> aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] <u>[Im Fall der Best Express Variante einfügen:</u> ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag.]] <u>[Für Klassik Express, Express Bonus Zertifikate und Best Express Zertifikate mit Lock-in Variante anwendbar:</u> Wenn [an [jedem]][mindestens einem] [Lock-in] [am] [•]] Bewertungstag] während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] [der maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit [dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des [Basiswerts] [des Basiswerts_(i)] mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i)] mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag] ermittelt wird.] [dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen [Vorzeitigen] Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i)] mit

		der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.] <u>Für Barrier Plus Express Zertifikate anwendbar:</u> Wenn [an einem] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) <u>Nummer des Basiswerts einfügen [•]</u>] [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel <u>erreicht oder überschreitet</u>, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der <u>Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:</u> dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] <u>Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]</u> <u>Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:</u> aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]] <u>Für Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus Zertifikate und Reverse Best Express Zertifikate anwendbar:</u> Wenn [(i)] [an einem] [am] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel <u>erreicht oder unterschreitet</u><u>Für den Fall der Metis-Variante einfügen:</u> oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der <u>Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:</u> dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] <u>Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]</u> <u>Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:</u> aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] <u>Im Fall der Reverse Best Express Variante einfügen:</u> ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag.]] <u>Für Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus Zertifikate und Reverse Best Express Zertifikate mit Lock-in Variante anwendbar:</u>

		Wenn [an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag] während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschreitet, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des [Basiswerts] [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird.] [dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.]] <u>[Für Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u> Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der Wertentwicklungsunterschied größer als der [oder gleich] [●] % (der "Auszahlungslevel") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der <u>[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:</u> dem Nennwert entspricht.] <u>[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:</u> [Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.] <u>[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:</u> aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] <u>[Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen:</u> aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird.]] <u>[Falls die Wertpapiere die Zahlung eines unbedingten Zinsbetrags (Relax) oder eines bedingten Zinsbetrags vorsehen, anwendbar:</u> Zuzüglich zu dem zahlbaren Vorzeitigen Auszahlungsbetrag erfolgt [gegebenenfalls] die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags [bzw.] [Zusätzlichen Zinsbetrags] [Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags] [, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind].]] Rückzahlung nach dem [Finalen] Bewertungstag: [Sofern keine Automatische Vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt ist, werden die Wertpapiere] [Die Wertpapiere werden] durch die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier [bzw. die Lieferung des maßgeblichen [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wie folgt an den Wertpapierinhaber zurückgeführt:

		[Für Wertpapiere, die keine Reverse Express und keine Alpha Express Wertpapiere sind (Produkte 1 und 2) anwendbar: [Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird, einfügen: (1) Wenn [(i)] am Finalen Bewertungstag [der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet] [Für den Fall der Metis-Variante einfügen: oder (ii) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist] [Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen: oder (ii) sämtliche Basiswerte_(i) entweder mit ihrem Beobachtungskurs mindestens einmal an einem der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschritten haben oder mit ihrem Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel [erreichen oder] überschreiten]], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen: dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] [Im Fall der Best Express Variante einfügen: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag.] (2) Wenn [(i)] [am Finalen Bewertungstag [der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet]] [Für den Fall der Metis-Variante einfügen: und (ii) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis] [Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen: der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an jedem der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschritten hat und auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet]] [und][, aber] [(iii)] kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen: dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des

		[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:] aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]] [Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen:] (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit [dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des [Basiswerts] [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird.] [dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.] (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten hat] und [(iii)] kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:] dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:] [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:] aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]] [Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:] (1) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach

		dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert. einfügen: dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts. einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus. einfügen: aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] [Im Fall der Best Express Variante einfügen: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag.]] [Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante. einfügen: (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit [dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des [Basiswerts] [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird.] [dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.] (2) Wenn [an] [jedem][mindestens einem] [Lock-in]] [am] [•] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten hat und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert. einfügen: dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten

		Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]] [Im Fall der Zahlung eines Auszahlungsbetrags bzw. des Rechts der Emittentin, die physische Lieferung zu wählen, einfügen: [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag [der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] [Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen: der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an jedem der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschritten hat und auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag [Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes [(3)][(4)] einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Variante gegebenenfalls einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der

		Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer <i>Airbag-Variante</i> und Betrachtung des Basiswerts mit der <i>besten/schlechtesten</i> Wertentwicklung einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer <i>Best Express Variante</i> einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall der <i>Best Express Variante (ohne Airbag-Variante)</i> und Betrachtung des Basiswerts mit der <i>besten/schlechtesten</i> Wertentwicklung einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall einer <i>Best Express Variante mit Airbag-Variante</i> einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall einer <i>Best Express Variante mit Airbag-Variante</i> und Betrachtung des Basiswerts mit der <i>besten/schlechtesten</i> Wertentwicklung einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Variante gegebenenfalls einfügen: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung], geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] ermittelt wird [Falls die <i>Lock-in Variante</i> anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung: aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] abzüglich des Startkurses [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung], geteilt durch den Startkurs [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] ermittelt wird.]] [Im Fall des Rechts der Emittentin, <i>physische Lieferung</i> zu wählen, einfügen: [(3)][(4)] Physische Lieferung. In den Fällen des oben stehenden Absatzes [(2)][(3)] hat die Emittentin

		jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den [Physischen Basiswert] [Physischen Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und geliefert. Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [●] bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") [und [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt. Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des [maßgeblichen] Bezugsverhältnisses mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis multipliziert wird. Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß Absatz [(2)][(3)] ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(3)][(4)] wird unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlicht.]] [Im Fall der obligatorischen physischen Lieferung, einfügen: [(2)][(3)] Wenn [(i)] [am Finalen Bewertungstag [der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet]] [Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen: der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an jedem der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschritten hat und auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet]] [und][, aber] [(ii)] ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den [Physischen Basiswert] [Physischen Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der [maßgebliche] Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen geliefert. Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [●] bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") [und [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung

		ausgezahlt. Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des [maßgeblichen] Bezugsverhältnisses mit dem [maßgeblichen] Referenzpreis multipliziert wird. Sollte die Lieferung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der [Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen:] aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis] ermittelt wird.] [Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist einfügen:] aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:] aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:] aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis] ermittelt wird.] [Für den Fall einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer Best Express Variante einfügen:] aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall der Best Express Variante (ohne Airbag-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]

		[Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante einfügen:] aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]] [Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere und der Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels, ist folgende Regelung anwendbar: (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:] dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:] [Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:] aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet, wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent minus der für die Bestandteile des Index zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird. Dabei entspricht "Digital (k)": (a) Null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]], für den jeweiligen Basiswert_(i), für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und (b) für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]], für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der wie folgt ermittelt wird: $\text{Digital(k)} = \frac{1}{n} \times 100\%$ wobei "n" die Anzahl der als Basiswerte_(i) dienenden Aktien bezeichnet]

Für den Fall der *Barrier Plus Express* Wertpapiere ohne Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Emittentin wird einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent minus der aus den als Basiswerte dienenden Aktien zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird.

Dabei entspricht "**Digital (k)**":

- (a) Null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]], für den jeweiligen Basiswert_(i), für den kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist; und
- (b) für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]], für den ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Betrag, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital(k)} = \frac{1}{n} \times 100\%$$

wobei "n" die Anzahl der als Basiswerte_(i) dienenden Aktien bezeichnet]]

Für Reverse Express Wertpapiere (Produkte 3 und 4) anwendbar:

Für Reverse Wertpapiere und falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] **Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.]

Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]

im Fall der Reverse Best Express Variante einfügen: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag.]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet **Für den Fall der Metis-Variante einfügen:** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis], [und][aber (ii)] kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

		[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]] [Für Reverse Wertpapiere und falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen: (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des [Basiswerts] [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird.] [dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.] (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat] und [(iii)] kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.]] [Für Reverse Wertpapiere und falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen: (1) Wenn kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier

		bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] [im Fall der Reverse Best Express Variante einfügen: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] zum Finalen Bewertungstag.] [Für Reverse Wertpapiere und falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen: (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des [Basiswerts] [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird.] [dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird.] (2) Wenn [an] [jedem][mindestens einem] [Lock-in] [am] [•]] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat und kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet und] ein Barrieren-

		Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung ermittelt wird.] [Für den Fall einer Best Express Variante einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall der Best Express Variante (ohne Airbag-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird [Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten/schlechtesten Wertentwicklung einfügen:] aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die

		folgende Regelung Anwendung: aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] abzüglich des Startkurses [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung], geteilt durch den Startkurs [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] ermittelt wird.] Für Alpha Express Wertpapiere (Produkt 5) anwendbar: [(1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied größer als der [oder gleich dem] Auszahlungslevel ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] [Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen: aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.]] [(1)][(2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied [gleich dem Auszahlungslevel oder] kleiner als der Auszahlungslevel, aber größer als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist [Im Falle einer durchgängigen Beobachtung einfügen: und der Wertentwicklungsunterschied an keinem Bewertungstag [gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der [Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen: dem Nennwert entspricht.] [Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen: [Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.] [Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen: aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird.] [Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen: aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem [maßgeblichen Bonus] [•] und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] [(2)][(3) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied kleiner als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist [Im Falle einer durchgängigen Beobachtung einfügen: oder der Wertentwicklungsunterschied an mindestens einem Bewertungstag kleiner als der Erlaubte

		Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] war], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.] <u>Falls die Wertpapiere die Zahlung eines unbedingten Zinsbetrags (Relax) oder eines bedingten Zinsbetrags vorsehen, anwendbar:</u> Zuzüglich [zu dem zahlbaren Auszahlungsbetrag] [zur Lieferung des Physischen Basiswerts und gegebenenfalls Zahlung der Spitzenausgleichszahlung bzw. des Gegenwerts] erfolgt [gegebenenfalls] die Zahlung des vorstehend beschriebenen Zinsbetrags [bzw.] [Zusätzlichen Zinsbetrags] [Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags] [, sofern die Voraussetzungen für die Zinszahlung erfüllt sind].] <u>Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei eines Auszahlungsbetrages <u>Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:</u> bzw. Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung]. Das Wertpapier verfällt Zahlung [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.] <u>Falls eine obligatorische physische Lieferung erfolgt und kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Ist die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.] <u>Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Ist der maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("Mindestbetrag"). <u>Im Fall des Rechts der Emittentin, physische Lieferung zu wählen, einfügen:</u> Nach Wahl der Emittentin kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] erfolgen.]] <u>Falls eine obligatorische physische Lieferung erfolgt und ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:</u> Ist die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("Mindestbetrag").]

C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der endgültige Referenzpreis [bzw. der maßgebliche Wertentwicklungsunterschied] eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs [bzw. Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der Wertentwicklung der beiden Basiswerte, wobei die Wertentwicklung der in Prozent ausgedrückte Quotient aus dem maßgeblichen Referenzpreis [des Basiswerts] [des jeweiligen Basiswerts_(i)] am maßgeblichen Bewertungstag und seinem Startkurs ist)] [des [jeweiligen] Basiswerts] [bzw.] [der Basiswerte] am maßgeblichen Bewertungstag. <u>Im Falle der Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis [der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle [●] als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [●] [bzw. bei [Basiswerten][Basiswerten_(i)], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der Internetseite [●]] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts_(i)][Korbbestandteils]].] <u>Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:</u> sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am Finalen Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [[offizieller] Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Basiswerts_(i)].] <u>Im Falle der Feststellung des Referenzpreises durch die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price][●] für [Optionskontrakte] [bzw. Terminkontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Basiswert_(i)].] <u>Im Falle eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:</u> Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis die am [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].] <u>Für den Fall des Abstellens auf ein Metall als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:</u> [Für den Fall, dass [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] der Basiswert ist und [an einem] [●] Bewertungstag bzw. am Finalen] [am] Bewertungstag keine Preisfeststellung [●]) stattfindet und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht wird,] [Sollte am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung stattfinden und somit ein "[●]" nicht veröffentlicht werden,] ist der am [jeweiligen Bewertungstag bzw. am Finalen] Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle [festgestellte und] veröffentlichte "[●]" der Referenzpreis [für alle

		Basiswerte _(i) , die ein Metall [(nämlich [•])] sind] [lediglich für den betroffenen Basiswert _(i) , nicht jedoch für die anderen Basiswerte _(i) .]
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Art des Basiswerts (der "Basiswert")]: [Index] [Aktie] [bzw. sonstiges Dividendenpapier] [Metall] [Terminkontrakt] [Rohstoff] [Währungswechselkurs] [börsennotierter Fondsanteil] [nicht börsennotierter Fondsanteil] [Referenzsatz] [Korb bestehend aus [den folgenden Korbbestandteilen]: [•]].] [Art der Basiswerte (die "Basiswerte_(i)" und jeweils ein "Basiswert_(i)")]: [Indizes] [Aktien] [sonstiges Dividendenpapier] [Metalle] [Terminkontrakte] [Rohstoffe] [Währungswechselkurse] [börsennotierte Fondsanteile] [nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze] [eine Kombination aus [einem Index und Aktien][•]].] [[Der Basiswert][Die Basiswerte] und [der entsprechende Ort, an dem] [die entsprechende[n] Internetseite[n], auf [der][denen]] Informationen über [den Basiswert][die Basiswerte] zum [Emissionstermin] [Beginn des Angebots, wie unter E.3 beschrieben] [Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][der Wertpapiere] erhältlich sind: [Angabe des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbbestandteile] [jeweilige Internetseite]. [ISIN [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbbestandteile]: [•]] [Reuters-Seite [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbbestandteile]: [•]] [Bloomberg Code [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbbestandteile]: [•]] [Referenzstelle [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbbestandteile]: [•]] [Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbbestandteile] ("Referenzwährung")]: [•]] [ISIN der [Basiswerte] [Basiswert] [Korbbestandteil] [•]: [•] [Korbbestandteile]: Bloomberg Code der [Basiswert] [Korbbestandteile] [•]: [•] [Basiswerte]: Referenzstelle der [Basiswert] [Korbbestandteile] [•]: [•] [Basiswerte]: Währung der Basiswerte [Basiswert] [Korbbestandteile] [•]: [•] ("Referenzwährung"):]] [Weitere Informationen zu dem Basiswert sind bei Bedarf bei der Emittentin [unter der Telefonnummer: [•]] [oder auf der Internetseite [•]] erhältlich.]]

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten

	und die Garantin	der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - <i>Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko</i> - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - <i>Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. - <i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe</i> - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, „Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“) in deutsches Recht um und stattet die zuständige Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG

		auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen. Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A. umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anleger in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fall einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden, dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und

		Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von der zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden. - <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Wertpapieren zur Folge haben können. - <i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - <i>Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages</i> - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und

		Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind: (1) <i>Kreditrisiko</i> - Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Die Wahrscheinlichkeit eines Verzugs und die erwartete Eintreibung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Verzugs sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung. (2) <i>Verbriefung im Anlagebuch</i> - Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale: • in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen; • die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im Anlagebuch gehalten. (3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> - Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst. Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine Gegenpartei ihre Pflichten, BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen BNPP ein Nettoempfänger ist, zu zahlen, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden. (4) <i>Marktrisiko</i> - Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht. Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise

		Zinssätze, Kreditaufschläge, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt. In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditaufschlägen bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels bzw. die Garantin entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittenten- bzw. Garantenrisiko bekannt ist. Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität sind Instrumente oder Waren möglicherweise nicht bzw. nicht zu ihrem geschätzten Wert handelbar. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen. Das Marktrisiko betreffend Bankgeschäfte umfasst die Zinssatz- und Wechselkursrisiken aus Bankvermittlungsdienstleistungen. (5) <i>Liquiditätsrisiko</i> - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu erfüllen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNP Paribas Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen. Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf die Bank selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen. Das Liquiditätsrisiko der BNP Paribas Gruppe wird durch eine globale Liquiditätsrichtlinie gesteuert, die durch den Asset Liability Management-Ausschuss der BNP Paribas Gruppe beschlossen wurde. Diese Richtlinie basiert auf den Managementgrundsätzen, die sowohl unter normalen Bedingungen als auch in einer Liquiditätskrise gelten sollen. Die Liquiditätsposition der BNP Paribas Gruppe wird auf der Basis interner Indikatoren und regulatorischer Kenngrößen beurteilt. (6) <i>Operationelles Risiko</i> – Das operationelle Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Steuerung des operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis – Wirkung"-Kette.

		Interne Prozesse, die zu operationellem Risiko führen, können Mitarbeiter und IT-Systeme betreffen. Äußere Ereignisse umfassen unter anderem Überschwemmungen, Brand, Erdbeben und terroristische Angriffe. Kredit- oder Marktereignisse wie beispielsweise Verzug oder Wertschwankungen fallen nicht in den Bereich des operationellen Risikos. Operationelles Risiko umfasst Betrug, Humanressourcenrisiken, gesetzliche Risiken, Risiken durch Nichteinhaltung von Vorschriften bzw. Abläufen/Prozessen, Steuerrisiken, Informationssystemrisiken, Verhaltensrisiken (Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung ungeeigneter Finanzdienstleistungen), ausfallbedingtes Risiko in Betriebsprozessen einschließlich Darlehensverfahren oder Modellrisiken sowie mögliche finanzielle Auswirkungen aus der Verwaltung des Reputationsrisikos. (7) <i>Compliance-Risiko und Reputationsrisiko</i> - Das Compliance-Risiko wird in den französischen Verordnungen definiert als das Risiko gesetzlicher, administrativer oder Disziplinarmaßnahmen für bedeutende finanzielle Verluste oder Rufschädigungen, die eine Bank erleiden kann infolge der Nichteinhaltung nationaler oder europäischer Gesetze und Verordnungen, Verhaltensregeln, die für Bank- und Finanzgeschäfte anwendbar sind, oder Anweisungen von einem Exekutivorgan, insbesondere in Anwendung von Richtlinien, die von einer Aufsichtsstelle erlassen wurden. Per Definition ist dieses Risiko eine Unterkategorie des operationellen Risikos. Da gewisse Auswirkungen des Compliance-Risikos jedoch mehr als einen rein finanziellen Verlust beinhalten und tatsächlich den Ruf von BNPP schädigen können, behandelt BNPP das Compliance-Risiko separat. Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das in eine Gesellschaft gesetzte Vertrauen durch Kunden, Gegenparteien, Lieferanten, Angestellte, Aktionäre, Vorgesetzte und sonstige Interessenvertreter zu schädigen, deren Vertrauen eine wesentliche Voraussetzung für die Gesellschaft zur Ausführung des Tagesgeschäfts ist. Das Reputationsrisiko besteht im Wesentlichen im Zusammenhang mit allen anderen von BNPP getragenen Risiken, insbesondere im Falle des Eintritts eines Kredit- oder Marktrisikos oder eines operationellen Risikos, oder auch der Verletzung des Verhaltenskodex der BNPP Gruppe. (8) <i>Versicherungsrisiken</i> - BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt: • das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen. • Marktrisiko: Das Marktrisiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich besonders in Preisschwankungen nieder (Wechselkurse, Anleihenkurse, Aktienkurse und Rohstoffpreise, Preise von Derivaten, Immobilienpreise usw.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der

		Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation. • Kreditrisiko: Das Kreditrisiko ist das Verlustrisiko oder Risiko einer nachteiligen Veränderung aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und anderen Schuldern, denen die BNP Paribas Cardif Gruppe ausgesetzt ist. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (einschließlich der Banken, bei denen die BNP Paribas Cardif Gruppe Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko". • Liquiditätsrisiko: das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen vorhersehbaren oder nicht vorhersehbaren Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Zusagen gegenüber Versicherungsnehmern nicht nachkommen zu können und welche auf der Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung der Verpflichtungen beruhen; und • Operationelles Risiko: das operationelle Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzlicher Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Diese Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden. (9) Schwierige Markt- und Wirtschaftsbedingungen hatten bisher und könnten auch in der Zukunft wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das operative Umfeld für Finanzinstitute und somit auch für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP sowie auf die Risikokosten haben. (10) Das Votum des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu einer erheblichen Unsicherheit, Volatilität und zu Störungen in den europäischen und weiteren Finanz- und Wirtschaftsmärkten führen und sich damit nachteilig auf das Geschäftsumfeld von BNPP auswirken. (11) Aufgrund des geografischen Tätigkeitsgebietes ist BNPP unter Umständen anfällig für Länder- oder Regionen-spezifische politische, gesamtwirtschaftliche und finanzielle Umstände oder Begebenheiten. (12) Der Zugriff von BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden. (13) Durch Herabstufung der Kreditratings von Frankreich oder BNPP können BNPP höhere Fremdfinanzierungskosten entstehen. (14) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität von BNPP auswirken. (15) Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.

		(16) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf BNPP haben. (17) BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen. (18) Während eines Marktabschwungs könnte BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen. (19) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. (20) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist. (21) BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist. (22) Gegen BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungs-sanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen. (23) Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung des strategischen Plans und dem Engagement von BNPP für die ökologische Verantwortung. (24) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren. (25) Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität von BNPP nachteilig beeinflussen. (26) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder ein Minderbetrag in der Höhe der zuvor erfassten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von BNPP auswirken. (27) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte. (28) Die Absicherungsstrategien von BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern. (29) Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben. (30) Die erwarteten Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften für Finanzinstrumente wirken sich unter Umständen auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von BNPP sowie die regulatorischen Eigenkapitalkennzahlen aus und könnten zu Zusatzkosten führen.

		(31) Die Wettbewerbsposition von BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird. (32) Eine Unterbrechung der Informationssysteme von BNPP oder ein unberechtigtes Eindringen in diese Systeme könnte zu einem erheblichen Verlust von Kundeninformationen führen, den Ruf von BNPP schädigen und zu finanziellen Verlusten führen. (33) Unvorhergesehene externe Ereignisse könnten den Geschäftsbetrieb von BNPP stören und zu erheblichen Verlusten sowie zusätzlichen Kosten führen. (34) Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch zu lang anhaltende entgegenkommende Geldpolitik. Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine geplante Verringerung von Anlagenkäufen, die im Januar 2018 einsetzte) einige Risiken finanzieller Turbulenzen mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen kann insbesondere unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Vermögenswerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum historischen Durchschnitt eher gering sind, in Folge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (Kredite an Nicht-Investment-Grade-Unternehmen und Länder, bestimmte Sektoren der Aktienmärkte, Immobilien etc.). Auf der anderen Seite bleiben die Zinsen, trotz der Besserung seit Mitte 2016 niedrig, was zu einer übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von Finanzierungen und Vermögenswerten im Anlagebestand, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelter Finanzierung. Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungs-gesellschaften etc.) stellen eine wachsende systemische Größe dar und im Fall von Marktturbulenzen (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) könnten sie gezwungen sein, große Positionen bei relativ schwacher Marktliquidität aufzulösen. (35) Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatzerhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungsquoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch einige Schwellenländer. Letztere verzeichneten zwischen 2008 und 2017 einen deutlichen Anstieg

		ihrer Schuldenlast einschließlich Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern. Der private Sektor stellte die Hauptursache für den Anstieg dieser Verschuldung dar, wie auch der öffentliche Sektor, insbesondere in Afrika, in geringerem Maße. Diese Länder sind besonders anfällig für die Aussicht auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten die Wechselkurse belasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, die Inflation importieren und die Zentralbanken der Schwellenländer dazu veranlassen, ihre Kreditbedingungen zu verschärfen. Dies würde zu einer Verringerung des vorausgesagten Wirtschaftswachstums, möglichen Herabstufungen von Länderratings und einem Anstieg der Risiken für die Banken führen. Während das Engagement der BNP Paribas Gruppe gegenüber Schwellenländern begrenzt ist, kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Störungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Gruppe auswirken und möglicherweise ihre Ergebnisse verändern könnten. Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass sich ein Schuldenrisiko nicht nur im Falle eines starken Anstiegs der Zinssätze, sondern auch bei negativen Wachstumsschocks verwirklichen könnte. (36) Cyber-Sicherheit und Technologierisiken Die Fähigkeit von BNPP, ihre Geschäfte abzuwickeln, ist untrennbar mit der Flexibilität elektronischer Transaktionen sowie dem dafür erforderlichen Schutz von Informations- und Technologiewerten verbunden. Der technologische Fortschritt beschleunigt sich, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg der Anzahl von Kommunikationsverbindungen, der Verbreitung von Datenquellen, der zunehmenden Prozessautomatisierung und vermehrten Nutzung der elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften. Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewandel bieten Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe steigt stetig, mit einer größeren Reichweite und Ausgereiftheit in allen Bereichen, einschließlich Finanzdienstleistungen. Das Outsourcing einer wachsenden Anzahl von Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber-Sicherheits- und Technologierisiken aus und schafft potenzielle Angriffswege, die Cyberkriminelle ausnutzen können.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind: <u>Basiswert</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung [des][der] zugrundeliegenden [Basiswerts][Basiswerte_(i)]. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können

		möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. [Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, einfügen:] Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.] [Falls die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen, einfügen:] Die Wertpapiere verbriefen über die gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen erfolgenden Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. [Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen, scheidet eine (zumindest teilweise) Kompensation von Verlusten vollständig aus].] Kursänderungen [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. [Im Falle eines Terminkontrakts als Basiswert:] [Der Basiswert][Die Basiswerte_(i)] [kann][können] unter Umständen durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Hierbei kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.] [Im Falle eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls einfügen:] Je nachdem, welcher Basiswert bzw. welche Korbbestandteile den Wertpapieren zugrunde liegen, sind die Wertpapierinhaber weiteren Risiken ausgesetzt, welche sich aus der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der Verhaltensweise von deren Marktpreisen ergeben, da der Auszahlungsbetrag [bzw. die Verzinsung] von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Die in dem Basisprospekt angelegten Basiswerte bzw. Korbbestandteile unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts als solchem bzw. der Korbbestandteile als solchen und den Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile haben.] [Falls die Wertpapiere eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, einfügen:] <u>Risiko bei physischer Lieferung</u> Im Falle der Lieferung eines [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)]

		mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] Null (0) beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung].] <u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis [bzw. dem Nennwert] liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>[Währungsrisiko]</u> [Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Währungswechselkursrisiko ausgesetzt.] <u>[für den Fall einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung anwendbar:]</u> Bei den Wertpapieren handelt es sich um so genannte Quanto-Wertpapiere. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.]] <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> <u>[Für Wertpapiere, die keine Alpha Express Zertifikate sind, anwendbar:]</u> Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Kurs [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere [erreicht oder] [unterschritten][überschritten] hat, kann der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts], abhängig von der Entwicklung [des][der] jeweils zugrundeliegenden [Basiswerts][Basiswerte_(i)], substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das

		Wertpapier wirft dann [(abgesehen von etwaigen Zinszahlungen [sowie dem Teilrückzahlungsbetrag])] keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] <u>Für Alpha Express Zertifikate anwendbar:</u> Wenn der für die Barrierenbetrachtung maßgebliche Wertentwicklungsunterschied der Basiswerte_(i) gemäß den Wertpapierbedingungen die Barriere verletzt hat, kann der Auszahlungsbetrag abhängig von der Entwicklung der jeweils maßgeblichen zugrundeliegenden Basiswerte_(i), substantiell unter den für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Das Wertpapier wirft dann [(abgesehen von etwaigen Zinszahlungen)] keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrags bzw. eines Verlusts, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht.] <u>Für Zertifikate, die eine basiswertabhängige Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, einfügen:</u> Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] [des maßgeblichen Wertentwicklungsunterschieds] vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett. [Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt.] [Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).] <u>Für Wertpapiere, die keine Best Express Zertifikate sind, anwendbar:</u> Der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, ist nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] zu profitieren.] <u>Automatische vorzeitige Auszahlung</u> Die Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] an einem Bewertungstag, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags, automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung [des Basiswerts][der Basiswerte_(i)] keine Rolle mehr. Mit der

		Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.] <u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u> Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. <u>Weitere Risiken</u> Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen

		regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer [automatischen vorzeitigen Auszahlung oder einer] außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionssteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. • Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte

		Anlageentscheidung zu treffen.
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	[Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet [voraussichtlich] [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts] [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts] [bzw.] [am Tag, an dem die Emittentin das öffentliche Angebot der Wertpapiere nicht mehr fortsetzt] [●].] <u>[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. Oktober 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar.]</u> Der Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 verliert am [●] 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [●] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 nachfolgt.] [Beginn des [neuen] öffentlichen Angebots: [●].] Der anfängliche Ausgabepreis [des Wertpapiers] [der Wertpapiere] [je Serie von Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] [am ursprünglichen Ausgabetag] ist: <u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</u> [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.] <u>[Für den Fall einer Aufstockung anwendbar:]</u> Der anfängliche Ausgabepreis [des Wertpapiers] [der Wertpapiere], die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [●]. Der Verkaufspreis wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § [●] der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

		Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [●] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][.] den Wertpapieren der Ersten Aufstockung [gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: ●] zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [●].] Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich]] ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London]] und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als [Anbieterin und] Gegenpartei. Zudem kann und wird [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A. [, handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich] in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der [Anbieterin.] Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP Paribas S.A. als Garantin und Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlenden Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP Paribas S.A. als Garantin teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich im Abschnitt "5. Risikofaktoren" des Registrierungsformulars vom 22. August 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, in der Fassung des Nachtrags vom 1. Oktober 2018. Angaben aus den genannten Dokumenten werden per Verweis an dieser Stelle in diesen Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN

Um die mit der Garantin der Wertpapiere verbundenen Risiken bzw. die Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas S.A. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Garantin in Bezug auf gemäß diesem Basisprospekt begebene Wertpapieren betreffen, einschätzen zu können, sollten potenzielle Anleger die nachfolgenden Informationen (in der englischen Sprachfassung) berücksichtigen.

There are certain factors that may affect the Guarantor's obligations under the Guarantee. If one or more of the below mentioned risks materialize, this may have a significant adverse effect on the Guarantor's ability to fulfil its obligations under the Guarantee. **Thus, investors are exposed to the risk that, if one or more of the risks mentioned below materialize, they will suffer significant losses up to the total loss of their invested capital:**

(1) *Credit Risk* - Credit risk is the consequence resulting from the likelihood that a borrower or counterparty will fail to meet its obligations in accordance with agreed terms. The probability of default and the expected recovery on the loan or receivable in the event of default are key components of the credit quality assessment;

(2) *Securitisation in the Banking Book* - Securitisation means a transaction or scheme, whereby the credit risk associated with an exposure or pool of exposures is tranching, having the following characteristics:

- payments made in the transaction or scheme are dependent upon the performance of the exposure or pool of exposures;
- the subordination of tranches determines the distribution of losses during the life of the risk transfer.

Any commitment (including derivatives and liquidity lines) granted to a securitisation operation must be treated as a securitisation exposure. Most of these commitments are held in the prudential banking book;

(3) *Counterparty Credit Risk* - Counterparty credit risk is the translation of the credit risk embedded in financial transactions, investments and/or settlement transactions between counterparties. Those transactions include bilateral contracts such as over-the-counter ("OTC") derivatives contracts as well as contracts settled through clearing houses. The amount of this risk may vary over time in line with changing market parameters which then impacts the replacement value of the relevant transactions.

Counterparty risk lies in the event that a counterparty defaults on its obligations to pay BNPP the full present value of the flows relating to a transaction or a portfolio for which BNPP is a net receiver. Counterparty credit risk is also linked to the replacement cost of a derivative or portfolio in the event of counterparty default. Hence, it can be seen as a market risk in case of default or a contingent risk;

(4) *Market Risk* - Market risk is the risk of incurring a loss of value due to adverse trends in market prices or parameters, whether directly observable or not.

Observable market parameters include, but are not limited to, exchange rates, prices of securities and commodities (whether listed or obtained by reference to a similar asset), prices of derivatives, and other parameters that can be directly inferred from them, such as interest rates, credit spreads, volatilities and implied correlations or other similar parameters.

Non-observable factors are those based on working assumptions such as parameters contained in models or based on statistical or economic analyses, non-ascertainable in the market.

In fixed income trading books, credit instruments are valued on the basis of bond yields and credit spreads, which represent market parameters in the same way as interest rates or foreign exchange rates. The credit risk arising on the issuer of the debt instrument is therefore a component of market risk known as issuer risk.

Liquidity is an important component of market risk. In times of limited or no liquidity, instruments or goods may not be tradable or may not be tradable at their estimated value. This may arise, for example, due to low transaction volumes, legal restrictions or a strong imbalance between demand and supply for certain assets.

The market risk related to banking activities encompasses the interest rate and foreign exchange risks stemming from banking intermediation activities;

(5) *Liquidity Risk* - Liquidity risk is the risk that BNPP will not be able to honour its commitments or unwind or settle a position due to the market environment or idiosyncratic factors (i.e. specific to BNP Paribas), within a given timeframe and at a reasonable cost.

Liquidity risk reflects the risk of the BNPP Group being unable to fulfil current or future foreseen or unforeseen cash or collateral requirements, across all time horizons, from the short to the long term.

This risk may stem from the reduction in funding sources, draw down of funding commitments, a reduction in the liquidity of certain assets, or an increase in cash or collateral margin calls. It may be related to the bank itself (reputation risk) or to external factors (risks in some markets).

The BNPP Group's liquidity risk is managed under a global liquidity policy approved by the BNPP Group's ALM Committee. This policy is based on management principles designed to apply both in normal conditions and in a liquidity crisis. The BNPP Group's liquidity position is assessed on the basis of internal indicators and regulatory ratios;

(6) *Operational Risk* - Operational risk is the risk of incurring a loss due to inadequate or failed internal processes, or due to external events, whether deliberate, accidental or natural occurrences. Management of operational risk is based on an analysis of the "cause – event – effect" chain.

Internal processes giving rise to operational risk may involve employees and/or IT systems. External events include, but are not limited to floods, fire, earthquakes and terrorist attacks. Credit or market events such as default or fluctuations in value do not fall within the scope of operational risk.

Operational risk encompasses fraud, human resources risks, legal risks, non-compliance risks, tax risks, information system risks, conduct risks (risks related to the provision of inappropriate financial services), risk related to failures in operating processes, including loan procedures or model risks, as well as any potential financial implications resulting from the management of reputation risk;

(7) *Compliance and Reputation Risk* - Compliance risk is defined in French regulations as the risk of legal, administrative or disciplinary sanctions, of significant financial loss or reputational damage that a bank may suffer as a result of failure to comply with national or European laws and regulations, codes of conduct and standards of good practice applicable to banking and financial activities, or instructions given by an executive body, particularly in application of guidelines issued by a supervisory body.

By definition, this risk is a sub-category of operational risk. However, as certain implications of compliance risk involve more than a purely financial loss and may actually damage the institution's reputation, BNPP treats compliance risk separately.

Reputation risk is the risk of damaging the trust placed in a corporation by its customers, counterparties, suppliers, employees, shareholders, supervisors and any other stakeholder whose trust is an essential condition for the corporation to carry out its day-to-day operations.

Reputation risk is primarily contingent on all the other risks borne by BNPP, specifically the potential materialisation of a credit or market risk, or an operational risk, as well as a violation of the Group's code of conduct;

(8) *Insurance Risks* - BNP Paribas Cardif is exposed to the following risks:

- underwriting risk: underwriting risk is the risk of a financial loss caused by a sudden, unexpected increase in insurance claims. Depending on the type of insurance business (life, non-life), this risk may be statistical, macroeconomic or behavioural, or may be related to public health issues or disasters;
- market risk: market risk is the risk of a financial loss arising from adverse movements of financial markets. These adverse movements are notably reflected in price fluctuations (foreign exchange rates, bonds, equities and commodities, derivatives, real estate, etc.) and derived from fluctuations in interest rates, credit spreads, volatilities and correlations;
- credit risk: credit risk is the risk of loss or adverse change in the financial situation resulting from fluctuations in the credit standing of issuers of securities, counterparties and any debtors to which the BNP Paribas Cardif group is exposed. Among the debtors, risks related to financial instruments (including the banks in which the BNP Paribas Cardif group holds deposits) and risks related to receivables generated by the underwriting activities (premium collection, reinsurance recovering, etc.) are divided into two categories: assets credit risk and liabilities credit risk;
- liquidity risk: liquidity risk is the risk of being unable to fulfil current or future foreseen or unforeseen cash requirements coming from insurance commitments to policyholders, because of an inability to sell assets in a timely manner; and
- operational risk: operational risk is the risk of loss resulting from the inadequacy or failure of internal processes, IT failures or external events, whether accidental or natural. These external events include those of human or natural origin.

(9) Difficult market and economic conditions have in the past had and may in the future have a material adverse effect on the operating environment for financial institutions and hence on BNPP's financial condition, results of operations and cost of risk.

The Bank's businesses are highly sensitive to changes in financial markets and economic conditions globally and especially in Europe. In recent years, the Bank was, and may again in the future be, confronted with a significant deterioration of market and economic conditions resulting, among other things, from crises affecting sovereign debt and capital markets, the availability of credit or liquidity, regional or global recessions, sharp fluctuations in commodity prices, currency exchange rates or interest rates, volatility in prices of financial derivatives, inflation or deflation, counterparty restructurings or defaults, corporate or sovereign debt rating downgrades or adverse political and geopolitical events (such as natural disasters, pandemics, societal unrest, geopolitical tensions, acts of terrorism, cyber-attacks, military conflicts or threats thereof and related risks). Such disruptions, which may develop quickly and hence not be fully hedged, could affect the operating environment for financial institutions for short or extended periods and have a material adverse effect on the Bank's financial condition, results of operations or cost of risk.

Economies in the Bank's principal markets and generally speaking globally, experienced growth in 2017 and the cyclical recovery may continue in 2018. There are nonetheless downside risks arising from factors such as evolving monetary policies (and in particular the risk of sharper than expected tightening leading to financial turbulence), trends in inflation, geopolitical tensions, protectionist tendencies, and possible volatility in financial or commodity markets.

Moreover, a resurgence of sovereign debt tensions cannot be ruled out, particularly in a rising interest rate environment with increasing funding costs. In particular, European markets experienced significant disruptions at various points in recent years from this source, initially originating from concerns regarding the ability of certain countries or institutions in the euro zone to

refinance their debt obligations. These disruptions have in certain periods caused tightened credit markets, increased volatility in the exchange rate of the euro against other major currencies, affected the levels of stock market indices and created uncertainty regarding the economic prospects of certain countries in the European Union as well as the quality of bank loans to sovereign debtors in the European Union. The Bank holds and may in the future hold substantial portfolios of sovereign debt and has and may in the future have substantial amounts of loans outstanding to sovereign borrowers; a new sovereign debt crisis could cause it to incur impairment charges or losses on sales. The Bank also participates in the interbank financial market and as a result, is indirectly exposed to risks relating to financial institutions with which it does business. More generally, the sovereign debt crisis had, and could again in the future have, an indirect impact on financial markets and, increasingly, economies, in Europe and worldwide, and more generally on the environment in which the Bank operates.

If economic conditions generally or in Europe in particular (the latter due to any of the above generally applicable factors or to heightened risk of or even the occurrence of a sovereign default, the failure of a significant financial institution or the exit of a country or territory from the euro zone or the European Union) were to deteriorate, the resulting market disruptions could have a significant adverse impact on the credit quality of the Bank's customers and financial institution counterparties, on market parameters such as interest rates, foreign exchange rates and stock market indices, and on the Bank's results of operations, liquidity, ability to raise financing on acceptable terms and financial condition.

(10) The United Kingdom's referendum to leave the European Union may lead to significant uncertainty, volatility and disruption in European and broader financial and economic markets and hence may adversely affect BNPP's operating environment.

On 23 June 2016, the United Kingdom held a referendum in which a majority of its voters opted to leave the European Union ("Brexit") and on 29 March 2017, the government of the United Kingdom invoked article 50 of the Treaty on European Union (the "Lisbon Treaty") relating to withdrawal. Pursuant to article 50, the Lisbon Treaty and the Treaty on the Functioning of the European Union cease to apply in the relevant state from the date of entry into force of a withdrawal agreement, or, failing that, two years after the relevant state notifies the European Council of its intention to withdraw, although this period may be extended in certain circumstances. Negotiations between the United Kingdom and the European Union to determine their relationship going forward, including regarding trade, financial and legal arrangements, are ongoing. The nature, timing and economic and political effects of Brexit remain highly uncertain and will depend upon the results of future negotiations between the United Kingdom and the European Union, and hence may adversely affect the Bank's operating environment and therefore its results and financial condition.

(11) Due to the geographic scope of its activities, BNPP may be vulnerable to country or regional-specific political, macroeconomic and financial environments or circumstances.

The Bank is exposed to country risk, meaning the risk that economic, financial, political or social conditions of a foreign country, especially a country in which it operates, will affect its financial interests. The Bank monitors country risk and takes it into account in the fair value adjustments and cost of risk recorded in its financial statements. However, a significant change in political or macroeconomic environments may require it to record additional charges or to incur losses beyond the amounts previously written down in its financial statements. Moreover, factors specific to a particular country or region in which the Bank operates could create difficult operating conditions, leading to operating losses or asset impairments.

(12) BNPP's access to and cost of funding could be adversely affected by a resurgence of financial crises, worsening economic conditions, rating downgrades, increases in credit spreads or other factors.

The financial crisis, the euro zone sovereign debt crisis as well as the general macroeconomic environment have at times adversely affected the availability and cost of funding for European banks in recent years. This was due to several factors, including a sharp increase in the perception of bank credit risk due to exposure to sovereign debt in particular, credit rating downgrades of sovereigns and of banks, and debt market speculation. Many European banks, including the Bank, at various points experienced restricted access to wholesale debt markets and to the interbank market, as well as a general increase in their cost of funding. Accordingly, reliance on direct borrowing from the European Central Bank (the "ECB") at times increased substantially. If such adverse credit market conditions were to reappear in the event of prolonged stagnation of growth, deflation, resurgence of the financial crisis, the sovereign debt crisis or new forms of financial crises, factors relating to the financial industry in general or to the Bank in particular, the effect on the liquidity of the European financial sector in general and the Bank in particular could be materially adverse and have a negative impact on the Bank's results of operations and financial condition.

(13) Downgrades in the credit ratings of France or of BNPP may increase BNPP's borrowing cost.

The Bank's cost of obtaining long-term unsecured funding from market investors is also directly related to its credit spreads, which in turn depend to a certain extent on its credit ratings. Increases in credit spreads can significantly increase the Bank's cost of funding. Changes in credit spreads are continuous, market-driven, and subject at times to unpredictable and highly volatile movements. Credit spreads are also influenced by market perceptions of creditworthiness of the Bank.

(14) Significant interest rate changes could adversely affect BNPP's revenues or profitability.

The amount of net interest income earned by the Bank during any given period significantly affects its overall revenues and profitability for that period. Interest rates are affected by many factors beyond the Bank's control, such as the level of inflation and the monetary policies of states, and government decisions relating to regulated savings rates.

Changes in market interest rates could affect the interest rates charged on interest-earning assets differently than the interest rates paid on interest-bearing liabilities. Any adverse change in the yield curve could cause a decline in the Bank's net interest income from its lending activities. In addition, maturity mismatches and interest rates rises relating to the Bank's short-term financing may adversely affect the Bank's profitability.

(15) The prolonged low interest rate environment carries inherent systemic risks, and an exit from such environment also carries risks.

Since the 2008-2009 financial crisis, global markets have been characterized by an extended period of low interest rates. During such periods, interest rate spreads tend to tighten, and the Bank may be unable to lower interest rates on deposits sufficiently to offset reduced income from lending at lower interest rates. In addition, the Bank has been facing an increase in early repayment and refinancing of mortgages and other fixed-rate consumer and corporate loans as clients take advantage of lower borrowing costs. This, along with the issuance of new loans at the low prevailing market interest rates, has resulted in a decrease in the average interest rate of the Bank's portfolio of loans thereby causing a decline in the Bank's net interest income from its lending activities. Moreover, an environment of persistently low interest rates can also have the effect of flattening the

yield curve in the market more generally, which could reduce the premium generated by the Bank from its funding activities. Additionally, the prolonged period of low interest rates may have contributed to, and may continue to contribute to, excessive risk-taking by financial market participants such as lengthening maturities of financings and assets held, more lenient lending standards and increased leveraged lending. Certain of the market participants that may have taken or may take additional or excessive risk are of systemic importance, and any unwinding of their positions during periods of market turbulence or stress (and hence reduced liquidity) could have a destabilizing effect on markets and could lead the Bank to record operating losses or asset impairments.

The end of a period of prolonged low interest rates, in particular due to tightening monetary policy, also carries risks. In this respect, the US Federal Reserve has been tightening its monetary policy since 2015 and the ECB has announced that it will significantly reduce asset purchases between January and September 2018, and reductions could continue thereafter. Any sharper or more rapid than expected tightening could have a negative impact on the economic recovery. On the lending side, it could in particular cause stress in loan and bond portfolios, possibly leading to an increase in non-performing exposures and defaults. Moreover, it may cause additional financial strain on sovereigns with particularly high debt to GDP ratios, such as countries on the periphery of the Eurozone as well as in Africa, with attendant increased asset quality concerns for their lenders. The Bank's underwriting activity could also be affected particularly in relation to non-investment grade lending. On the borrowing side, should the Bank's hedging strategies prove ineffective or provide only a partial hedge, the Bank could incur losses due to higher refinancing costs. More generally, the ending of accommodative monetary policies (including liquidity infusions from central bank asset purchases) may lead to severe corrections in certain markets or asset classes (e.g., non-investment grade corporate and sovereign borrowers, certain sectors of equities and real estate) that particularly benefitted (including from very low risk premia as compared to historical averages) from the prolonged low interest rate and high liquidity environment, and such corrections could potentially be contagious to financial markets generally, including through substantially increased volatility.

(16) The soundness and conduct of other financial institutions and market participants could adversely affect BNPP.

The Bank's ability to engage in financing, investment and derivative transactions could be adversely affected by the soundness of other financial institutions or market participants. Financial institutions are interrelated as a result of trading, clearing, counterparty, funding or other relationships. As a result, defaults, or even rumours or questions about, one or more financial services institutions, or the financial services industry generally, may lead to market-wide liquidity problems and could lead to further losses or defaults. The Bank has exposure to many counterparties in the financial industry, directly and indirectly, including clearing houses, brokers and dealers, commercial banks, investment banks, mutual and alternative investment funds, and other institutional clients with which it regularly executes transactions. The Bank may also be exposed to risks related to the increasing involvement in the financial sector of players and the introduction of new types of transactions subject to little or no regulation (e.g., unregulated funds, trading venues or crowdfunding platforms). The Bank is exposed to credit and counterparty risk in the event of default or financial distress of the Bank's counterparties or clients. This risk could be exacerbated if the collateral held by the Bank cannot be realised upon or is liquidated at prices not sufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure due to the Bank or in case of a failure of a significant financial market participant such as a central counterparty. It is worth noting in this respect that regulatory changes requiring mandatory clearing of standardized over-the-counter (OTC) derivatives through central

counterparties have resulted in an increase of the exposure of financial market participants to such central counterparties.

In addition, fraud or misconduct by financial market participants can have a material adverse effect on financial institutions due in particular to the interrelated nature of the financial markets. An example is the fraud perpetrated by Bernard Madoff that came to light in 2008, as a result of which numerous financial institutions globally, including the Bank, announced losses or exposure to losses in substantial amounts. The Bank remains the subject of various claims.

There can be no assurance that any losses resulting from the risks summarised above will not materially and adversely affect the Bank's results of operations.

(17) BNPP may incur significant losses on its trading and investment activities due to market fluctuations and volatility.

The Bank maintains trading and investment positions in the debt, currency, commodity and equity markets, and in unlisted securities, real estate and other asset classes, including through derivative contracts. These positions could be adversely affected by extreme volatility in these markets, i.e., the degree to which prices fluctuate over a particular period in a particular market, regardless of market levels. Moreover, volatility trends that prove substantially different from the Bank's expectations may lead to losses relating to a broad range of other products that the Bank uses, including swaps, forward and future contracts, options and structured products.

To the extent that the Bank owns assets, or has net long positions, in any of those markets, a market downturn could result in losses from a decline in the value of its positions. Conversely, to the extent that the Bank has sold assets that it does not own, or has net short positions in any of those markets, a market upturn could, in spite of the existing limitation of risks and control systems, expose it to potentially substantial losses as it attempts to cover its net short positions by acquiring assets in a rising market. The Bank may from time to time hold a long position in one asset and a short position in another, in order to hedge transactions with clients and/or from which it expects to gain based on changes in the relative value of the two assets. If, however, the relative value of the two assets changes in a direction or manner that the Bank did not anticipate or against which it is not hedged, the Bank might realise a loss on those paired positions. Such losses, if significant, could adversely affect the Bank's results and financial condition.

(18) BNPP may generate lower revenues from brokerage and other commission and fee-based businesses during market downturns.

Financial and economic conditions affect the number and size of transactions for which the Bank provides securities underwriting, financial advisory and other Investment Banking services. The Bank's revenues, which include fees from these services, are directly related to the number and size of the transactions in which it participates and can thus be significantly affected by economic or financial changes that are unfavourable to its Investment Banking business and clients. In addition, because the fees that the Bank charges for managing its clients' portfolios are in many cases based on the value or performance of those portfolios, a market downturn that reduces the value of its clients' portfolios or increases the amount of withdrawals would reduce the revenues the Bank receives from its asset management, equity derivatives and Private Banking businesses. Independently of market changes, below-market performance by the Bank's mutual funds may result in increased withdrawals and reduced inflows, which would reduce the revenues the Bank receives from its asset management business. The Bank experienced some or all of these effects during the sharp market downturns of recent years and could experience them again in future market downturns, which may occur periodically and unexpectedly.

(19) Protracted market declines can reduce liquidity in the markets, making it harder to sell assets and possibly leading to material losses.

In some of the Bank's businesses, protracted market movements, particularly asset price declines, can reduce the level of activity in the market or reduce market liquidity. These developments can lead to material losses if the Bank cannot close out deteriorating positions in a timely way. This is particularly true for assets that are intrinsically illiquid. Assets that are not traded on stock exchanges or other public trading markets, such as certain derivative contracts between financial institutions, may have values that the Bank calculates using models rather than publicly-quoted prices. Monitoring the deterioration of prices of assets like these is difficult and could lead to significant losses that the Bank did not anticipate.

(20) Laws and regulations adopted in recent years, particularly in response to the global financial crisis, as well as new legislative proposals, may materially impact BNPP and the financial and economic environment in which it operates.

Laws and regulations have been enacted in the past few years or could be adopted, in particular in France, Europe and the United States, with a view to introducing a number of changes, some permanent, in the financial environment. The impact of the new measures has changed substantially the environment in which the Bank and other financial institutions operate. The new measures that have been or may be proposed and adopted include more stringent capital and liquidity requirements (particularly for large global banking groups such as the Bank), taxes on financial transactions, restrictions and increased taxes on employee compensation over specified levels, restrictions on certain types of activities considered as speculative undertaken by commercial banks that will be prohibited or need to be ring-fenced in subsidiaries (particularly proprietary trading), restrictions or prohibitions on certain types of financial products or activities, enhanced recovery and resolution regimes, changes to risk-weighting methodologies and the methods of using internal models that could lead to increased capital requirements, increased internal control and reporting requirements with respect to certain activities, more stringent governance and conduct of business rules, more extensive market abuse regulations, measures to improve the transparency and efficiency of financial markets and in particular to regulate high frequency trading, increased regulation of certain types of financial products including mandatory reporting of derivative and securities financing transactions, requirements either to mandatorily clear, or otherwise mitigate risks in relation to, over-the-counter derivative transactions (including through posting of collateral in respect of non-centrally cleared derivatives), enhanced privacy and cyber security requirements and the creation of new and strengthened supervisory bodies. Most of these measures have been adopted and are already applicable to the Bank; the principal such measures are summarized below. Other similar or new measures may be proposed and adopted.

- French and European Laws and regulations

In 2013 and 2014, France made significant changes to its legal and regulatory framework applicable to banking institutions. The French banking law of 26 July 2013 on the separation and regulation of banking activities (*Loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) and the related implementing decrees and orders specified the required separation between financing operations activities and so-called "speculative" operations that have been, since 1 July 2015, conducted by ring-fenced subsidiaries subject to specific capital and liquidity requirements on a stand-alone basis. This banking law also introduced a mechanism for preventing and resolving banking crises, which is supervised by the French banking regulator ("*Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*", "ACPR") with expanded powers. In the event of a failure, the law provides for mechanisms such as the power to require banks to adopt structural changes, issue

new securities, cancel outstanding equity or subordinated debt securities and convert subordinated debt into equity, and to require the intervention of the French Deposit Guarantee and Resolution Fund ("*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*"). The Ordinance of 20 February 2014 provided in particular for the strengthening of the governance rules within banking institutions, a reinforced and harmonised at the EU level sanctions regime, an extended scope of prudential surveillance with in particular additional prudential requirements, a harmonisation of the rules relating to the approval of credit institutions within the European Union, and an update of the rules relating to the consolidated surveillance and the exchange of information.

At the European level, many of the provisions of the EU Directive and Regulation on prudential requirements (the "CRD 4/CRR") dated 26 June 2013, implementing the Basel 3 capital requirements, took effect as of 1 January 2014 and many delegated and implementing acts provided for in the Directive and Regulation CRD 4/CRR were adopted in 2014. The prudential ratio requirements and the designation of the Bank as a systemically important financial institution increased the Bank's prudential requirements and may limit its ability to extend credit or to hold certain assets, particularly those with longer maturities. In addition, the Financial Stability Board published on 9 November 2015 the final principles and term sheet regarding Total Loss Absorbing Capacity ("TLAC", and such term sheet, the "FSB TLAC Term Sheet"), which will require "Global Systemically Important Banks" or "G-SIBs" (including the Bank), in addition to the Basel 3 capital requirements, to maintain a significant amount of liabilities and instruments readily available for bail-in in order to enable authorities to implement an orderly resolution that minimises impacts on financial stability, maintains the continuity of critical functions, and avoids exposing public funds to loss. Given the timing and manner of their adoption, the full impact of TLAC requirements on the Bank cannot be accurately predicted and could cause its financing costs to increase.

Regarding the European "Banking Union", the European Union adopted, in October 2013, a single supervisory mechanism (the "SSM") under the supervision of the ECB; as a consequence, since November 2014, the Bank, along with all institutions qualified as important in the euro zone, are now under the direct supervision of the ECB, with respect to prudential regulation matters entrusted to the ECB by Council Regulation dated 15 October 2013. Within the SSM, the ECB is, in particular, tasked with carrying out an annual supervisory review and evaluation process (SREP), stress tests and specific reviews (such as the targeted review of internal models), in connection with which it has powers to require banks to hold capital in excess of minimum capital requirements, and more generally to impose additional liquidity requirements or other supervisory measures. Such measures could have an adverse impact on the Bank's results of operations and financial condition.

In addition to the SSM, the EU Bank Recovery and Resolution Directive of 15 May 2014 ("BRRD"), implemented in France by the Ordinance of 20 August 2015, strengthens the tools to prevent and resolve banking crises, in particular in order to ensure that any losses are borne in priority by banks' creditors and shareholders and to minimize taxpayers' exposure to losses and provides for the implementation of resolution funds at the national levels.

Under the BRRD and the Ordinance of 20 August 2015, the ACPR or the Single Resolution Board (the "SRB"), which was established by Regulation of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 establishing uniform rules and a uniform procedure for the resolution of credit institutions and certain investment firms in the framework of a single resolution mechanism (the "SRM") and a single resolution fund (the "SRF"), may commence resolution proceedings in respect of a banking institution, such as the Bank, with a view to ensure the continuity of critical functions, to avoid the risks of contagion and to recapitalize or restore the viability of the institution.

Resolution powers are to be implemented so that, subject to certain exceptions, losses are borne first by shareholders, then by holders of additional capital instruments qualifying as Tier 1 and Tier 2 (such as subordinated bonds), then by the holders of senior non preferred debt and finally by the holders of senior preferred debt, all in accordance with the order of their claims in normal insolvency proceedings.

Resolution authorities have broad powers to implement resolution measures with respect to institutions and groups subject to resolution proceedings, which may include (without limitation): the total or partial sale of the institution's business to a third party or a bridge institution, the separation of assets, the replacement or substitution of the institution as obligor in respect of debt instruments, the full or partial write-down of capital instruments, the dilution of capital instruments through the issuance of new equity, the full or partial write-down or conversion into equity of debt instruments, modifications to the terms of debt instruments (including altering the maturity and/or the amount of interest payable and/or imposing a temporary suspension on payments), discontinuing the listing and admission to trading of financial instruments, the dismissal of managers or the appointment of a special manager (*administrateur spécial*).

Certain powers, including the full or partial write-down of capital instruments, the dilution of capital instruments through the issuance of new equity, the full or partial write-down or conversion into equity of additional capital instruments qualifying as Tier 1 and Tier 2 (such as subordinated bonds), can also be exercised as a precautionary measure, outside of resolution proceedings and/or pursuant to the European Commission's State Aid framework if the institution requires exceptional public financial support.

The implementation of these tools and powers may result in significant structural changes to the relevant financial institutions and their groups (including as a result of asset or business sales or the creation of bridge institutions) and in a partial or total write-down, modification or variation of claims of shareholders and creditors. Such powers may also result, after any transfer of all or part of the Bank's business or separation of any of its assets, in the holders of securities (even in the absence of any such write-down or conversion) being left as the creditors of the Bank whose remaining business or assets are insufficient to support the claims of all or any of the creditors of the Bank.

Pursuant to the SRM, on 19 December 2014, the Council adopted the proposal for a Council implementing act to calculate the contributions of banks to the SRF, which replaces national resolution funds as from 1 January 2016 and provides for annual contributions to the SRF to be made by banks calculated on the basis of their liabilities, excluding own funds and covered deposits and adjusted for risks. Moreover, the European Commission Regulation dated 21 October 2014, adopted pursuant to the BRRD provides for an obligation for banks to have adequate financial resources to ensure the effective application of the resolution tools and powers by the relevant resolution authority. In this context, the resolution authorities, such as the ACPR or the SRB, determined the annual contributions that must be paid to resolution financing arrangements by each banking institution in proportion to its risk profile. As a consequence, contributions to the SRF and to resolution financing arrangements are significant for the Bank and hence weigh on its results of operations.

Moreover, the Directive of 16 April 2014 on deposit guarantee schemes, transposed into French law by the Ordinance of 20 August 2015, created national deposit guarantee schemes. Other proposals for legislative and regulatory reforms could also have an impact if they were enacted into law. Thus, a draft European Parliament Regulation dated 24 November 2015 completed such Directive of 16 April 2014 through a step plan to create a European deposit insurance scheme that will progressively cover all or part of participating national deposit guarantee schemes.

On 23 November 2016, the European Commission issued several legislative proposals proposing to amend a number of key EU banking directives and regulations, including CRD 4/CRR, BRRD and the SRM, the purpose of which is *inter alia* to reflect more accurately long-term funding risk and excessive leverage, increase the loss-absorption capacity of globally significant institutions, improve the treatment of market risks by increasing the risk sensitivity of the existing rules and increase convergence within the European Union in the area of insolvency law and restructuring proceedings, particularly through the introduction of a moratorium tool. On 8 November 2017, the ECB published two opinions on these proposals. These proposals remain subject to amendments by the Parliament and the Council and are scheduled to be adopted in 2019. It is not yet possible to assess whether these proposals will be adopted in full or what their impact will be.

In December 2017, the Basel Committee's oversight body, the Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision (GHOS), endorsed the outstanding Basel III post-crisis regulatory reforms. The reforms endorsed by the GHOS include a revised standardized approach for credit risk, revisions to the internal ratings-based approach for credit risk, revisions to the credit valuation adjustment (CVA) framework, a revised standardized approach for operational risk, revisions to the measurement of the leverage ratio and a leverage ratio buffer for G-SIBs (including the Bank), which will take the form of a Tier 1 capital buffer set at 50% of a G-SIB's risk-weighted capital buffer; and an aggregate output floor, which will ensure that banks' risk-weighted assets (RWAs) generated by internal models are no lower than 72.5% of RWAs as calculated by the Basel III framework's standardized approaches. These new rules are expected to come into effect in 2022 and the output floor is expected to be implemented gradually beginning in January 2022 and reaching its final level in 2027. This agreement will be subject to consultation and impact assessment before it is implemented into EU law.

Finally, new regulations designed to enhance the transparency and soundness of financial markets, such as the so-called "EMIR" Regulation of 4 July 2012 on OTC derivatives, central counterparties and trade repositories and the measures adopted or to be adopted thereunder (including in relation to the Commission delegated Regulation of 4 October 2016 that specifies how margin should be calculated and exchanged in respect of non-cleared OTC derivative contracts), Regulation of 25 November 2015 on transparency of securities financing transactions and Directive and Regulation of 15 May 2014 on markets in financial instruments (MiFID 2) may be a source of additional uncertainty and compliance risk and, more generally, the costs incurred due to the implementation of such regulations may have a negative impact on the profitability of certain activities currently conducted by the Bank and weigh on the Bank's results of operations and financial condition.

In May and June 2017, the Commission published two proposed regulations amending EMIR. Among the proposed changes, the EU authorities' power to supervise third country central counterparties would be strengthened and, when a third country central counterparty poses significant risks to the financial stability of the Member States, EU authorities could request that such central counterparty be established and authorized in the EU (so-called "location policy"). While the full implications of such location policy, particularly in the context of Brexit, remain uncertain, it could, if implemented, entail operational risks and increased costs and therefore weigh on the Bank's results of operations and financial condition.

- U.S. Laws and Regulations

Bank regulation in the United States has been substantially changed and expanded in the wake of the financial crisis, including as follows. A final rule issued by the Board of Governors of the U.S. Federal Reserve System (the "Federal Reserve Board") imposing enhanced prudential standards on the U.S. operations of large foreign banks required the Bank to designate or create an

intermediate holding company ("IHC") for its U.S. subsidiaries by 1 July 2016. The Bank's IHC, BNP Paribas USA, Inc., must comply with risk-based and leverage capital requirements, liquidity requirements, long-term debt requirements, supervisory stress testing and capital planning requirements as well as other prudential requirements on a consolidated basis at the IHC level. In addition, on 4 March 2016, the Federal Reserve Board re-proposed single counterparty credit limits that would apply to both the U.S. IHCs and the combined U.S. operations (including U.S. branch operations) of systemically important foreign banking organizations (such as the Bank). Under proposals that remain under consideration, the IHC and the combined U.S. operations of the Bank may become subject to limits on credit exposures to any single counterparty, and the combined U.S. operations of the Bank may also become subject to an early remediation regime which could be triggered by risk-based capital, leverage, stress tests, liquidity, risk management and market indicators. The Federal Reserve Board has also indicated that it is considering future rulemakings that could apply the U.S. rules implementing the Basel III liquidity coverage ratio and net stable funding ratio to the combined U.S. operations (including U.S. branch operations) of certain large foreign banking organizations. The scope and timing for the implementation of these liquidity requirements as well as additional expected changes to the capital and stress testing requirements and their impact on the Bank is difficult to predict at this point. On 15 December 2016, the Federal Reserve Board issued final rules that implement in the United States the Financial Stability Board's standards for a TLAC framework (the "U.S. TLAC rules"). The final rules require, among other things, the Bank's U.S. IHC to maintain minimum levels of TLAC, consisting of the IHC's Tier 1 capital plus a minimum amount of long-term debt satisfying certain eligibility criteria, and a related TLAC buffer. The Bank will be subject to these requirements commencing 1 January 2019. The Bank's U.S. IHC will be required to issue this long-term debt internally to the Bank or any foreign affiliate that is wholly owned, directly or indirectly, by the Bank, for so long as the Bank's U.S. IHC is considered a "non-resolution covered IHC" under the U.S. TLAC rules, meaning the Bank is subject to a single-point-of-entry resolution strategy that does not involve the U.S. IHC entering to resolution or similar proceedings in the United States. The rules also impose limitations on the types and amount of other financial transactions that the Bank's U.S. IHC may engage in. On 23 September 2016, the Federal Reserve Board proposed additional prudential requirements with respect to the physical commodity activities of financial holding companies ("FHCs") (such as the Bank), including significantly elevated capital requirements for physical commodity activities (and for investments in merchant banking companies that engage in physical commodity activities) that, according to the Federal Reserve Board, have the potential to expose an FHC to environmental liability. Finally, the "Volcker Rule", adopted by the U.S. regulatory authorities in December 2013, places certain restrictions on the ability of U.S. and non-U.S. banking entities, including the Bank and its affiliates, to engage in proprietary trading and to sponsor or invest in private equity and hedge funds. The Bank was generally required to come into compliance with the Volcker Rule by July 2015, although the Federal Reserve Board extended the conformance deadline for pre-2014 "legacy" investments in and relationships with private equity funds and hedge funds until 21 July 2017. In June 2017, the Federal Reserve Board granted the Bank an extended transition period to conform investments in certain illiquid funds under the Volcker Rule for an additional five years (i.e., until 21 July 2022). The Volcker Rule's implementing regulations are highly complex and may be subject to further regulatory amendments, interpretation and guidance, and its full impact will not be known with certainty for some time. U.S. regulators have also recently adopted or proposed new rules regulating OTC derivatives activities under Title VII of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (the "Dodd-Frank Act"). In late 2015, the Federal Reserve Board and other U.S. banking regulators finalized margin requirements applicable to uncleared swaps and security-based swaps entered into by swap dealers, major swap participants, security-based swap

dealers and major security-based swap participants that are regulated by one of the U.S. banking regulators, including the Bank. These margin requirements, which began to come into effect in phases beginning in September 2016, require the Bank to post and collect additional, high-quality collateral for certain transactions, increasing the costs of uncleared swaps and security-based swaps offered by the Bank to its customers who are "U.S. persons" as defined under the rules which apply globally. The U.S. Commodity Futures Trading Commission also finalized rules in 2016 that will require additional interest rate swaps to be cleared, which are expected to come into effect in phases based on the implementation of parallel clearing requirements in non-U.S. jurisdictions and in any event by October 2018, and has also proposed rules that would apply position limits to certain physical commodity swaps. The U.S. Securities and Exchange Commission also finalized rules in 2015 and 2016 regarding the registration of security-based swap dealers and major security-based swap participants, business conduct and trade acknowledgment and verification requirements for such entities, and obligations relating to transparency and mandatory reporting of security-based swap transactions. Further rules and regulations are expected in 2018 to complete this regulatory framework. The scope and timing for the implementation of these requirements, and therefore their impact on the Bank's swap business, is difficult to predict at this stage.

In sum, extensive legislative and regulatory reform in respect of financial institutions has been enacted in recent years and some remains in progress. In addition, following the 2016 U.S. presidential election, there is uncertainty surrounding the regulatory agenda of the administration which includes proposals to repeal or significantly reduce a number of elements of the Dodd-Frank Act. It is impossible to accurately predict which additional measures will be adopted or to determine the exact content of such measures and, given the complexity and uncertainty of a number of these measures, their ultimate impact on the Bank. The overall effect of these measures, whether already adopted or in the process of being adopted, has been and may further be to restrict the Bank's ability to allocate and apply capital and funding resources, limit its ability to diversify risk, reduce the availability of certain funding and liquidity resources, increase its funding costs, increase the cost for or reduce the demand for the products and services it offers, result in the obligation to carry out internal reorganizations, structural changes or divestitures, affect its ability to conduct (or impose limitations on) certain types of business as currently conducted, limit its ability to attract and retain talent, and, more generally, affect its competitiveness and profitability, which would in turn have an adverse effect on its business, financial condition, and results of operations.

(21) BNPP is subject to extensive and evolving regulatory regimes in the jurisdictions in which it operates.

The Bank faces the risk of changes in legislation or regulation in all of the countries in which it operates, including, but not limited to, the following:

- monetary, liquidity, interest rate and other policies of central banks and regulatory authorities;
- changes in government or regulatory policy that may significantly influence investor decisions, in particular in the markets in which the Group operates;
- changes in regulatory requirements applicable to the financial industry, such as rules relating to applicable governance, remunerations, capital adequacy and liquidity frameworks, restrictions on activities considered as speculative and recovery and resolution frameworks;

- changes in securities regulations as well as in financial reporting, disclosure and market abuse regulations;
- changes in the regulation of certain types of transactions and investments, such as derivatives and securities financing transactions and money market funds;
- changes in the regulation of market infrastructures, such as trading venues, central counterparties, central securities depositories, and payment and settlement systems;
- changes in the regulation of payment services, crowdfunding and fintech;
- changes in the regulation of data privacy and cyber security;
- changes in tax legislation or the application thereof;
- changes in accounting norms;
- changes in rules and procedures relating to internal controls, risk management and compliance; and
- expropriation, nationalisation, price controls, exchange controls, confiscation of assets and changes in legislation relating to foreign ownership.

These changes, the scope and implications of which are highly unpredictable, could substantially affect the Bank and have an adverse effect on its business, financial condition and results of operations. Some reforms not aimed specifically at financial institutions, such as measures relating to the funds industry or promoting technological innovation (such as open data projects), could facilitate the entry of new players in the financial services sector or otherwise affect the Bank's business model, competitiveness and profitability, which could in turn affect its financial condition and results of operations.

(22) BNPP may incur substantial fines and other administrative and criminal penalties for non-compliance with applicable laws and regulations, and may also incur losses in related (or unrelated) litigation with private parties.

The Bank is exposed to regulatory compliance risk, i.e. the failure to comply fully with the laws, regulations, codes of conduct, professional norms or recommendations applicable to the financial services industry. This risk is exacerbated by the adoption by different countries of multiple and occasionally diverging and even conflicting legal or regulatory requirements. Besides damage to the Bank's reputation and private rights of action (including class actions introduced into French law in 2014), non-compliance could lead to material legal proceedings, fines and expenses (including fines and expenses in excess of recorded provisions), public reprimand, enforced suspension of operations or, in extreme cases, withdrawal by the authorities of operating licenses. This risk is further exacerbated by continuously increasing regulatory scrutiny of financial institutions as well as substantial increases in the quantum of applicable fines and penalties. Moreover, litigation by private parties against financial institutions has substantially increased in recent years. Accordingly, the Bank faces significant legal risk in its business, and the volume and amount of damages claimed in litigation, regulatory proceedings and other adversarial proceedings against financial services firms have substantially increased in recent years and may increase further.

In this respect, on 30 June 2014 the Bank entered into a series of agreements with, and was the subject of several orders issued by, U.S. federal and New York state government agencies and regulatory authorities including the U.S. Department of Justice, the New York County District Attorney's Office, the U.S. Attorney's Office for the Southern District of New York, the Board of

Governors of the Federal Reserve System, the Office of Foreign Assets Control of the U.S. Department of the Treasury and the New York State Department of Financial Services, in settlement of investigations into violations of U.S. laws and regulations regarding economic sanctions. The fines and penalties imposed on the Bank as part of this settlement included, among other things, the payment of monetary penalties amounting in the aggregate to USD 8.97 billion (EUR 6.6 billion), guilty pleas by BNP Paribas SA, the parent company of the BNP Paribas Group, to charges of having violated U.S. federal criminal law (conspiracy to violate the Trading with the Enemy Act and the International Emergency Economic Powers Act) and New York State criminal law (conspiracy and falsifying business records), and the suspension of the New York branch of BNP Paribas for (a) a one-year period (2015) of USD direct clearing focused mainly on the Oil & Gas Energy and Commodity Finance business line in certain locations and (b) a two-year period of U.S. dollar clearing as a correspondent bank for unaffiliated third party banks in New York and London. Following this settlement, the Bank remains subject to increased scrutiny by regulatory authorities (including via the presence within the Bank of an independent consultant) who are monitoring its compliance with a remediation plan agreed with them.

The Bank is currently involved in various litigations and investigations. It may become involved in further such matters at any point. No assurance can be given that an adverse outcome in one or more of such matters would not have a material adverse effect on the Bank's operating results for any particular period.

(23) There are risks related to the implementation of BNPP's strategic plans and commitment to environmental responsibility.

The Bank has announced a strategic plan for the 2017-2020 period presented on 7 February 2017. This plan contemplates a number of initiatives, including the implementation of new customer pathways, the digital transformation of the Bank, continuing to improve operating efficiency and various business development initiatives.

The plan includes a number of financial targets and objectives relating to net banking income, operating costs, net income, capital adequacy ratios and return on equity, among other things. These financial targets and objectives were established primarily for purposes of internal planning and allocation of resources, and are based on a number of assumptions with regard to business and economic conditions.

The Bank's actual results could vary significantly from these targets and objectives for a number of reasons, including the occurrence of one or more of the risk factors described elsewhere in this section.

Additionally, as part of the Bank's commitment to environmental responsibility within its CSR policy, it has announced a number of initiatives to support the energy transition towards a low-carbon economy, including a reduction in financing for energies with the most negative environmental impact. These measures (and any future ones along similar lines) may in certain cases adversely affect the Bank's results in the relevant sectors.

(24) BNPP may experience difficulties integrating acquired companies and may be unable to realise the benefits expected from its acquisitions.

The Bank makes acquisitions on a regular basis. Integrating acquired businesses is a long and complex process. Successful integration and the realisation of synergies require, among other things, proper coordination of business development and marketing efforts, retention of key members of management, policies for effective recruitment and training as well as the ability to

adapt information and computer systems. Any difficulties encountered in combining operations could result in higher integration costs and lower savings or revenues than expected. There will accordingly be uncertainty as to the extent to which anticipated synergies will be achieved and the timing of their realisation. Moreover, the integration of the Bank's existing operations with those of the acquired operations could interfere with the respective businesses and divert management's attention from other aspects of the Bank's business, which could have a negative impact on the business and results of the Bank. In some cases, moreover, disputes relating to acquisitions may have an adverse impact on the integration process or have other adverse consequences, including financial ones.

Although the Bank undertakes an in-depth analysis of the companies it plans to acquire, such analyses often cannot be complete or exhaustive. As a result, the Bank may increase its exposure to doubtful or troubled assets and incur greater risks as a result of its acquisitions, particularly in cases in which it was unable to conduct comprehensive due diligence prior to the acquisition.

(25) Intense competition by banking and non-banking operators could adversely affect BNPP's revenues and profitability.

Competition is intense in all of the Bank's primary business areas in France and the other countries in which it conducts a substantial portion of its business, including other European countries and the United States. Competition in the banking industry could intensify as a result of consolidation in the financial services area or as a result of the presence of new players in the payment and the financing services area or the development of crowdfunding platforms. In particular, competitors subject to less extensive regulatory requirements or to less strict capital requirements (e.g., debt funds, shadow banks), or benefiting from economies of scale, data synergies or technological innovation (e.g., internet and mobile operators, digital platforms, fintechs), could be more competitive. If the Bank is unable to respond to the competitive environment in France or in its other major markets by offering attractive and profitable product and service solutions, it may lose market share in key areas of its business or incur losses on some or all of its activities. In addition, downturns in the economies of its principal markets could add to the competitive pressure, through, for example, increased price pressure and lower business volumes for the Bank and its competitors. It is also possible that the presence in the global marketplace of State-owned financial institutions, or financial institutions benefiting from State guarantees or other similar advantages, or the imposition of more stringent requirements (particularly capital requirements and business restrictions) on large or systemically significant financial institutions, could lead to distortions in competition in a manner adverse to large private-sector institutions such as the Bank.

(26) A substantial increase in new provisions or a shortfall in the level of previously recorded provisions could adversely affect BNPP's results of operations and financial condition.

In connection with its lending activities, the Bank regularly establishes provisions for loan losses, which are recorded in its profit and loss account under "cost of risk". The Bank's overall level of provisions is based on its assessment of prior loss experience, the volume and type of lending being conducted, industry standards, past due loans, economic conditions and other factors related to the recoverability of various loans. Although the Bank seeks to establish an appropriate level of provisions, its lending businesses may have to increase their provisions for loan losses substantially in the future as a result of deteriorating economic conditions or other causes. Any significant increase in provisions for loan losses or a significant change in the Bank's estimate of the risk of loss inherent in its portfolio of non-impaired loans, as well as the occurrence of loan losses in excess of the related provisions, could have a material adverse effect on the Bank's results of operations and financial condition.

The Bank also establishes provisions for contingencies and charges including in particular provisions for litigations. Any loss arising from a risk that has not already been provisioned or that is greater than the amount of the provision would have a negative impact on the Bank's results of operation and, potentially, its financial condition.

(27) BNPP's risk management policies, procedures and methods may leave it exposed to unidentified or unanticipated risks, which could lead to material losses.

The Bank has devoted significant resources to developing its risk management policies, procedures and assessment methods and intends to continue to do so in the future. Nonetheless, the Bank's risk management techniques and strategies may not be fully effective in mitigating its risk exposure in all economic and market environments or against all types of risk, particularly risks that the Bank may have failed to identify or anticipate. The Bank's ability to assess the creditworthiness of its customers or to estimate the values of its assets may be impaired if, as a result of market turmoil such as that experienced in recent years, the models and approaches it uses become less predictive of future behaviour, valuations, assumptions or estimates. Some of the Bank's qualitative tools and metrics for managing risk are based on its use of observed historical market behaviour. The Bank applies statistical and other tools to these observations to arrive at quantifications of its risk exposures. The process the Bank uses to estimate losses inherent in its credit exposure or estimate the value of certain assets requires difficult, subjective, and complex judgments, including forecasts of economic conditions and how these economic predictions might impair the ability of its borrowers to repay their loans or impact the value of assets, which may, during periods of market disruption, be incapable of accurate estimation and, in turn, impact the reliability of the process. These tools and metrics may fail to predict future risk exposures, e.g., if the Bank does not anticipate or correctly evaluate certain factors in its statistical models, or upon the occurrence of an event deemed extremely unlikely by the tools and metrics. This would limit the Bank's ability to manage its risks. The Bank's losses could therefore be significantly greater than the historical measures indicate. In addition, the Bank's quantified modelling does not take all risks into account. Its more qualitative approach to managing certain risks could prove insufficient, exposing it to material unanticipated losses.

(28) BNPP's hedging strategies may not prevent losses.

If any of the variety of instruments and strategies that the Bank uses to hedge its exposure to various types of risk in its businesses is not effective, the Bank may incur losses. Many of its strategies are based on historical trading patterns and correlations. For example, if the Bank holds a long position in an asset, it may hedge that position by taking a short position in another asset where the short position has historically moved in a direction that would offset a change in the value of the long position. However, the hedge may only be partial, or the strategies used may not protect against all future risks or may not be fully effective in mitigating the Bank's risk exposure in all market environments or against all types of risk in the future. Unexpected market developments may also reduce the effectiveness of the Bank's hedging strategies. In addition, the manner in which gains and losses resulting from certain ineffective hedges are recorded may result in additional volatility in the Bank's reported earnings.

(29) Adjustments to the carrying value of BNPP's securities and derivatives portfolios and BNPP's own debt could have an impact on its net income and shareholders' equity.

The carrying value of the Bank's securities and derivatives portfolios and certain other assets, as well as its own debt, in its balance sheet is adjusted as of each financial statement date. Most of the adjustments are made on the basis of changes in fair value of its assets or its debt during an

accounting period, with the changes recorded either in the income statement or directly in shareholders' equity. Changes that are recorded in the income statement, to the extent not offset by opposite changes in the value of other assets, affect its consolidated revenues and, as a result, its net income. All fair value adjustments affect shareholders' equity and, as a result, its capital adequacy ratios. The fact that fair value adjustments are recorded in one accounting period does not mean that further adjustments will not be needed in subsequent periods.

(30) The expected changes in accounting principles relating to financial instruments may have an impact on BNPP's balance sheet, income statement and regulatory capital ratios and result in additional costs.

In July 2014, the International Accounting Standards Board published International Financial Reporting Standard 9 ("IFRS 9") "Financial Instruments" adopted by the European Union, which replaced IAS 39 as from 1 January 2018. The standard amends and complements the rules on the classification and measurement of financial instruments and will lead the Bank to record certain reclassifications in substantial amounts on its balance sheet. The new standard includes an impairment model based on expected credit losses (ECL), while the IAS 39 model was based on provisions for incurred losses, and new rules on general hedge accounting. The new approach based on ECL will result in substantial additional impairment charges for the Bank and could add volatility to its regulatory capital ratios, and the costs incurred by the Bank relating to the implementation of such norms may have a negative impact on its results of operations.

(31) BNPP's competitive position could be harmed if its reputation is damaged.

Considering the highly competitive environment in the financial services industry, a reputation for financial strength and integrity is critical to the Bank's ability to attract and retain customers. The Bank's reputation could be harmed if it fails to adequately promote and market its products and services. The Bank's reputation could also be damaged if, as it increases its client base and the scale of its businesses, the Bank's comprehensive procedures and controls dealing with conflicts of interest fail, or appear to fail, to address conflicts of interest properly. At the same time, the Bank's reputation could be damaged by employee misconduct, fraud or misconduct by market participants to which the Bank is exposed, a decline in, a restatement of, or corrections to its financial results, as well as any adverse legal or regulatory action such as the settlement the Bank entered into in with the U.S. authorities for violations of U.S. laws and regulations regarding economic sanctions. Such risks to reputation have recently increased as a result of the growing use of social networks within the economic sphere. The loss of business that could result from damage to the Bank's reputation could have an adverse effect on its results of operations and financial position.

(32) An interruption in or a breach of BNPP's information systems may result in material losses of client or customer information, damage to BNPP's reputation and lead to financial losses.

As with most other banks, the Bank relies heavily on communications and information systems to conduct its business. This dependency has increased with the spread of mobile and online banking services, and the development of cloud computing and blockchain technologies. Any failure or interruption or breach in security of these systems could result in failures or interruptions in the Bank's customer relationship management, general ledger, deposit, servicing and/or loan organisation systems. The Bank cannot provide assurances that such failures or interruptions will not occur or, if they do occur, that they will be adequately addressed. An increasing number of companies (including financial institutions) have in recent years experienced intrusion attempts or even breaches of their information technology security, some of which have involved sophisticated and highly targeted attacks on their computer networks. Because the techniques used to obtain

unauthorised access, disable or degrade service, steal confidential data or sabotage information systems have become more sophisticated, change frequently and often are not recognised until launched against a target, the Bank and its third-party service providers may be unable to anticipate these techniques or to implement in a timely manner effective and efficient countermeasures. Any failures of or interruptions in the Bank's information systems or those of its providers and any subsequent disclosure of confidential information related to any client, counterpart or employee of the Bank (or any other person) or any intrusion or attack against the Bank's communication system could cause significant losses and have an adverse effect on the Bank's reputation, financial condition and results of operations.

(33) Unforeseen external events may disrupt BNPP's operations and cause substantial losses and additional costs.

Unforeseen events such as an adverse change in the political, military or diplomatic environments, political and social unrest, severe natural disasters or climate change-related events, a pandemic, terrorist attacks, military conflicts, cyber-attacks or other states of emergency could affect the demand for the products and services offered by the Bank, or lead to an abrupt interruption of the Bank's operations, in France or abroad, and could cause substantial losses that may not necessarily be covered by an insurance policy. Such losses can relate to property, financial assets, trading positions, personal data and key employees. Such unforeseen events could also lead to temporary or longer-term business interruption, additional costs (such as relocation of employees affected) and increase the Bank's costs (particularly insurance premiums).

(34) Risks of financial instability due to the conduct of monetary policies

Two risks should be emphasised: a sharp increase in interest rates and the current very accommodating monetary policy being maintained for too long.

On the one hand, the continued tightening of monetary policy in the United States (which started in 2015) and the less-accommodating monetary policy in the euro zone (a planned reduction in assets purchases starting in January 2018) involve risks of financial turbulence. The risk of an inadequately controlled rise in long-term interest rates may in particular be emphasised, under the scenario of an unexpected increase in inflation or an unanticipated tightening of monetary policies. If this risk materialises, it could have negative consequences on the asset markets, particularly those for which risk premiums are extremely low compared to their historic average, following a decade of accommodating monetary policies (credit to non-investment grade corporates or countries, certain sectors of the equity markets, real estate, etc.).

On the other hand, despite the upturn since mid-2016, interest rates remain low, which may encourage excessive risk-taking among some financial market participants: lengthening maturities of financings and assets held, less stringent credit policy, and an increase in leveraged financings. Some of these participants (insurance companies, pension funds, asset managers, etc.) have an increasingly systemic dimension and in the event of market turbulence (linked for example to a sharp rise in interest rates and/or a sharp price correction) they could be brought to unwind large positions in relatively weak market liquidity.

(35) Systemic risks related to increased debt

Macroeconomically, the impact of a rate increase could be significant for countries with high public and/or private debt-to-GDP. This is particularly the case for the United States and certain European countries (in particular Greece, Italy, and Portugal), which are posting public debt-to-GDP ratios often above 100% but also for emerging countries.

Between 2008 and 2017, the latter recorded a marked increase in their debt, including foreign currency debt owed to foreign creditors. The private sector was the main source of the increase in this debt, but also the public sector to a lesser extent, particularly in Africa. These countries are particularly vulnerable to the prospect of a tightening in monetary policies in the advanced economies. Capital outflows could weigh on exchange rates, increase the costs of servicing that debt, import inflation, and cause the emerging countries' central banks to tighten their credit conditions. This would bring about a reduction in forecast economic growth, possible downgrades of sovereign ratings, and an increase in risks for the banks. While the exposure of the BNP Paribas Group to emerging countries is limited, the vulnerability of these economies may generate disruptions in the global financial system that could affect the Group and potentially alter its results.

It should be noted that debt-related risk could materialise, not only in the event of a sharp rise in interest rates, but also with any negative growth shocks.

(36) Cyber security and technology risk

BNPP's ability to do business is intrinsically tied to the fluidity of electronic transactions as well as the protection and security of information and technology assets.

The technological change is accelerating with the digital transformation and the resulting increase in the number of communications circuits, proliferation in data sources, growing process automation, and greater use of electronic banking transactions.

The progress and acceleration of technological change are giving cybercriminals new options for altering, stealing, and disclosing data. The number of attacks is increasing, with a greater reach and sophistication in all sectors, including financial services.

The outsourcing of a growing number of processes also exposes the BNP Paribas Group to structural cyber security and technology risks leading to the appearance of potential attack vectors that cybercriminals can exploit.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes im Hinblick auf das eingesetzte Kapital. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Wertpapiers liegen kann.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

(i) Produkte 1 und 2: Klassik Express, Best Express oder Express Bonus Zertifikate oder Barrier Plus Express Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb oder mehrere Basiswert(e)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag bzw., sofern anwendbar, der Teilrückzahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Referenzpreises unter bzw. auf oder unter die Barriere und damit auch

das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw., sofern anwendbar, dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass (i) je weiter der maßgebliche Referenzpreis unter den Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert bzw., sofern anwendbar, der Reduzierte Maßgebliche Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und dass (ii) im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile allein der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile mit der schlechtesten Entwicklung maßgeblich sein kann, sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert bzw., sofern anwendbar, dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert des Wertpapiers liegen und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines Barrieren-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Im Fall eines Korbs als Basiswert ist für den Eintritt eines Barrieren-Ereignisses auch die Korrelation der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf. Je unterschiedlicher dagegen der Kursverlauf der im Korb enthaltenen Korbbestandteile ist, umso höher ist das Risiko, dass eine Verletzung der Barriere durch einen Korbbestandteil eintritt. Siehe hierzu auch nachstehend den Abschnitt "Körbe" unter "3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren".

Mit Ausnahme der Best Express Zertifikate, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher bei Klassik Express, Express Bonus und Relax Express Zertifikaten das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu profitieren.

Sofern die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im

Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

(ii) Produkte 3 und 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen oder mehrere Basiswert(e)

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Anstiegs des Referenzpreises über bzw. auf oder über die Barriere und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Wenn die Barriere verletzt wird, ist zu beachten, dass, (i) je höher der maßgebliche Referenzpreis über den Startkurs steigt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird, und (ii) dass im Falle der Beobachtung mehrerer Basiswerte allein der Referenzpreis des Basiswerts mit der besten Entwicklung maßgeblich ist. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter den Nennwert des Wertpapiers und bis auf Null (0) sinken. Eine Nachschusspflicht des Wertpapierinhabers bei einer entsprechend positiven Wertentwicklung besteht gleichwohl nicht. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.

Mit Ausnahme der Reverse Best Express Zertifikate, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher bei Reverse Klassik Express, Reverse Express Bonus und Relax Reverse Express Zertifikaten das Risiko, nicht vollständig von einer entsprechend vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Sofern die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungs-

tag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

(iii) Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente

Während auf der einen Seite der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen im Voraus festgelegt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Rückganges des Wertentwicklungsunterschiedes unter bzw. auf oder unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied und damit auch das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem Nennwert bzw. unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Wertentwicklungsunterschied unter den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem der Nennwert für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem Nennwert des Wertpapiers liegen und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft folglich unter Umständen keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Kapitals.

Mit Ausnahme der Best Alpha Express Zertifikate, ist der Auszahlungsbetrag, den der Wertpapierinhaber erhalten kann, nach oben begrenzt. Der Wertpapierinhaber trägt daher bei Alpha Express und Relax Alpha Express Zertifikaten das Risiko, nicht vollständig von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Sofern die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Wertentwicklungsunterschieds an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Entwicklung des Basiswerts keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.

Sehen die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags in Abhängigkeit vom maßgeblichen Wertentwicklungsunterschied vor und liegen zu einem für die Zahlung des Zinsbetrags maßgeblichen Zeitpunkt die jeweiligen Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vor, so entfällt Zahlung des Zinsbetrags für den maßgeblichen Zinszahlungstag komplett. Sofern die Wertpapierbedingungen bestimmen, dass gegebenenfalls ausgefallene Zinsbeträge zu späteren Zeitpunkten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nachgezahlt werden (Memory-Effekt), sollte der Erwerber der Wertpapiere beachten, dass im Hinblick auf etwaige nachträglich gezahlte Zinsbeträge eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich vorgesehenen Zahlungstermin nicht erfolgt. Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (Totalverlust). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile nicht vergleichbar, weil (i) die Laufzeit begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (ii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile entfallen könnten, erhalten, (iv) die Wertpapiere entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entspricht und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin bzw. der Garantin tragen.

Des Weiteren sind die Reverse Wertpapiere (Produkt 3 und 4) einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil das Wertpapier regelmäßig dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Soweit der den Wertpapieren zugrundeliegende Basiswert bzw. die Korbbestandteile aus einer oder mehreren Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren besteht, ist zu beachten, dass die Wertpapiere keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen aus der bzw. den Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren begründen, so dass über etwaige Zins- oder Bonuszahlungen unter dem Wertpapier hinaus keine sonstigen laufenden Erträge generiert werden. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden. Soweit die Wertpapierbedingungen die Zahlung von Zinsen bzw. eines Bonus in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen und die Voraussetzungen hierfür zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen, scheidet eine (zumindest teilweise) Kompensation von Verlusten vollständig aus.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) bzw. der Korbbestandteile können den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (Totalverlust) oder für den Fall, dass**

ein Mindestbetrag gezahlt wird, das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP Paribas Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert bzw. die Korbbestandteile und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nur für den Fall der Lieferung des Physischen Basiswerts teil, wie in nachstehendem Abschnitt "Risiko bei physischer Lieferung" erläutert. Im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags nehmen die Wertpapierinhaber in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Risiko bei physischer Lieferung

Für die Produkte 1 und 2 können die Wertpapierbedingungen die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Basiswerts (der "**Physische Basiswert**") vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung entweder obligatorisch für die in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fälle oder ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen

Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend Null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die Besteuerung der Anleger nach dem Investmentsteuergesetz hängt von der konkreten Ausgestaltung des Fonds ab.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (ii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Potenzielle Anleger sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Anlegers in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit

den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.

- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

Bedingte Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge

Soweit die Wertpapiere keine Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die Wertpapiere weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und über die gegebenenfalls anfallenden Zinszahlungen hinaus keinen laufenden Ertrag abwerfen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Soweit die Wertpapiere die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die Wertpapiere über die Zinszahlungen hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen verbriefen und über die Zinszahlungen hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag abwerfen. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Risiko bei variablem Zinssatz

Soweit die Wertpapiere eine variable Verzinsung vorsehen, die von einem Referenzzinssatz abhängt, ist zu beachten, dass der Zinsertrag auf variabel verzinsliche Wertpapiere nicht vorhersehbar ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Zinssatz für eine Zinsperiode Null betragen kann, abhängig von der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Bezugsgröße, was dazu führt, dass der Wertpapierinhaber für diese Zinsperiode keinen gemäß der variablen Verzinsung zahlbaren Zinsbetrag erhält. Anleger sollten insoweit ferner berücksichtigen, dass die Bezugsgröße auch dann die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes bildet, wenn sie negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit der negativen Bezugsgröße verrechnet wird.

Sofern die Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, ist zu beachten, dass in diesem Fall der zur Berechnung des Zinsbetrags anzuwendende variable Zinssatz in keinem Fall über den festgelegten Höchstzinssatz steigen kann, so dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung jenseits des Höchstzinssatzes teilhaben kann.

Als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes können beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze herangezogen werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzzinssätze Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung des LIBOR bzw. des EURIBOR oder eines anderen Referenzzinssatzes als maßgebliche Bezugsgröße infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf den Zinsertrag der Wertpapiere, die an eine solche Bezugsgröße geknüpft sind, haben (siehe dazu auch unten unter "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Währungswechselkursrisiken

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Komponenten des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses entsprechend vermindert und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.
- (c) Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Währungswechselkursschwankungen zwischen der Währung, in der Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen, und der Heimatwährung des Wertpapierinhabers, die für die sonstigen wirtschaftlichen und finanziellen Umstände des Wertpapierinhabers hauptsächlich relevant ist, für den Wertpapierinhaber nachteilig sein können. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um die Währung eines Schwellenlandes handelt. Die Ausführungen zu den "Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen" im nachstehenden Abschnitt "3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" gelten in diesem Zusammenhang analog. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungswechselkurse starken Schwankungen unterliegen und durch das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten bestimmt werden.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Währungswechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts –

zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers führen, die den Ertrag des jeweiligen Wertpapiers beeinträchtigen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden. Diese Kosten werden dem Anleger nicht durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin oder Anbieterin und für den Vertrieb abdeckt. Diese Kosten mindern den Ertrag der Wertpapiere entsprechend. Darüber hinaus werden dem Anleger von der Emittentin oder der Anbieterin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Zusätzlich können dem Wertpapierinhaber Kosten im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen, die dem Anleger nicht von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte und Risiko der beschränkten Laufzeit

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag), in denen, sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, eine automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere erfolgt, bzw. in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse(n) einbezogen werden oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein. Im Falle der Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten besteht keine Rechtspflicht der Emittentin zur Aufrechterhaltung einer Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Bewertungstag bzw. dem Finalen Bewertungstag, sofern, wenn in den Wertpapierbedingungen vorgesehen ist, keine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer gemacht. Derzeit wird deren Einführung in Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") gemacht.

Ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird sowie deren konkrete Ausgestaltung ist derzeit noch unklar. Zudem könnten weitere Mitgliedstaaten sich entschließen teilzunehmen.

Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der Finanztransaktionssteuer ergebenden möglichen Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA ("**FATCA**") kann es zu Einbehalten in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere

werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz laut Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30 % auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den

Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Das Wiederanlagerisiko besteht – sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen - auch im Fall der automatischen vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Da je nach Struktur der Wertpapiere ggf. die Verzinsung und/oder die Rückzahlung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere bekannt ist.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts entweder zu einem gemäß den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ermittelten Auszahlungsbetrag zurückgezahlt oder, soweit in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, durch Lieferung des Physischen Basiswerts zurückgeführt werden, wobei in diesem Fall das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals besteht; dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufpreis eines Wertpapiers liegen kann. Dies gilt jeweils vorbehaltlich des Ausfallrisikos

der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zu dem in den Wertpapierbedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. gegebenenfalls zu einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag hält.

Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleger Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Wertpapieren angelegt lassen kann.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den anfänglichen Ausgabepreis bzw. Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken aufgrund der basiswertabhängigen Strukturen

Sofern die Rückzahlung bzw. die Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte abhängig ist, ist auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße abhängig von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des jeweiligen Basiswerts. Diese wiederum ist - je nach der Natur des jeweiligen Basiswerts - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungswechselkursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts negative Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennwert bzw. dem anfänglichen Ausgabepreis bzw. dem gezahlten Kaufpreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, die Gefahr eines Totalverlustes.

Rangordnung

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin -

untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Bei einer Insolvenz der Emittentin kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin, vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme von etwaigen Zinszahlungen vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiers kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiers liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiers eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Wertpapiere und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, dass die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes oder an Referenzsätze gekoppelt sein können. Zudem können gegebenenfalls beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. **"Referenzwerte"** bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der EU Referenzwert Verordnung, die seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt (siehe hierzu Abschnitt "3. Wesentliche basiswertspezifische

Risikofaktoren - Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können insbesondere dazu führen, dass die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen, so geändert wird, dass der Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Referenzwert vergleichbar ist, oder der betroffene Referenzwert sogar durch seinen Administrator eingestellt wird und damit als Basiswert ganz wegfällt. Diese Ereignisse können in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen und an Referenzwerte gekoppelte Wertpapiere gegebenenfalls ein Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis darstellen und die Emittentin berechtigen, die Wertpapierbedingungen anzupassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung entspricht der Kündigungsbetrag einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktpreis, der auch unterhalb des Kaufpreises bzw. des Nennwerts liegen und im äußersten Fall **null (0)** betragen kann, so dass der Anleger einen **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals erleiden kann (siehe zur Ermittlung des Kündigungsbetrags und zum Wiederanlagerisiko auch unter "Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags").

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolge-Basiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte.

EU-Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**") in Kraft. Die Regeln der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollen den Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, so dass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

In der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ist deren Anwendung durch die Mitgliedsstaaten seit dem 1. Januar 2015 vorgesehen; eine Ausnahme gilt für das allgemeine Bail-in-Instrument, das seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sieht vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, die einzeln oder in Kombination angewendet werden können, sofern die zuständige Abwicklungsbehörde der Ansicht ist, (a) dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) dass nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann, und (c) dass eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist: (i) Unternehmensveräußerung – ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, die Veräußerung des Unternehmens, oder aller Vermögenswerte oder eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens ohne Zustimmung der Anteilseigner bzw. ohne Einhaltung der Verfahrensanforderungen anzuweisen, die anderenfalls anwendbar wären; (ii) Brückeninstitut – ermöglicht den

Abwicklungsbehörden die Übertragung aller Vermögenswerte oder eines Teil der Vermögenswerte des Unternehmens an eine "Brückenbank" (eine staatlich kontrollierte Einrichtung, die die Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte hält, um sie weiter zu veräußern); (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – ermöglicht den Abwicklungsbehörden die Übertragung wertgeminderter oder problematischer Vermögenswerte an eine oder mehrere in öffentlichem Eigentum stehende, für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften, die die auf sie übertragenen Vermögenswerte mit dem Ziel verwalten sollen, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (Anwendung zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument möglich); und (iv) Bail-in – gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, Ansprüche bestimmter unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Kreditinstituts herabzuschreiben und Ansprüche aus bestimmten unbesicherten Schuldtiteln, einschließlich Wertpapieren, in Eigenkapital umzuwandeln ("**allgemeines Bail-in-Instrument**" (*general bail-in tool*)), welches dann wiederum Gegenstand einer künftigen Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments sein könnte.

Zudem sieht die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie als letztes Mittel für einen Mitgliedsstaat – sofern die vorstehend genannten Abwicklungsinstrumente so umfassend wie möglich geprüft und eingesetzt wurden und die Finanzstabilität gewahrt ist – die Möglichkeit einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente vor. Dabei handelt es sich um staatliche Eigenkapitalunterstützung und Instrumente der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse haben Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern. Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in

Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich

Die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich erfolgte im Wesentlichen durch zwei Gesetzgebungsakte. Zunächst hatte das Bankengesetz vom 26. Juli 2013 zur Trennung und Regulierung von Bankgeschäften (*Loi de séparation et de régulation des activités bancaires*) (in der durch die Verordnung zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) vom 20. Februar 2014 geänderten Fassung ("**Bankengesetz**" (*Banking Law*)) die Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorweggenommen. Anschließend wurde durch die Verordnung Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 zur Anpassung der Gesetzgebung an das Recht der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten (*Ordonnance no 2015-1024 du 20 août 2015 portant diverses dispositions d'adaptation de la législation au droit de l'Union européenne en matière financière*) ("**Verordnung**" (*Ordonnance*)), am 21. August 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, eine Reihe von Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Bankengesetzes eingeführt, um französisches Recht an die Gesetzgebung der Europäischen Union in Finanzangelegenheiten anzupassen. Die Folgen zahlreicher Bestimmungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie entsprachen bereits denen der Bestimmungen des Bankengesetzes. Dekret Nr. 2015-1160 vom 17. September 2015 (*Decree no. 2015-1160 dated 17 September 2015, décret*) und drei Beschlüsse vom 11. September 2015 (*orders dated 11 September 2015, arrêtés*) zur Durchführung von Bestimmungen der Verordnung (i) zur Sanierungsplanung, (ii) zur Abwicklungsplanung und (iii) zu Kriterien zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder einer Gruppe, bekanntgemacht am 20. September 2015, verfolgten hauptsächlich das Ziel, die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Frankreich umzusetzen. Die genauen Änderungen aufgrund künftiger Dekrete und Beschlüsse sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Auswirkungen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen auf Kreditinstitute, einschließlich der Garantin, sind gegenwärtig unklar; ihre gegenwärtige und künftige Anwendung und Durchführung gegenüber der Garantin oder eine darauf beruhende Maßnahme könnte aber wesentliche Auswirkungen auf die Tätigkeit und Finanzlage der Garantin oder den Wert der Wertpapiere haben.

Das französische Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) in der durch die Verordnung geänderten Form sieht außerdem vor, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in Ausnahmefällen bei der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse insbesondere dann vollständig oder teilweise ausschließen kann, wenn a) für diese Verbindlichkeiten ein Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist; b) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche des in Abwicklung befindlichen Instituts sicherzustellen; c) der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte, einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturen, derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Union erheblich beeinträchtigen könnte; oder d) die Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments auf diese Verbindlichkeiten zu einer Wertvernichtung führen würde, bei der die von anderen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären, als wenn diese Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen würden. Beschließt die

zuständige Abwicklungsbehörde also, eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschließen, kann der Umfang der auf andere berücksichtigungsfähige, nicht ausgeschlossene Verbindlichkeiten - gegebenenfalls gegenüber Wertpapierinhabern - angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen. Wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, kann der französische Einlagensicherungsfonds (*Fonds de garantie des dépôts et de résolution*) oder eine entsprechende Einrichtung eines Mitgliedsstaats daraufhin innerhalb gewisser Grenzen, darunter unter der Voraussetzung, dass der Beitrag 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts nicht überschreiten wird, einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindlichen Institut leisten, um (i) alle Verluste, die nicht von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts wieder auf null zu bringen, und/oder (ii) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut zu rekapitalisieren. Im letzten Schritt - falls dann noch Verluste verbleiben - könnte durch zusätzliche Stabilisierungsinstrumente eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung muss im Einklang mit dem Rechtsrahmen der EU für staatliche Beihilfen erfolgen. Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn seine Vermögenswerte geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn es nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn es eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt (in begrenztem Umfang gelten Ausnahmen).

Die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorgesehenen Befugnisse werden Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und Wertpapierfirmen, und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie sollte Wertpapierinhabern bewusst sein, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Es ist damit zu rechnen, dass die in der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gegenwärtig vorgesehenen Befugnisse und deren Umsetzung im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) Auswirkungen auf die Verwaltung von Kreditinstituten, einschließlich der Garantin, und großer Wertpapierfirmen (d.h. solcher, die nach der Eigenkapitalrichtlinie IV (*Capital Requirements Directive*, CRD) verpflichtet sind, ein Anfangskapital von Euro 730.000 zu halten), und in bestimmten Fällen auf die Rechte von Gläubigern haben. Für an der Bankenunion teilnehmende Mitgliedsstaaten (einschließlich Frankreich) erfolgt eine vollständige

Harmonisierung des Spektrums verfügbarer Instrumente durch den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "**einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus**" oder "**SRM**"), die Mitgliedsstaaten sind aber berechtigt, auf nationaler Ebene zusätzliche Instrumente zur Bewältigung von Krisen vorzusehen, solange diese mit den Abwicklungszielen und -grundsätzen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vereinbar sind.

Das einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board*, "**Ausschuss**" oder "**SRB**") arbeitet insbesondere bei der Erstellung von Abwicklungsplänen eng mit der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*, ACPR) zusammen. Seit dem 1. Januar 2016 stehen ihm seine vollen Abwicklungsbefugnisse zu. Welche Auswirkungen die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und die Bestimmungen französischen Rechts zu deren Umsetzung auf die Garantin haben, lässt sich noch nicht abschließend einschätzen; es kann keine Gewissheit geben, dass deren Umsetzung oder eine darin derzeit in Erwägung gezogene Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.

Seit November 2014 führt die Europäische Zentralbank (European Central Bank, "**EZB**") die Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM) über bedeutende Kreditinstitute in den Mitgliedsstaaten der Eurozone. Außerdem wurde zum Zwecke der Harmonisierung der Abwicklung von Banken in der Eurozone ein einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus eingeführt. Wie oben bereits erwähnt, wird der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus durch den Ausschuss verwaltet. Gemäß Artikel 5(1) der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*SRM Regulation*, "**SRM-Verordnung**") wird dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus bezüglich solcher Banken, die unter direkter Aufsicht der EZB stehen, die Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse übertragen, die gemäß der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von den Abwicklungsbehörden der Mitgliedsstaaten auszuüben bzw. wahrzunehmen sind. Anfang 2016 ist die Möglichkeit des Ausschusses zur Ausübung dieser Befugnisse in Kraft getreten.

Die Garantin wurde als bedeutendes Unternehmen im Sinne von Artikel 49(1) der Verordnungen zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (*SSM Regulations*, SSM-Verordnungen) benannt und untersteht daher in Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus der direkten Aufsicht der EZB. Das bedeutet, dass die Garantin auch dem einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus SRM unterliegt, der 2015 in Kraft trat. Die SRM-Verordnung spiegelt die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie und nimmt in weiten Teilen auf diese Bezug, so dass der Ausschuss in der Lage ist, dieselben Befugnisse auszuüben, die anderenfalls der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde zustünden.

Fremdsprachige Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin

Anleger sollten nur in die Wertpapiere investieren, wenn sie sich zuvor eingehend informiert und ein umfassendes Verständnis der Wertpapiere angeeignet haben. Dabei sollten Anleger beachten, dass Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin gegebenenfalls nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache verfügbar sind. Wenn Anleger die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, können sie sich möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Währungswechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Korbbestandteile, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können u.a. an die Entwicklung von Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindizes sowie weitere Arten von Indizes oder an Referenzsätze gekoppelt sein. Zudem können gegebenenfalls beispielsweise die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder andere Referenzzinssätze als Bezugsgröße zur Ermittlung des variablen Zinssatzes verwendet werden. Diese Richtwerte werden auch als sog. "**Referenzwerte**" bezeichnet. Diese Referenzwerte sind zum Teil Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge, wie den Grundsätzen für finanzielle Referenzwerte der Internationalen

Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) aus dem Juli 2013 (*IOSCO's Principles for Financial Benchmarks*) und Regulierungen, wie der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**"), die seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt.

Der Anwendungsbereich der EU Referenzwert Verordnung ist dabei weit und kann außer Indizes und Referenzzinssätzen als Referenzwerten gegebenenfalls sogar in diesem Basisprospekt als Basiswert verwendete Währungswechselkurse erfassen. Nach der EU Referenzwert Verordnung müssen beispielsweise EU-ansässige Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, nach Ablauf der anwendbaren Übergangsvorschriften bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen und in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen werden. Zudem dürfen beispielsweise beaufsichtigte Unternehmen (wie Kreditinstitute) nach Ablauf der anwendbaren Übergangsvorschriften einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der EU nur dann verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der EU angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das Register nach Artikel 36 eingetragen ist.

Zudem hat zum Beispiel die zuständige britische Aufsichtsbehörde (*UK Financial Conduct Authority*) am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie nach 2021 Banken nicht mehr nahelegen bzw. diese nicht mehr veranlassen wird, Sätze für die Berechnung des LIBOR weiterzugeben. In der Ankündigung wird darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann bzw. wird, dass der LIBOR nach 2021 auf der derzeitigen Grundlage weiter ermittelt werden wird. Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie, nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden.

Diese Regulierung bzw. Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit (beispielsweise auf Grund von in dem jeweiligen Referenzwert abgebildeten erhöhten Kosten des Administrators oder einer Änderung der Methodologie oder anderer Bestimmungen des Referenzwerts, um mit den Bestimmungen der EU Referenzwert Verordnung übereinzustimmen), durch einen anderen Wert ersetzt werden oder ganz wegfallen (siehe hierzu Abschnitt "2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren - Anpassungsereignisse"), oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Aktien (oder sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine))

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie oder ein sonstiges Dividendenpapier (z.B. Genussschein) (nachfolgend die "**Aktie**"), sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann

der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung können die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapierinhaber führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Keine Eintragung ins Aktionärsregister bei physischer Lieferung von Namensaktien

Wenn es sich bei der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie um eine auf den Namen des Inhabers eingetragene Aktie handelt oder die in einem Basiswert enthaltenen Aktien (z.B. in einem Index oder Korb) auf den Namen des Inhabers eingetragen sind (jeweils eine "**Namensaktie**") und die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber diese Aktien gemäß den Bedingungen physisch zu liefern, können die Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte) nur von Aktionären ausgeübt werden, die im Aktionärsregister oder einem vergleichbaren offiziellen vom Emittenten dieser Namensaktien geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensaktien ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Aktien lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung

beschränkt, die die börsenmäßige Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Aktionärsregister. In diesen Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Metalle und Rohstoffe

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle**

Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Rohstoffe und Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Der Betreiber des Index bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person sowie die Emittentin können während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen, welche unter Umständen eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf, insbesondere

wenn eine Zulassung oder Registrierung nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen im Fall von Preisindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts bzw. Korbbestandteils führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Risiken im Hinblick auf Dividendenzahlungen und sonstige Ausschüttungen im Fall von Performanceindizes als Basiswert bzw. Korbbestandteil

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Performanceindex handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Preisindizes - Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Indexstandes Berücksichtigung finden. Entsprechend besteht das Risiko, dass alleine durch die Berücksichtigung solcher Dividendenzahlungen oder sonstiger Ausschüttungen im Kurs des Index eine nach den Wertpapierbedingungen relevante Barriere verletzt wird, was negative Folgen für die etwaige Verzinsung und/oder die Rückzahlung haben kann.

Risiko der Änderung der Indexberechnung

Bestimmungen zur Berechnung der Kurse des Index werden durch den Betreiber des Index im entsprechenden Regelwerk zu dem Index festgelegt. Die Emittentin hat daher keinen Einfluss auf die Berechnung der Kurse durch den Betreiber des Index sowie mögliche Änderungen des Regelwerks, die einen Einfluss auf die Berechnung der Kurse haben.

Anleger sollten zudem beachten, dass die von dem Betreiber des Index während der entsprechenden Börsenhandelszeiten berechneten, offiziellen Kurse des Index von möglichen vor- oder nachbörslichen Kursen des Index sowie von Kursen von auf den Index bezogenen Termin- bzw. Optionskontrakten - unter Umständen auch erheblich - abweichen können.

Im Fall eines Index als Basiswert kann daher keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die angewendeten Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen kann.

Terminkontrakte

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen

aufweist wie der ersetzte Basiswert kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Börsennotierte Fondsanteile

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolios von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht

das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.

- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im

Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Nicht börsennotierte Fondsanteile

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie

eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in

bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Währungswechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen

Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Währungswechselkurse

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt

insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. als Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Berechnungsstelle bzw. der Anbieterin zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.**

Körbe

Im Fall eines Korbs als Basiswert sind für die Risikoeinschätzung unter anderem die Volatilität der einzelnen Korbbestandteile und die Korrelation der Korbbestandteile untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Korbbestandteils. Eine hohe Volatilität erhöht beispielsweise das Risiko, dass eine bestimmte Barriere bzw. ein bestimmter Schwellenwert verletzt wird. Unter dem Begriff "Korrelation" versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Korbbestandteile voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Korbbestandteile ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Die einzelnen Korbbestandteile im Korb können je nach Ausstattung der Wertpapiere gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat eine positive Kursentwicklung und je größer ein Gewichtungsfaktor ist, desto größeren Einfluss hat eine negative Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes.

Referenzsätze

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass Referenzsätze, wie zum Beispiel der LIBOR, der EURIBOR sowie auch andere Referenzsätze, Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und anderer aufsichtsrechtlicher Regulierungen und von Vorschlägen für Neuerungen sind. Jede Änderung eines Referenzsatzes als maßgeblicher Basiswert infolge von internationalen, nationalen oder anderen Vorschlägen für Neuerungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen können eine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der Wertpapiere, die an einen solchen Referenzsatz geknüpft sind, haben (siehe hierzu auch den vorstehenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der Regulierung und Reform von sogenannten Referenzwerten").

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Angaben über die Emittentin sind in dem Registrierungsformular der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH vom 22. August 2018 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 1. Oktober 2018 sowie etwaiger weiterer Nachträge dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN

Die Angaben über die Garantin sind in dem BNPP Registrierungsformular 2016 bzw. BNPP Registrierungsformular 2017 der BNP Paribas S.A. sowie etwaigen Nachträgen dazu enthalten und an dieser Stelle per Verweis in den Basisprospekt einbezogen (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich nachstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN").

1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen

Eine Beschreibung der BNP Paribas S.A. als Garantin (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) ist

- im BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),
- im Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung), und
- im Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung),

die an dieser Stelle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG Bestandteil dieses Basisprospekts sind (siehe Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN"), enthalten.

Eine weitere Angabe der Seitenzahlen im BNPP 2016 Registrierungsformular, im BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. im Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. im Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN".

Weitere Angaben über die Garantin

Eine unverbindliche deutsche Übersetzung der nachfolgenden weiteren Angaben über die Garantin ist nach der letzten Seite dieses Basisprospekts (siehe Seite A-1 f. nach der letzten Seite des Basisprospekts) abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

2. Trend Information

There has been no material adverse change in the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group since 31 December 2017 (being the end of the last financial period for which audited financial statements have been published).

Save as disclosed on pages 133 to 134 (including pages 249 to 250) of the BNPP 2017 Registration Document, there are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the prospects of the Guarantor or the BNP Paribas Group for at least the current financial year.

3. Legal and Arbitration Proceedings

Save as disclosed on pages 217 to 218 of the BNPP 2017 Registration Document, pages 98 to 100 of the First Update to the BNPP 2017 Registration Document and pages 169 and 170 of the Second Update to the BNPP 2017 Registration Document, there have been no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which BNPP is aware), during the period covering at least the previous twelve (12) months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the Guarantor's and/or the BNP Paribas Group's financial position or profitability.

4. Significant change in the Guarantor's financial or trading position

There has been no significant change in the financial or trading position of BNPP or the BNP Paribas Group since 30 June 2018 (being the end of the last financial period for which interim financial statements have been published).

5. Material recent events

To the best of BNPP's knowledge, there have not been any recent events which are to a material extent relevant to the evaluation of BNPP's solvency since 31 December 2017.

6. Potential conflicts of interests

To the knowledge of the Guarantor, the duties owed by the members of its administrative, management or supervisory bodies do not give rise to any potential conflicts of interest with such members' private interests or other duties.

7. Auditing of historical annual financial information

The financial information on the Guarantor comprised in the BNPP 2016 Registration Document (in the English language) and in the BNPP 2017 Registration Document (in the English language) have been taken over from the audited consolidated financial statements for the years ended 31 December 2016 and 31 December 2017. These statements have been prepared in accordance with international financial reporting standards ("IFRS").

VI. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**" oder "**BNPP**", wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als "**BNP Paribas Gruppe**" bezeichnet wird) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Diese Garantie umfasst in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts vom 11. Oktober 2018 sind,

- (i) sowohl die erstmals unter diesem Basisprospekt auf Grundlage der ab Seite 191 dieses Basisprospekts wiedergegebenen Wertpapierbedingungen begebenen Wertpapiere
- (ii) als auch Wertpapiere, die auf Grundlage des Basisprospekts vom 10. März 2014 bzw. des Basisprospekts vom 17. November 2014 bzw. des Basisprospekts vom 12. November 2015 bzw. des Basisprospekts vom 11. November 2016 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") bzw. der darin jeweils enthaltenen Wertpapierbedingungen begeben worden sind, und
 - (a) die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 erhöht wird (Aufstockung),
 - (b) die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
 - (c) das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts unter diesem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots)

(die "**Früheren Wertpapiere**"). Für die Zwecke einer Aufstockung, Notierungsaufnahme oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Früheren Wertpapieren werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XIII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt; siehe auch Abschnitt "X. 8. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren" auf Seite 186 dieses Basisprospekts.

Die jeweils maßgeblichen Wertpapierbedingungen der Früheren Wertpapiere enthalten daher keine Bezugnahmen auf die Garantie bzw. BNPP als Garantin, sondern sind ausschließlich vertraglich durch die Übernahme der unbedingten und unwiderruflichen Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre, garantiert.

Eine Kopie der Garantie der BNPP ist während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services,

Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich. Die Garantie ist zudem unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar.

Text der Garantie (deutsche Übersetzung)

Die englische Sprachfassung der Garantie ist auf Seite B-1 ff. nach der letzten Seite dieses Basisprospekts abgedruckt. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

DIESE GARANTIE wurde am 18. Juli 2017 zwischen BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" oder die "**Garantiegeberin**") und BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**EHG**" oder die "**Emittentin**") zugunsten der aktuellen Inhaber der Zertifikate (gemäß nachstehender Definition) (jeweils ein "**Inhaber**") abgeschlossen.

PRÄAMBEL

- (A) EHG hat auf der Grundlage verschiedener in der Vergangenheit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligter und künftig zu billigender Basisprospekte Schuldtitel (*notes*), Optionsscheine (*warrants*) und Zertifikate (*certificates*) (gemeinsam "**Zertifikate**") ausgegeben bzw. wird diese ausgeben.
- (B) Die Garantiegeberin hat sich verpflichtet, die Verbindlichkeiten der Emittentin hinsichtlich der Zertifikate zu garantieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.
- (C) Jeder Verweis in dieser Garantie auf eine Verbindlichkeit der Emittentin oder auf gemäß oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten von der Emittentin zu zahlenden Summen oder Beträge, ist im Falle eines Bail-in von BNPP (gegebenenfalls) so anzusehen, als handele es sich um Verbindlichkeiten der BNPP bzw. um von der BNPP geschuldete Summen und/oder Beträge, vorbehaltlich im jeweiligen Fall von einer zuständigen Behörde vorgenommener Reduzierungen oder Änderungen (was auch in Situationen gilt, in denen die Garantie selbst nicht Gegenstand eines solchen Bail-in ist).

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen garantiert BNPP unbedingt und unwiderruflich im Falle von

- (a) Bar Beglichenen Zertifikaten (*Cash Settled Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung des Barausgleichsbetrags im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens; und
- (b) Zertifikaten mit Physischer Lieferung (*Physical Delivery Certificates*) jedem Inhaber jeweils im Wege einer andauernden Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung (*Physical Delivery Entitlement*) im Wege eines selbständigen Garantieversprechens **mit der Maßgabe, dass** vorbehaltlich der Verpflichtung und/oder des Optionsrechts der Emittentin, den Inhabern dieser Zertifikate mit Physischer Lieferung die Berechtigung zur Physischen Lieferung gemäß den jeweiligen Bedingungen zu liefern, die Garantiegeberin in

jedem Fall berechtigt ist, die Nichtlieferung der Berechtigung zur Physischen Lieferung zu wählen und anstelle dieser Verpflichtung und/oder dieses Optionsrechts hinsichtlich des Zertifikats mit Physischer Lieferung eine Barzahlung in Höhe eines Betrages zu leisten, der dem Garantierten Barausgleichsbetrag entspricht

jeweils **mit der Maßgabe, dass** die Garantierten Verbindlichkeiten fällig und zahlbar sind und eine Zahlungsaufforderung gegenüber der Emittentin und der Garantiegeberin gemäß Ziffer 6 erfolgte.

Für die Zwecke dieser Garantie meint

"Bar Beglichene Zertifikate" (*Cash Settled Certificates*) Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch Barzahlung vorgesehen ist.

"Bedingungen" (*Conditions*) die jeweiligen Anleihebedingungen der Zertifikate.

"Garantierter Barausgleichsbetrag" (*Guaranteed Cash Settlement Amount*) hinsichtlich der Zertifikate mit Physischer Lieferung einen Betrag, den die Garantiegeberin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise bestimmt hat und der entweder (i) dem Barausgleichsbetrag entspricht, der bei Rückzahlung der Zertifikate mit Physischer Lieferung zahlbar gewesen wäre, berechnet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Bedingungen, oder (ii) dem angemessenen Marktwert dieser Berechtigung zur Physischen Lieferung entspricht, abzüglich der Kosten der Auflösung der zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, es sei denn die Bedingungen sehen vor, dass diese Kosten nicht gelten.

"Garantierte Verbindlichkeiten" (*Guaranteed Obligations*) meint

- (a) im Falle von Bar Beglichenen Zertifikaten, alle in der jeweiligen Barbegleichungswährung von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate in bar fälligen und zahlbaren Beträge ("**Barausgleichsbetrag**" (*Cash Settlement Amount*)); und/oder
- (b) im Falle von Zertifikaten mit Physischer Lieferung, alle Rechte, die von der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Bedingungen an die Inhaber der jeweiligen Zertifikate fällig sind, um die physische Berechtigung und/oder Lieferung von Wertpapieren jeder Art zu erhalten ("**Berechtigung zur Physischen Lieferung**" (*Physical Delivery Entitlement*)).

"Zertifikate mit Physischer Lieferung" (*Physical Delivery Certificates*) meint Zertifikate, bei denen nach den geltenden Bedingungen eine Begleichung durch physische Lieferung vorgesehen ist.

2. Haftung von BNPP und EHG

BNPP als Garantiegeberin bestätigt hiermit – bedingungslos und ohne das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die einer Haftungsfreistellung oder einer Verteidigung der Garantiegeberin gleichkommen – dass sie an die hierin genannten Verbindlichkeiten gebunden ist. Entsprechend bestätigt BNPP, dass sie weder von ihrer Haftung freigestellt noch ihre Haftung zu irgendeinem Zeitpunkt durch Aufschub oder Nachfristen hinsichtlich Zahlung oder Leistung, Verzichtserklärung oder Zustimmung gegenüber EHG oder einer anderen Person oder durch Unterliegen in Vollstreckungsverfahren gegen EHG oder eine andere Person eingeschränkt wird.

Darüber hinaus bestätigt BNPP, dass (1) sie im Falle, dass EHG Verbindlichkeiten ungültig werden aus Gründen, die in der Funktion, der Beschränkung der Befugnisse oder des Fehlens der Befugnisse von EHG liegen (insbesondere die fehlende Vollmacht von Personen, die für und im Namen der EHG Verträge geschlossen haben), nicht von ihren Verbindlichkeiten entbunden wird, (2) ihre Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie gültig und vollumfänglich wirksam bleiben, ungeachtet der Auflösung, des Zusammenschlusses, der Übernahme oder der Umstrukturierung der EHG, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstiger Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens hinsichtlich der EHG und (3) sie solange Beträge fällig sind oder eine Verbindlichkeit im Rahmen der Zertifikate nicht erfüllt ist, nicht von Subrogationsrechten hinsichtlich der Rechte der Inhaber Gebrauch machen wird und keine Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen gegen EHG ergreifen wird.

Die Inhaber sind nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Garantiegeberin im Rahmen dieser Garantie gegen eine Person gerichtlich vorzugehen oder andere Rechte oder Sicherheiten gegen eine Person durchzusetzen oder von einer Person Zahlung zu verlangen.

3. BNPPs andauernde Haftung

BNPPs Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Garantie bleiben solange gültig und vollumfänglich wirksam bis keine Garantierten Verbindlichkeiten im Rahmen der Zertifikate mehr zahlbar sind.

4. Rückzahlung durch EHG

Wenn eine bei einem Inhaber eingegangene Zahlung oder eine Zahlung an die Order eines Inhabers nach einer Bestimmung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsverfahrens der EHG ungültig ist, mindert diese Zahlung nicht die Verbindlichkeiten von BNPP hinsichtlich jeweiliger Garantierten Verbindlichkeiten und diese Garantie gilt hinsichtlich der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten fort, als sei diese Zahlung oder Verbindlichkeit stets von EHG fällig gewesen.

5. Bindende Bedingungen

BNPP erklärt, dass (i) ihr die Bestimmungen der Bedingungen vollumfänglich bekannt sind, (ii) sie diese befolgen wird und (iii) an diese gebunden ist.

6. Forderungen gegenüber BNPP

Alle Forderungen im Rahmen dieser Garantie müssen schriftlich unter Angabe der jeweiligen Garantierten Verbindlichkeiten erfolgen und müssen gerichtet sein an BNPP unter **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, Frankreich**. Eine derart vorgenommene Forderung gilt zwei Pariser Geschäftstage (**Pariser Geschäftstage** im Sinne dieser Garantie meint einen Tag (außer Samstage oder Sonntage), an dem Banken in Paris für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt oder wenn die Zustellung an einem Tag erfolgte, der kein Pariser Geschäftstag war, oder nach 17.30 Uhr (Pariser Zeit) erfolgte, gilt die Forderung fünf Pariser Geschäftstage nach dem unmittelbar auf den Pariser Geschäftstag folgenden Tag als ordnungsgemäß erfolgt.

7. Status

Diese Garantie stellt eine nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der BNPP dar und ist gleichrangig mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen und

unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, vorbehaltlich der nach französischem Recht jeweils zwingenden Bestimmungen.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Garantie und alle hierin vorgenommenen Zusicherungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar, d. h. zugunsten der Inhaber. Sie berechtigen jeden Inhaber, die Erfüllung der im Rahmen dieser Garantie direkt von BNPP als Garantiegeberin übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen und zur Durchsetzung der Verbindlichkeiten direkt gegenüber der Garantiegeberin.

EHG, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Zertifikate angenommen hat, handelt nicht als Vertreterin oder Treuhänderin der oder in einer treuhänderischen oder sonstigen ähnlichen Eigenschaft für die Inhaber.

9. Geltendes Recht

Diese Garantie und die sich daraus ergebenden Rechte, insbesondere nichtvertragliche Rechte, unterliegen sowohl im Hinblick auf Form und Inhalt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

10. Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie sind die zuständigen Gerichte in Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN

1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
die auf den Seiten 115 bis 438 des Basisprospekts vom 10. März 2014 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen März 2014");¹	XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 191 dieses Basisprospekts)
die auf den Seiten 111 bis 442 des Basisprospekts vom 17. November 2014 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen November 2014");	XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 191 dieses Basisprospekts)
die auf den Seiten 126 bis 488 des Basisprospekts vom 12. November 2015 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Futureskontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und	XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 191 dieses Basisprospekts)

¹ Der in den Wertpapierbedingungen März 2014 enthaltene Produkttyp "Duo Memory Express Zertifikate" ist im vorliegenden Basisprospekt in Produkt 2 in den Varianten für Klassik Express Zertifikate sowie Express Bonus Zertifikate enthalten und wird nicht mehr als eigener Produkttyp bezeichnet. Für die Darstellung der maßgeblichen Risiken sowie die Beschreibung des Produkttyps in diesem Basisprospekt wird auf die maßgeblichen Abschnitte "II. B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE, 1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" bzw. „VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE, 1. Angaben über die Wertpapiere" zu Produkt 2 und dort auf die Angaben für die Varianten Klassik Express Zertifikate sowie Express Bonus Zertifikate verwiesen, in denen die entsprechenden Erläuterungen für Express Zertifikate, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, enthalten sind.

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
Handelsgesellschaft mbH enthaltenen Wertpapierbedingungen (die " Wertpapierbedingungen 2015 ");	
die auf den Seiten 130 bis 495 des Basisprospekts vom 11. November 2016 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2016") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2016") und das auf den Seiten 496 bis 508 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen.	XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 191 dieses Basisprospekts) XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seite 572 dieses Basisprospekts)
die auf den Seiten 165 bis 533 des Basisprospekts vom 10. November 2017 zur Begebung von Express Zertifikaten bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, Währungswechselkurse, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile oder Referenzsätze der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (der "Basisprospekt 2017") enthaltenen Wertpapierbedingungen (die "Wertpapierbedingungen 2017") und das auf den Seiten 537 bis 549 enthaltene Muster der Endgültigen Bedingungen.	XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN (Seite 191 dieses Basisprospekts) XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (Seite 572 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Webseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

2. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Emittentin

Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
- Die folgenden Angaben aus dem Registrierungsformular vom 22. August 2018 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (das "Registrierungsformular 2018"): 1 VERANTWORTLICHE PERSONEN 2 ABSCHLUSSPRÜFER 3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN 4 WESENTLICHE GERICHTS- ODER SCHIEDSVERFAHREN 5 RISIKOFAKTOREN 6 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 7 GESCHÄFTSÜBERBLICK 8 ORGANISATIONSSTRUKTUR 9 TRENDINFORMATIONEN 10 VERWALTUNG, GESCHÄFTS-FÜHRUNGS- UND AUFSICHTS-ORGANE 11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTS-FÜHRUNG 12 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 13 WESENTLICHE VERTRÄGE 14 ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN 16 FINANZINFORMATIONEN ÜBER	IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) II. RISIKOFAKTOREN - A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN (Seite 64 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	(Seite 120 dieses Basisprospekts)
- Die folgenden Angaben aus dem Nachtrag Nr. 1 vom 1. Oktober 2018 zum Registrierungsformular 2018: 2 ABSCHLUSSPRÜFER 3 AUSGEWÄHLTE FINANZ-INFORMATIONEN 9 TRENDINFORMATIONEN 16 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts) IV. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN (Seite 120 dieses Basisprospekts)

Die oben genannten Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, können auf der Webseite: www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte eingesehen werden.

3. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin

Die folgenden Dokumente in Bezug auf die Garantin wurden veröffentlicht und bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* ("AMF") hinterlegt. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 134 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang als ein in den Abschnitt "V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN" dieses Basisprospekts gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
(1) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2016 in englischer Sprache (<i>registration document and annual financial report</i>), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Responsible Bank: Information on the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank - Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in</i>	V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. <i>Registrierungsformular</i> , wie jeweils nachgetragen (Seite 121 dieses Basisprospekts)

Per Verweis einbezogene Angaben:	Betroffener Abschnitt des Prospekts
wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des "Table of Concordance" (<i>Konkordanz-tabelle</i>) (gemeinsam das "BNPP 2016 Registrierungsformular"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 134 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang; wobei das BNPP 2016 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2016 (<i>document de référence 2016 et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.	
(2) Angaben aus dem BNPP Referenzdokument und der Jahresfinanzbericht für 2017 in englischer Sprache (registration document and annual financial report), einschließlich des konsolidierten Abschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 und des Prüfberichts, mit Ausnahme von Kapitel 7 (A Committed Bank: Information concerning the Economic, Social, Civic and Environmental Responsibility of BNP Paribas (<i>Eine verantwortungsbewusste Bank – Informationen über verantwortliches Verhalten der BNP Paribas in wirtschaftlichen, sozialen und staatsbürgerlichen sowie Umweltfragen</i>)), den Abschnitten unter der Überschrift "Person Responsible for the Registration Document" (<i>Für das Registrierungsformular verantwortliche Person</i>) und des "Table of Concordance" (<i>Konkordanz-tabelle</i>) und darin enthaltene Verweise auf einen Fertigstellungsbericht (lettre de fin de travaux) (gemeinsam das "BNPP 2017 Registrierungsformular"), in dem in der	• V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1 Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen (Seite 121 dieses Basisprospekts)

nachstehenden Tabelle auf Seite 111 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang; wobei das BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung des in französischer Sprache erstellten Referenzdokuments und Jahresfinanzberichts für 2017 (<i>document de référence et rapport financier annuel</i>) ist, das in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.	
(3) Angaben aus der aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Actualisation du Document de référence 2017 déposée auprès de l'AMF le 4 Mai 2018</i>) in englischer Sprache (das "Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 111 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang; wobei das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten aktualisierten Fassung des BNPP-Registrierungsformulars 2017 (<i>Actualisation du Document de référence 2017 déposée auprès de l'AMF le 4 Mai 2018</i>) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.	• V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen (Seite 121 dieses Basisprospekts)
(4) Angaben aus der aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Deuxième Actualisation du Document de référence 2017 et rapport financier semestriel déposée auprès de l'AMF le 1 août 2018</i>) in englischer Sprache (das "Zweite Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular"), in dem in der nachstehenden Tabelle auf Seite 111 dieses Basisprospekts angegebenen Umfang; wobei das Zweite Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular eine bei der AMF hinterlegte Übersetzung der in französischer Sprache erstellten	• V. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN – 1. Registrierungsformular, wie jeweils nachgetragen (Seite 121 dieses Basisprospekts)

aktualisierten Fassung des BNPP 2017 Registrierungsformulars (<i>Deuxième Actualisation du Document de référence 2017 et rapport financier semestriel déposée auprès de l'AMF le 1 août 2018</i>) ist, die in englischer Sprache bei der AMF hinterlegt worden ist.	

Soweit folgend auf bestimmte Teile des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in dem BNPP 2016 Registrierungsformular sowie dem BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Ersten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. dem Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die oben genannten Dokumente können auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/basisprospekte abgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BNPP 2016 Registrierungsformular sowie das BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. das Erste zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. das Zweite Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular jeweils nach den in Frankreich zur Umsetzung der Prospekttrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften bei der AMF hinterlegt worden sind. Die englische Sprachfassung des BNPP 2016 Registrierungsformulars sowie des BNPP 2017 Registrierungsformulars bzw. des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular bzw. des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular ist für die Zwecke dieses Basisprospektes rechtsverbindlich. Der (indirekte) Hinweis auf dem Deckblatt bzw. auf der zweiten Seite des jeweils vorgenannten Dokuments, wonach keine Einreichung bei der AMF erfolgt ist, ist für die Zwecke dieses Basisprospekts unbeachtlich.

Hinsichtlich der vorstehenden Angaben über BNP Paribas als Garantin der Wertpapiere sind folgende Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

BNPP 2016 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2016	Seite 134 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (<i>statement of net income</i>) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 135 des BNPP 2016 Registrierungsformulars

BNPP 2016 Registrierungsformular:		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
	Bilanz zum 31. Dezember 2016	Seite 136 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seite 137 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	Seiten 138 und 139 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 140 bis 231 des BNPP 2016 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016	Seiten 232 und 233 des BNPP 2016 Registrierungsformulars

BNPP 2017 Registrierungsformular		
<i>(Auszug aus Anhang VI in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung)</i>		
2.	Abschlussprüfer	
2.1	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Garantin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).	Seite 568 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.	Informationen über die Garantin	
4.1	<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin</i>	Seite 5 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin.	Seite 559 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.2	Ort der Registrierung der Garantin und ihre Registrierungsnummer.	Seite 559 und 578 (Rückseite) des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.3	Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt.	Seite 559 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
4.1.4	Sitz und Rechtsform der Garantin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesell-	Seite 559 und 578 (Rückseite) des BNPP 2017

BNPP 2017 Registrierungsformular		
	schaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).	Registrierungsformulars
5.	Geschäftsüberblick	
5.1	<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	
5.1.1	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen; und	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.2	Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.3	<i>Wichtigste Märkte</i>	
	Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Garantin tätig ist.	Seiten 6 bis 15, 167 bis 169 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
5.1.4	Grundlage für etwaige Angaben der Garantin zu ihrer Wettbewerbsposition.	Seiten 6 bis 15 und 110 bis 123 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
6.	Organisationsstruktur	
6.1	Bildet die Garantin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.	Seite 4 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
6.2	Ist die Garantin von anderen Instituten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.	Seiten 227 bis 235, 470 bis 475 und 552 bis 558 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
7.	Trend Information	
7.2	Information über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Garantin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.	Seiten 133 bis 134 des BNPP 2017 Registrierungsformulars und Seiten 249 bis 250 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
8.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	
	Entscheidet sich eine Garantin dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die nachfolgend genannten Informationen	Nicht anwendbar. Das BNPP 2017 Registrierungsformular enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen

BNPP 2017 Registrierungsformular		
	der Punkte 8.1. und 8.2. zu enthalten.	
8.1	Eine Erklärung, die die wichtigsten Annahmen erläutert, auf die die Garantin ihre Prognose oder Schätzung gestützt hat. Bei den Annahmen sollte klar zwischen jenen unterschieden werden, die Faktoren betreffen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane beeinflussen können, und Annahmen in Bezug auf Faktoren, die klar außerhalb des Einflussbereiches der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane liegen. Die Annahmen müssen für die Anleger leicht verständlich und spezifisch sowie präzise sein und dürfen nicht mit der allgemeinen Exaktheit der Schätzungen in Verbindung stehen, die der Prognose zugrunde liegen.	Nicht anwendbar
8.2	Einen Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde und in dem festgestellt wird, dass die Prognose oder die Schätzung nach Meinung der unabhängigen Buchprüfer oder Abschlussprüfer auf der angegebenen Grundlage ordnungsgemäß erstellt wurde und dass die Rechnungslegungsgrundlage, die für die Gewinnprognose oder –schätzung verwendet wurde, mit den Rechnungslegungsstrategien des Emittenten konsistent ist. Beziehen sich die Finanzinformationen auf das letzte Geschäftsjahr und enthalten ausschließlich nicht irreführende Zahlen, die im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen für das letzte Geschäftsjahr konsistent sind, sowie die zu deren Bewertung nötigen erläuternden Informationen, ist kein Bericht erforderlich, sofern der Prospekt alle folgenden Erklärungen enthält: a) die für diese Finanzinformationen verantwortliche Person, sofern sie nicht mit derjenigen identisch ist, die für den Prospekt insgesamt verantwortlich ist, genehmigt diese Informationen; b) unabhängige Buchprüfer oder Abschlussprüfer haben bestätigt, dass diese Informationen im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss zu veröffentlichenden Zahlen	Nicht anwendbar

BNPP 2017 Registrierungsformular		
	konsistent sind; c) diese Finanzinformationen wurden nicht geprüft.	
8.3	Die Gewinnprognose oder -schätzung muss auf einer Grundlage erstellt werden, die mit den historischen Finanzinformationen vergleichbar ist.	Nicht anwendbar
9.	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	
9.1	Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Garantin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Garantin ausüben, sofern diese für die Garantin von Bedeutung sind: a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane; b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.	Seiten 30 bis 44 und 94 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
9.2	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Garantin von Seiten der unter Punkt 9.1 genannten Personen sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.	Seiten 61 bis 62 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
10.	Hauptaktionäre	
10.1	Sofern der Garantin bekannt, Angabe der Tatsache, ob sich die Garantin in einem direkten oder indirekten Besitz befindet und wer dahinter steht. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.	Seiten 16 bis 17 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
10.2	Sofern der Garantin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Garantin führen könnte.	Seite 17 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
11.	Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	

BNPP 2017 Registrierungsformular		
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2017	Seite 140 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Einnahmen-/Überschussrechnung (statement of net income) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 141 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Bilanz zum 31. Dezember 2017	Seite 142 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seite 143 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	Seiten 144 und 145 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Anhang zum Jahresabschluss, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 146 bis 236 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
	Bericht des Abschlussprüfers zum Konsolidierten Abschluss der BNP Paribas für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	Seiten 237 bis 242 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
11.6	Gerichts- und Schiedsverfahren	Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars
12.	Wesentliche Verträge	Seite 550 des BNPP 2017 Registrierungsformulars

Erstes Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular		
	Verantwortliche Personen	Seite 103 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Vierteljährliche Finanzinformationen	Seiten 4 bis 68 und 71 bis 74 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Vergütungen und Sachleistungen	Seiten 79 bis 97 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Wesentliche Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Einsehbare Dokumente	Seite 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

Erstes Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular		
	Weitere Informationen	Seiten 79 bis 101 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Abschlussprüfer	Seite 102 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

Zweites Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular		
	Halbjährliche Berichterstattung der Geschäftsführer	Seiten 3 bis 183 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Gruppendarstellung	Seite 3 des Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Ergebnisse der ersten Jahreshälfte 2018	Seiten 4 bis 74 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Kurzfristige (<i>short term</i>) und langfristige (<i>long term</i>) Kreditratings	Seite 75 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Verbundene Parteien	Seite 75 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Seite 75 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Finanzinformationen zum 30. Juni 2018	Seiten 77 bis 185 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Konsolidierter Finanzbericht zum 30. Juni 2018	Seiten 77 bis 183 des Zweiten Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2018	Seite 79 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Einnahmen-/Überschussrechnung (<i>statement of net income</i>) und Änderungen von Aktiva und Passiva, unmittelbar im Eigenkapital ausgewiesen	Seite 80 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Bilanz zum 30. Juni 2018	Seite 81 des Zweiten Updates

Zweites Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular		
		zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Kapitalflussrechnung für die erste Jahreshälfte 2018	Seite 82 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Eigenkapitalentwicklung vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2018	Seiten 83 bis 84 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Anhang zu den Finanzinformationen, erstellt gemäß den von der Europäischen Union verabschiedeten International Financial Reporting Standards	Seiten 85 bis 183 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Bericht des Abschlussprüfers zu den Zwischenfinanzinformationen 2018	Seiten 184 bis 185 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Zusätzliche Informationen	Seiten 222 bis 235 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Organisationsstruktur zum 30. Juni 2018	Seite 222 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Änderung im Eigenkapital der BNP Paribas	Seite 222 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Wesentliche Veränderungen	Seite 234 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular
	Trendinformationen	Seite 234 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular

VIII. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. dass das Angebot der Wertpapiere auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt wird, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

IX. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" gegebenenfalls auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte bzw. Korbbestandteile.

(A) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat (die "**Wertpapiere**").

Dieser Basisprospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt. Des Weiteren wurde der Basisprospekt an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(B) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen / Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Für den Fall der Produkte 1 bis 5 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Für den Fall der Produkte 1 und 2 hat der Wertpapierinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf Lieferung des Physischen Basiswerts (gemäß der Definition in den Wertpapierbedingungen). Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden maßgeblichen Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Sofern die Wertpapierbedingungen eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen und da die Lieferung des Physischen Basiswerts innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Finalen Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben), trägt der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung des Physischen Basiswerts das Risiko weiterer Kursschwankungen.

Soweit es sich bei dem Basiswert um ein börsennotierten Fondsanteil handelt, ist zu beachten, dass der maßgebliche Kurs für die Feststellung des Auszahlungsbetrags, bzw. im Falle einer physischen Lieferung der Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte, des Erreichens bzw. Unterschreitens des jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevels bzw. einer Verletzung der jeweiligen

Barriere sowohl den an der in den Wertpapierbedingungen jeweils genannten Maßgeblichen Börse als auch den von dem in den Wertpapierbedingungen jeweils genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Bei dem tatsächlich verwendeten Kurs kann es sich um den für den Wertpapierinhaber ungünstigeren Kurs handeln.

Soweit es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit einer Reverse-Struktur handelt (Produkte 3 und 4), so ist zu berücksichtigen, dass trotz einer möglicherweise eintretenden entsprechend positiven maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts, die zum Absinken des Auszahlungsbetrags unter null führt, keine Nachschusspflicht der Wertpapierinhaber entsteht.

Die Produkte können dem Wertpapierinhaber ferner das Recht gewähren, von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. des Zeitpunkts und gegebenenfalls der Art der Tilgung (Auszahlungsbetrag bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts) von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.

(C) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

(i) Produkt 1: Klassik Express, Best Express oder Express Bonus Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert bzw. Korb

Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags am Teilrückzahlungstag:

Sofern dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wird, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) auf Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag. Dieser Anspruch ist unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Zusätzlich zur Zahlung des Teilrückzahlungsbetrages hat der Wertpapierinhaber weiterhin das nachstehend bestimmte Recht auf Erhalt eines Zinsbetrages, Erhalt eines vorzeitigen Auszahlungsbetrags im Falle der automatischen vorzeitigen Auszahlung sowie auf Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag. Insoweit ist die nachfolgenden Beschreibung der einzelnen Szenarien zu berücksichtigen, mit der Maßgabe, dass nach dem Teilrückzahlungstag anstelle des Nennwerts der Reduzierte Maßgebliche Nennwert als Berechnungsgrundlage dient.

Automatische vorzeitige Auszahlung:

In den Wertpapierbedingungen kann die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. eines Korbes bestimmt werden. Die Wertpapierbedingungen können hierfür die folgenden Szenarien vorsehen:

- Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn der Basiswert bzw. Korb an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag bzw. während eines Beobachtungszeitraums vor dem Finalen Beobachtungszeitraum den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet oder an keinem Tag während des Express-Level Beobachtungszeitraums den Express-Level unterschritten hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt); oder
- **Metis-Variante:** Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag der maßgebliche Beobachtungskurs den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) oder überschreitet oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums (d.h. eines entsprechenden in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitraums) kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist. Dabei bezeichnet Metis-Barrieren-Ereignis den Fall, dass während des Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs zu den in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkten die in den Wertpapierbedingungen bestimmte Metis-Barriere erreicht (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) oder unterschreitet; oder
- **Lock-in Variante:** Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während eines Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs bzw. der maßgebliche Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) oder überschreitet, wobei Lock-in Beobachtungszeitraum einen in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitraum bezeichnet und Lock-in Bewertungstag jeden in den Lock-in Beobachtungszeitraum fallenden Bewertungstag.

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Für den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag gilt jeweils das Folgende:

- **Klassik Express/Express Bonus:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht oder (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.
- **Best Express:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag.
- **Lock-in Variante:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder

(B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).

Rückzahlung bei Fälligkeit:

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. Korbes. Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

Die Rückzahlung erfolgt gemäß den folgenden Szenarien:

(1) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

Best Express: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag.

- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

- (c) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus ohne Airbag-Variante: je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist) oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird oder (C) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem

Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird.

Klassik Express/Express Bonus mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

(2) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels und Anwendbarkeit der Metis-Variante

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet oder während des vor dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

Best Express: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag.

- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und (i) während des vor dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, aber (ii) kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

- (c) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus ohne Airbag-Variante: je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird (die

Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist), oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird oder (C) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird.

Klassik Express/Express Bonus mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts zum Finalen Bewertungstag mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

(3) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels und Anwendbarkeit der Lock-in Variante

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel überschreitet und an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschritten hat, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschrittenen oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).
- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder unterschreitet und, je nach Bestimmung in den Emissionsbedingungen, an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) unterschritten oder diesem

entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

- (c) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist).

Klassik Express/Express Bonus mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Best Express ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Lock-in Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird

- (4) Keine Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

- (a) Wenn kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

Best Express: ermittelt wird aus dem Größeren aus (i) der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus und (ii) dem Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag.

- (b) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus ohne Airbag-Variante: je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist) oder (B) aus der

Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird oder (C) aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird.

Klassik Express/Express Bonus mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Best Express ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

- (5) Keine Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels und Anwendbarkeit der Lock-in Variante
- (a) Wenn an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) überschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, ermittelt wird entweder (A) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag oder (B) aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem MAXLock-inLevel (d.h. der an einem Lock-in Bewertungstag bzw. in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum höchsten überschritten oder erreichten (sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen) maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung).
- (b) Wenn, je nach Bestimmung in den Emissionsbedingungen, an jedem bzw. mindestens einem Bewertungstag bzw. Lock-in Bewertungstag (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) während des vorangegangenen Lock-in Beobachtungszeitraums der maßgebliche Referenzpreis bzw. der maßgebliche Feststellungskurs bzw. Beobachtungskurs bzw. die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) des Basiswerts den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel bzw. den maßgeblichen Lock-in Level (je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen) unterschritten oder diesem entsprochen hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) und kein Barrieren-Ereignis (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt) eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Zahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express: dem Nennwert, bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht.

Express Bonus: der aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.

- (c) Wenn ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der

Klassik Express/Express Bonus ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird (die Wertpapierbedingungen können insoweit vorsehen, dass dieser Betrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist).

Klassik Express/Express Bonus mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle (wie in den Wertpapierbedingungen bestimmt), multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Best Express ohne Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Best Express mit Airbag-Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird.

Lock-in Variante: aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird.

Die Wertpapierbedingungen können für den Fall des Eintritts eines Barrieren-Ereignisses vorsehen, dass alternativ zur Zahlung des Auszahlungsbetrags eine physische Lieferung des jeweiligen Basiswerts erfolgt, wobei insoweit – gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen – entweder ein Wahlrecht der Emittentin bestehen kann, den Basiswert anstelle des Auszahlungsbetrags physisch zu liefern, oder eine obligatorische physische Lieferung des Basiswerts nach Eintritt eines Barrieren-Ereignisses vorgesehen ist. Dabei bemisst sich die Anzahl der zu liefernden physischen Basiswerte an dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugsverhältnis, wobei für Bruchteile von Basiswerten ein Ausgleichsbetrag (so genannte "Spitzenausgleichszahlung") gezahlt wird. Sollte die physische Lieferung des Basiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen entsprechend bestimmten Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen.

Der Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts kann geringer sein als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der ermittelte Auszahlungsbetrag bzw. bei der Anwendbarkeit einer physischen Lieferung der Gegenwert des zu liefernden Basiswerts Null (0) und sehen die Wertpapierbedingungen in diesem Fall einen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Verzinsung

Zusätzlich zur Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags können die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen. Die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig (Relax) oder von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sein.

Sofern die Wertpapierbedingungen die Zahlung des Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts vorsehen, ist für die Zinszahlung maßgeblich, ob der Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts an dem jeweils maßgeblichen Zinsbewertungstag bzw. ob der Feststellungskurs während des maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraums den maßgeblichen Zinszahlungslevel überschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt). Zusätzlich kann für die Zinszahlung maßgeblich sein, ob der Beobachtungskurs den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten oder erreicht hat bzw. dass es an dem entsprechenden Bewertungstag nicht zu einer Automatischen Vorzeitigen Auszahlung kommt.

Im Fall einer basiswertabhängigen Verzinsung können die Wertpapierbedingungen jeweils zusätzlich vorsehen, dass, sofern an einem Zinsbewertungstag gemäß den Wertpapierbedingungen die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausgefallen ist, die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers entfällt, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zinszahlung wieder vorgelegen haben (Lock-out Variante).

Die Wertpapierbedingungen können die Anwendung einer sogenannten Memory Funktion auf die Verzinsung vorsehen. Danach gilt, dass wenn an einem Zinsbewertungstag bzw. für einen Zinsfeststellungszeitraum die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen nicht vorliegen sollten (Zinszahlungslevel wird nicht erreicht/überschritten) und demgemäß für diese Zinsperiode die Zinszahlung entfällt, so werden die jeweils ausgefallenen Zinsen gemeinsam mit zu einem späteren Zeitpunkt zahlbaren Zinsen nachträglich ausbezahlt, sofern zu dem späteren maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen vorliegen. Eine zusätzliche Verzinsung der nachträglich gezahlten Zinsen ab dem ursprünglich möglichen Zahlungstermin erfolgt nicht.

Sofern die Wertpapierbedingungen eine automatische vorzeitige Auszahlung zu einem anderen Zeitpunkt als einem Zinszahlungstag erlauben, so werden gegebenenfalls die fälligen Zinsen für den Zeitraum einer angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag auf der Basis des maßgeblichen Zinstagequotienten (wie nachstehend ausgeführt) berechnet.

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung werden die Wertpapiere zum Vorzeitigen Auszahlungsbetrag, gegebenenfalls zuzüglich der zum Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag fälligen Zinsen, zurückgezahlt und es finden an den künftigen Zinszahlungstagen keine Zinszahlungen mehr statt.

Der zu zahlende Zinsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- (a) Sofern die Wertpapierbedingungen eine feste oder stufenweise sich ändernde Verzinsung vorsehen, entspricht der Zinsbetrag entweder (i) einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zinszahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag oder (ii) dem in den Wertpapierbedingungen aufgeführten und gegebenenfalls für die jeweiligen

Zinsperioden bestimmten Prozentsatz *per annum* (p. a.) je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode berechnet.

- (b) Sofern die Wertpapierbedingungen eine Faktor Verzinsung vorsehen, wird der maßgebliche Faktor Zinssatz in Prozent ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor. Der gemäß dem Faktor Zinssatz je Zertifikat ermittelte Zinsbetrag wird an dem jeweiligen Zinszahlungstag gezahlt.
- (c) Sofern die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags sowie eines Zusätzlichen festen Zinsbetrags vorsehen, entspricht sowohl der Zinsbetrag als auch, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags, der Zusätzliche Zinsbetrag jeweils einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zinszahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode berechnet.
- (d) Sofern die Wertpapierbedingungen die Zahlung eines Zinsbetrags sowie eine Zusätzliche Variable Verzinsung vorsehen, entspricht der Zinsbetrag einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten und an dem jeweiligen Zinszahlungstag zahlbaren festen Zinsbetrag je Zertifikat und wird für die jeweilige Zinsperiode berechnet. Der bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zusätzlichen Variablen Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Variable Zinssatz wird je Zertifikat bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge, sowie dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen während der variabel verzinslichen Zinsperioden zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

- (e) Sofern die Wertpapierbedingungen eine variable Verzinsung vorsehen, wird der Zinsbetrag je Zertifikat für die jeweilige Zinsperiode bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge sowie gegebenenfalls mit dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Multiplikator, und dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

- (f) Sofern die Wertpapierbedingungen eine Kombination von fester und variabler Verzinsung vorsehen, wird der Zinsbetrag je Zertifikat für die jeweilige (i) festverzinsliche Zinsperiode gemäß dem der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen Festen Zinssatz bestimmt und (ii) während der variabel verzinslichen Zinsperioden bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge sowie gegebenenfalls mit dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Multiplikator, und dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen während der variabel verzinslichen Zinsperioden zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

- (g) Sofern die Wertpapierbedingungen die Kombination eines Festen Zinsbetrags und variabler Verzinsung vorsehen, wird der Zinsbetrag je Zertifikat für die jeweilige (i) festverzinsliche

Zinsperiode gemäß dem der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen Festen Zinsbetrag bestimmt und (ii) während der variabel verzinslichen Zinsperioden bestimmt, indem der Nennwert mit dem in Prozent ausgedrückten maßgeblichen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich der in den Wertpapierbedingungen bestimmten Marge sowie gegebenenfalls mit dem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Multiplikator, und dem maßgeblichen Zinstagequotienten multipliziert wird.

Dabei können die Wertpapierbedingungen während der variabel verzinslichen Zinsperioden zusätzlich eine Zinsuntergrenze und/oder eine Zinsobergrenze vorsehen.

Soweit die Wertpapierbedingungen eine variable Verzinsung vorsehen, bezeichnet Referenzzinssatz jeweils einen der folgenden Angebotssätze: den EURIBOR®, den auf eine bestimmte Währung bezogenen LIBOR, den BBSW, den NZFMA, den NIBOR, den STIBOR oder den CMS-Satz (Constant Maturity Swap), der von der maßgeblichen Stelle für den maßgeblichen Zeitraum veröffentlicht wird, wie jeweils in den Wertpapierbedingungen bestimmt.

EURIBOR® (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenzzinssatz im Interbankenmarkt (das heißt die Rate, zu der sich Banken gegenseitig Geld leihen), der täglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit für verschiedene Laufzeiten von Geschäftsbanken ermittelt wird, die vom Europäischen Bankenverband in regelmäßigen Abständen ausgesucht werden. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **www.euribor-rates.eu**)

LIBOR (London Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Londoner Geldmarkt bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den LIBOR gibt es in verschiedenen Laufzeiten und in verschiedenen Währungen. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **www.theice.com/iba.jhtml**)

BBSW (Bank-Bill Swap Reference Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz innerhalb Australiens, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Geldmarkt in Australien bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Der BBSW wird von der ASX Limited veröffentlicht. Den BBSW gibt es in verschiedenen Laufzeiten. (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **www.asx.com.au**)

NZFMA (New Zealand bank bill interest rate) ist der Interbankenzinssatz von Neuseeland und wird von der "Reserve Bank of New Zealand" veröffentlicht. Zu diesem Zinssatz gewähren sich die Banken des Landes Kredite. Gleichzeitig ist der NZFMA Benchmark für eine Vielzahl an Finanzinstrumenten. Der NZFMA wird für verschiedene Zeiträume bestimmt. (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **www.nzfma.org**)

NIBOR (Norwegian Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Geldmarkt in Norwegen bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den NIBOR gibt es in verschiedenen Laufzeiten. (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **www.oslobors.no**)

STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate) ist der durchschnittliche Interbankenzinssatz, zu dem eine ausgewählte Gruppe von Banken auf dem Geldmarkt in Schweden bereit ist, einander Kredite zu gewähren. Den STIBOR gibt es in verschiedenen Laufzeiten. (Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sind gegenwärtig abrufbar unter **www.nasdaqomx.com**)

Der CMS-Satz (Constant Maturity Swap) stellt den festen Prozentsatz dar, der zu standardisierten Konditionen für auf Euro lautende Swap-Transaktionen mit einer bestimmten Laufzeit (zum Beispiel

2, 5, 10 oder 30 Jahre) im Tausch gegen einen variablen Zinssatz (EURIBOR® in bestimmten Laufzeiten) gezahlt wird und der gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) auf der Reuters-Seite "ICESWAP2" veröffentlicht wird.

Soweit die Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes in Abhängigkeit vom Zinstagequotienten erfolgt, ist, je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, eine der folgenden Zinsberechnungsmethoden anwendbar:

Im Fall von actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251.

Im Fall von 30/360 wird die Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der jeweiligen Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag Zinsperiode fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

(ii) Produkt 2: Klassik Express, Best Express Zertifikate, Express Bonus Zertifikate oder Barrier Plus Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte

Für die Beschreibung der unter Produkt 2 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 2 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Allgemein

Bei Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, kommt es für die Beobachtung der Basiswerte jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder über- oder unterschreitet, je nachdem wie dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde. Für die Bestimmung der maßgeblichen Wertentwicklung kommt es ferner bei der Beobachtung mehrerer Basiswerte je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder auf den Basiswert mit der besten Wertentwicklung oder den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung an.

Barrier Plus Express Zertifikate

Barrier Plus Express Zertifikate weisen gegenüber den anderen Wertpapieren die Besonderheit auf, dass es sich bei den dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerten um einen Index und eine bestimmte Anzahl von Aktien, die Bestandteile des Index sein können (Zur Klarstellung: es können jedoch auch solche Aktien als Basiswert dienen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Index sind), handelt. Für die Betrachtung der Basiswerte wird, je nach Ausgestaltung der

Wertpapierbedingungen, entweder auf die Entwicklung des Index oder auf die Entwicklung der einzelnen als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren abgestellt.

Automatische Vorzeitige Auszahlung:

Die Wertpapierbedingungen von Barrier Plus Express Zertifikaten können eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, wobei es für eine automatische vorzeitige Auszahlung entweder darauf ankommt, dass der Beobachtungskurs des dem Wertpapier zugrundeliegenden Index den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder dass der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wobei in diesem Fall lediglich die als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren betrachtet werden.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte. Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

(1) Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

- (a) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis (i) des dem Wertpapier als Basiswert zugrundeliegenden Index oder (ii) des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wobei lediglich die als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere betrachtet werden, – je nachdem, welche dieser Alternativen in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde – den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag zahlen, der – je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen – dem Nennwert bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht oder aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus ermittelt wird.
- (b) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis (i) des dem Wertpapier als Basiswert zugrundeliegenden Index oder (ii) des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, wobei lediglich die als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere betrachtet werden, – je nachdem, welche dieser Alternativen in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde – den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), so wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent minus der Summe für $\text{Digital}_{(k)}$ ermittelt wird. Dabei entspricht " $\text{Digital}_{(k)}$ " (i) null Prozent für jede der als Basiswert dienende Aktie oder sonstige Dividendenpapiere, für die kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jede der als Basiswert dienende Aktie, für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der als Basiswert dienenden Aktien oder sonstige Dividendenpapiere geteilt und der Quotient mit einhundert Prozent multipliziert wird.

(2) Keine Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels

Die Emittentin wird einen Auszahlungsbetrag bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent minus der Summe für $\text{Digital}_{(k)}$ ermittelt wird. Dabei entspricht " $\text{Digital}_{(k)}$ " (i) null Prozent für jede der als Basiswert dienende Aktie oder sonstiges Dividendenpapier, für die kein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, und (ii) für jede der als Basiswert dienende Aktie oder sonstiges Dividendenpapier, für die ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist, einem Prozentsatz, der gebildet wird, indem eins durch die Anzahl der als Basiswert dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere geteilt und der Quotient mit einhundert Prozent multipliziert wird. Der Auszahlungsbetrag wird höchstens dem Nennwert entsprechen, sofern für keinen Basiswert ein Barrieren-Ereignis eingetreten ist.

Verzinsung

Zusätzlich zur Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags können die Wertpapierbedingungen für Barrier Plus Express Zertifikate die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen. Die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung der Basiswerte unabhängig (Relax) oder von der Entwicklung der Basiswerte abhängig sein.

Für die Darstellung der einzelnen Verzinsungsvarianten wird auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen, mit der Maßgabe, dass es für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts entweder darauf ankommt, dass einer oder sämtliche der als Basiswerte dienenden Aktien oder sonstigen Dividendenpapiere den jeweiligen Schwellenwert über- oder unterschreiten oder erreichen oder dass der als Basiswert dienende Index den jeweiligen Schwellenwert über- oder unterschreitet oder erreicht – je nachdem, wie dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde.

(iii) Produkt 3: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate, jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf einen Basiswert

Für die Beschreibung der unter Produkt 3 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 3 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Bei Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 3 ist für die Beobachtung des jeweiligen Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen bei der Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) das vorstehend im Rahmen von Produkt 1 beschriebene "Überschreiten" als ein "Unterschreiten" zu lesen und das "Unterschreiten" als ein "Überschreiten". Insoweit sind die Folgen der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts invers.

Die Möglichkeit, den zugrundeliegenden Basiswert gegebenenfalls physisch zu liefern, besteht im Rahmen von Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 3 nicht.

(iv) Produkt 4: Reverse Klassik Express, Reverse Best Express Zertifikate oder Reverse Express Bonus Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente – bezogen auf mehrere Basiswerte

Für die Beschreibung der unter Produkt 4 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 4 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Bei Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 4 ist für die Beobachtung des jeweiligen Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen bei der Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) das vorstehend im Rahmen von Produkt 1 beschriebene "Überschreiten" als ein "Unterschreiten" zu lesen und das "Unterschreiten" als ein "Überschreiten". Insoweit sind die Folgen der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts invers.

Des Weiteren kommt es, bei Reverse Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, für die Beobachtung der Basiswerte jeweils gemäß den Wertpapierbedingungen für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts (z.B. den Vorzeitigen oder Finalen Auszahlungslevel, die Barriere oder die Metis-Barriere) entweder darauf an, dass sämtliche Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreichen oder über- oder unterschreiten oder, dass mindestens einer der Basiswerte den maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder über- oder unterschreitet, je nachdem wie dies in den Wertpapierbedingungen bestimmt wurde. Für die Bestimmung der maßgeblichen Wertentwicklung kommt es ferner bei der Beobachtung mehrerer Basiswerte je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen entweder auf den Basiswert mit der besten Wertentwicklung oder den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung an.

Die Möglichkeit, den zugrundeliegenden Basiswert gegebenenfalls physisch zu liefern, besteht im Rahmen von Reverse Wertpapieren gemäß Produkt 4 nicht.

(v) Produkt 5: Alpha Express oder Best Alpha Express Zertifikate jeweils mit oder ohne Verzinsungskomponente

Für die Beschreibung der unter Produkt 5 gefassten Wertpapiere kann – mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Besonderheiten – auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen werden, da die Funktionsweise der unter Produkt 5 fallenden Wertpapiere insoweit gleich ist.

Automatische Vorzeitige Auszahlung

In den Wertpapierbedingungen kann die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte bestimmt werden. Die Wertpapierbedingungen können hierfür folgende Szenarien vorsehen:

Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – an einem Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden Basiswerte) den bestimmten Vorzeitigen Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), gelten die Wertpapiere als gekündigt und die Emittentin wird nach dem maßgeblichen Bewertungstag einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen.

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Für den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag gilt jeweils das Folgende:

- **Alpha Express:** Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht oder (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht.
- **Best Alpha Express:** Die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag zahlen, der ermittelt wird aus dem Nennwert multipliziert mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag.

Rückzahlung bei Fälligkeit:

Sofern die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere nach dem Finalen Bewertungstag in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrundeliegenden Basiswerte. Je nach Bestimmung in den Wertpapierbedingungen, werden die Art und Weise der Rückzahlung und der Auszahlungsbetrag wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn – sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Auszahlungslevel überschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht, (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht oder (iv) aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (A) dem maßgeblichen Bonus und (B) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.
- (b) Wenn – jeweils wie in den Wertpapierbedingungen definiert – am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Auszahlungslevel unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), und der Wertentwicklungsunterschied weder am Finalen Bewertungstag, noch – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – an einem anderen Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschritten oder erreicht hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert entspricht, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts entspricht, (iii) aus der Addition des Nennwerts und des maßgeblichen Bonus besteht oder (iv) aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem Größeren von (A) dem maßgeblichen Bonus und (B) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.
- (c) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied unterschreitet oder diesen erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder – soweit die Wertpapierbedingungen eine fortlaufende Beobachtung vorsehen – der Wertentwicklungsunterschied an mindestens einem

Bewertungstag den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied erreicht oder unterschritten hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt), wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren von minus einhundert Prozent und dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird.

Der Auszahlungsbetrag kann geringer sein als der für das Zertifikat gezahlte Kaufpreis und kann **null** betragen. Dies kann zu einem **Totalverlust** bei dem Wertpapierinhaber führen.

Entspricht der ermittelte Auszahlungsbetrag Null (0) und sehen die Wertpapierbedingungen in diesem Fall einen Mindestbetrag vor, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entspricht.

Verzinsung:

Zusätzlich zur Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags können die Wertpapierbedingungen für Alpha Express Zertifikate die Zahlung eines Zinsbetrags vorsehen. Die Höhe und Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei gemäß den Wertpapierbedingungen von der Entwicklung der Basiswerte unabhängig (Relax) oder von der Entwicklung der Basiswerte abhängig sein.

Für die Darstellung der einzelnen Verzinsungsvarianten wird auf die vorstehenden Darstellungen zu Produkt 1 verwiesen, mit der Maßgabe, dass es für die Feststellung des Über- oder Unterschreitens oder des Erreichens des jeweils maßgeblichen Schwellenwerts auf den Wertentwicklungsunterschied (d.h. die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der jeweiligen Wertentwicklung der beiden Basiswerte) ankommt.

(D) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einem festen Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf (insgesamt 26,375 %, sogenannte Abgeltungsteuer) und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, der Kirchensteuer.

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Wertpapiere aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt. Soweit bei physischer Lieferung Anteile an einem Investmentfonds geliefert werden, erfolgt die Besteuerung der entsprechenden Erträge (einschließlich der Veräußerung) nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes, wodurch sich für den Investor nachteilige steuerliche Konsequenzen ergeben können, die hier nicht weiter dargestellt werden.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapiere abhängig von den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Investors in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns- bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer auszahlenden Stelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Im Fall zusammen veranlagter Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner kann dieser Antrag nur einheitlich gestellt werden.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich – unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere – steuerlich berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können zudem nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 18. Januar 2016, IV C 1 - S 2252/08/10004, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der auszahlenden Stelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine **"auszahlende Stelle"**) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen von der auszahlenden Stelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird, was grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens erfolgt, sofern der Privatinvestor nicht einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt. Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer, von der auszahlenden Stelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen auszahlenden Stelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen auszahlenden Stelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist.

Die auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die auszahlende Stelle auf Verlangen des Investors eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinhalts durch die auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Abzug oder Einbehalt von deutschen Quellensteuern im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist

die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und ihren Anschaffungskosten (d.h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer wie oben dargestellt unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässigen Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen von der auszahlenden Stelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung

hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können unter gewissen Voraussetzungen auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer auszahlenden Stelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (die „**Teilnehmenden Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (der/die „**Mitgliedstaat(en)**“). Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“) werden die Mitgliedstaaten erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Die folgende Zusammenfassung geht davon aus, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, sprich, dass die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Falls dies nicht zutrifft, gelten teilweise wesentlich andere Steuerrechtsfolgen, auf die im Folgenden nur am Rande hingewiesen wird. Die folgende Zusammenfassung geht außerdem davon aus, dass es sich bei den Wertpapieren um keine Finanzinstrumente handelt, die Eigenkapital darstellen oder eigenkapitalähnlich sind, und dass die Wertpapiere keine Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) darstellen. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds) trägt der Anleger.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen) und Stückzinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht in diesen Fällen dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG). In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich. Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Wertpapiere maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Auch wenn die Wertpapiere nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich an den Wertpapieren der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies (inkl. eines zu prüfenden Antrags auf Besteuerungsaufschub) dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen:

- im Fall des Wegzugs in einen anderen EU-Staat oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an eine in einem andere EU-Staat ansässige natürliche Person, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat und der Anleger der auszahlenden Stelle einen entsprechenden Abgabenbescheid vorlegt,
- bei einem Depotwechsel, wenn der Anleger die inländische auszahlende Stelle (allenfalls unter Beibringung der erforderlichen Nachweise) beauftragt, gewisse Mitteilungen an die neue auszahlende Stelle und (bei unentgeltlichen Übertragungen auf eine andere Person oder bei Übertragungen auf ausländische Depots) auch an das Finanzamt zu machen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KEST

hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Als inländische auszahlende oder depotführende Stelle gelten im Wesentlichen ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat. Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum allgemeinen progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, muss mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Einkünfte aus Wertpapieren, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, könnten dem normalen progressiven Steuertarif mit einem Grenzsteuersatz von 50 % ab einem jährlichen Einkommen über EUR 90.000 und 55 % ab einem jährlichen Einkommen von EUR 1 Million (kein Sondersteuersatz, keine Kapitalertragsteuer) unterliegen. Der Steuersatz von 55% gilt für die Jahre 2016 bis 2020. Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (dennoch ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum allgemeinen progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, muss mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden. Bei Ermittlung des Betrags der realisierten Wertsteigerungen (zB im Fall des Verkaufs oder der Einlösung) im betrieblichen Bereich zählen – anders als im privaten Bereich – die Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten. Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus

Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Die depotführende Stelle nimmt keinen Verlustausgleich für betrieblich gehaltene Depots vor; ein Verlustausgleich erfolgt im Wege der Veranlagung.

Besteuerung bei juristischen Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbriefen) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann oder der übersteigende Betrag kann zurückerstattet werden. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Privatstiftung ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Steuerausländer

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Ausgenommen von

der beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KEST befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (dh Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat zu erfolgen. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Ausländische Anleger können außerdem eine Rückerstattung im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Steuerbehörden beantragen.

Die Emittentin versteht, dass im konkreten Fall keine Steuerpflicht vorliegt.

Umqualifizierungsrisiko von Wertpapieren in Investmentfondsanteile

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (dh Investmentfonds) (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIF), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist (ausgenommen Immobilien-AIF); und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Eine Veranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung könnte dann als erfüllt angesehen werden, wenn für Zwecke der Emission der Wertpapiere ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der den Wertpapieren zugrundeliegenden Vermögenswerte durch die Emittentin, eine mittelbare oder unmittelbare Tochtergesellschaft der Emittentin oder einen allenfalls von ihr beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt; für die Prüfung, ob die Emittentin allfällige Vermögenswerte hält oder ein Vermögen aktiv gemanagt wird, gilt eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Als Indiz gegen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds sieht es die österreichische Finanzverwaltung – insbesondere im Zusammenhang mit Zertifikaten – an, wenn eine fehlende Anlagestrategie die Qualifikation einer Investmentstruktur als AIF ausschließt. Für die Qualifikation als Investmentfonds spricht es nach Ansicht der Finanzverwaltung, wenn die Emittentin eine Verpflichtung gegenüber dem Investor hat im Hinblick auf die Veranlagung des Emissionserlöses oder sie Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die Wertentwicklung hat. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde; zudem gelten für Kapitalanlagefonds strenge Meldepflichten in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte, bei deren Nichteinhaltung die Investoren eine Pauschalbesteuerung trifft, die grundsätzlich höher ist als die Besteuerung bei Erfüllung der Meldepflichten.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer und Schenkungsmeldung

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem

Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung der Wertpapiere im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller möglichen steuerlichen Aspekte hinsichtlich der Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann.

Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Es ist zu beachten, dass das verwendete Konzept der Ansässigkeit nur zum Zwecke der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg Anwendung findet. Jede Bezugnahme in diesem Absatz auf die Wörter Steuer, Zollabgabe, Abgabe, Auflage oder andere Gebühren oder Steuern ähnlicher Art, ist im Sinne des luxemburgischen Steuerrechts/-konzepts zu verstehen.

Die Mehrzahl der in Luxemburg für Steuerzwecke ansässigen, steuerpflichtigen Unternehmen unterliegen der Körperschaftssteuer (impôt sur le revenu des collectivités), der kommunalen Gewerbesteuer (impôt commercial communal) sowie dem Solidaritätszuschlag. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen allgemein der Besteuerung des Einkommens sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine steuerpflichtige natürliche Person, die eine gewerbliche oder professionelle Tätigkeit ausübt, kann unter bestimmten Umständen auch der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen. Ferner können steuerpflichtige Unternehmen der Vermögenssteuer (impôt sur la fortune) und anderen Abgaben, Auflagen oder Steuern unterliegen.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt.

Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (das "Relibi Gesetz"), durch das im Hinblick auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge und vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, eingeführt worden ist.

Nach dem Relibi Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 20%ige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg, oder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Wertpapierinhaber erfolgen, ausgeübt werden.

Bei natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommenssteuer.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer in Anwendung des Relibi Gesetzes obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes (ausgenommen im Fall einer Option für die 20%ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person, wobei die Verantwortung der in Luxemburg ansässigen Person obliegt).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Gemäß den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern aufgrund eines Abzugs oder Einbehalts von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art, die ihr durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder von ihr erhoben werden, zusätzliche Beträge zu zahlen.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Nicht ansässige Wertpapierinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn,

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber sind oder gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung, einen ständigen Vertreter oder einen Sitz hat.

Ansässige Wertpapierinhaber

In Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber unterliegen keiner Einkommenssteuer bzgl. der Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Ansässige natürliche Wertpapierinhaber

Ansässige natürliche Personen als Wertpapierinhaber, welche im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen, hinsichtlich der Zinsen oder ähnlichem Einkommen, Rückzahlungsprämien oder einem Ausgaberrabatt im Zusammenhang mit den Wertpapieren, der luxemburgischen Einkommenssteuer gemäß dem gestaffelten Steuersatzprinzip, es sei denn (i) eine Quellensteuer wurde auf diesen Zahlungen gemäß dem Relibi Gesetz einbehalten, oder (ii) der Wertpapierinhaber hat sich für einen 20 %igen Steuerabzug mit schuldbefreiender Wirkung von der Einkommenssteuer gemäß dem Relibi Gesetz entschieden, welches im Falle einer Zinszahlung oder Zurechnung durch eine Zahlstelle mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat (außer Luxemburg), oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (außer einem EU-Mitgliedsstaat) Anwendung findet.

Ein Gewinn, der von einer ansässigen natürlichen Person als Wertpapierinhaber im Rahmen der Verwaltung seines Eigenvermögens durch den Verkauf, den Umtausch oder eine anderweitige Veräußerung von Wertpapieren, in welcher Form auch immer, erwirtschaftet wurde, unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, sofern dieser Verkauf, Umtausch oder die Veräußerung mehr als

sechs (6) Monate nach dem Erwerb der Wertpapiere stattfindet. Allerdings unterliegt jeder Teil dieses Gewinns, welcher dem aufgelaufenen aber ungezahlten Zins entspricht, der luxemburgischen Einkommenssteuer, es sei denn, der Zins wurde gemäß dem Relibi Gesetz besteuert.

Ansässige natürliche Personen als Wertpapierinhaber müssen die im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten, und progressiv besteuerten, Zinsen oder ähnliche Einkommen, Rückzahlungsprämien oder Ausgaberabatte im Zusammenhang mit den Wertpapieren, sowie jegliche Gewinne durch den Verkauf, den Umtausch oder eine anderweitige Veräußerung der Wertpapiere in ihrer Steuerbemessungsgrundlage angeben. Gegebenenfalls wird die Besteuerung, welche gemäß dem Relibi Gesetz erhoben wurde, ihrer endgültigen Besteuerung angerechnet.

Ansässige Unternehmenswertpapierinhaber

In Luxemburg ansässige Unternehmen als Wertpapierinhaber müssen jegliche Zinsen oder ähnliche Einkommen, Rückzahlungsprämien oder Ausgaberabatte im Zusammenhang mit den Wertpapieren, sowie jegliche Gewinne durch den Verkauf, den Umtausch oder eine anderweitige Veräußerung der Wertpapiere, in ihrem zu versteuernden Einkommen zwecks luxemburgischer Einkommensversteuerung aufnehmen.

Wertpapierinhaber, welche (i) dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 bzgl. Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, (ii) dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, (iii) dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iv) dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterstehen und welche nicht ausschließlich in Risikokapital investieren, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, weder bezüglich der Zinsen oder ähnlichem Einkommen, Rückzahlungsprämien oder Ausgaberabatte im Zusammenhang mit den Wertpapieren, noch bezüglich jeglicher Gewinne welche durch Verkauf, Umtausch oder eine anderweitige Veräußerung der Wertpapiere erwirtschaftet wurden.

Vermögenssteuer

Natürliche Personen fallen nicht in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Vermögenssteuer.

Auf Gesellschaften wird keine Luxemburger Vermögenssteuer erhoben, es sei denn

- (a) die jeweiligen Inhaber der Wertpapiere sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen (mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögenssteuer befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007, (v) reservierte alternative Investmentfonds (RAIF) im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016, (vi) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*Société de Gestion de Patrimoine Familial* (SPF)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007) sowie (vii) Altersvorsorge-Sparunternehmen sowie Altersvorsorge-Sparvereinigungen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005); oder
- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung, einen ständigen Vertreter oder einen Sitz hat.

Die Vermögenssteuerlast für ein bestimmtes Jahr kann vermieden oder verringert werden, wenn eine bestimmte Reserve, welche dem Fünffachen der zu sparenden Vermögenssteuer entspricht, vor Ende des folgenden Steuerjahrs aufgestellt und während der nächsten fünf Steuerjahre aufrechterhalten wird. Die Ermäßigung der Vermögenssteuer entspricht einem Fünftel der aufgestellten Reserve, wobei die einzusparende Vermögenssteuer nicht die, im selben Jahr fällige, Körperschaftssteuer (den Arbeitslosenfondszuschlag inbegriffen aber vor Anrechnung der vorhandenen Steuerguthaben) überschreiten darf.

Luxemburg Mindest-Vermögenssteuer

Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, unterliegen des Weiteren:

- (a) einer Mindestvermögenssteuer in Höhe von EUR 4.815, wenn deren Aktiva (i) zu mehr als 90% aus Finanzanlagevermögen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Wertpapieren, Postgirokonten, Schecks und Bargeld bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt, oder
- (b) einer Mindestvermögenssteuer, die an die Bilanzsumme der Gesellschaft geknüpft ist, und welche von EUR 535 (Bilanzsumme < EUR 350.000) bis EUR 32.100 (Bilanzsumme > EUR 30 Mio) erreicht.

Objekte, (z.B. Immobilien oder Vermögensgegenstände, die einer ständigen Niederlassung zugeschrieben sind) welche in einem Abkommensland befindlich sind, das das ausschließliche Recht auf Besteuerung besitzt, werden nicht in die Berechnung der 90 Prozentmarke einbezogen.

Ungeachtet der oben genannten Ausnahmen bzgl. der allgemeinen Vermögenssteuer, gilt die Mindestvermögenssteuer auch für die folgenden juristischen Personen: (i) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004, (ii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004, (iii) Altersvorsorge-Sparunternehmen sowie Altersvorsorge-Sparvereinigungen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Juli 2005, sowie (iv) Fonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 (RAIF) welche exklusiv in Risikokapital investieren.

Umsatzsteuer

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren zugunsten der Emittentin erbrachter Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung möglich ist.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Wertpapierinhaber, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Sonstige Steuern und Abgaben

Für den Wertpapierinhaber unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, Ausgabesteuer oder ähnlichen Steuer und Gebühr, es sei denn, dies wird notariell in Luxemburg beurkundet oder anderweitig (z.B. auf freiwilliger Basis) in Luxemburg registriert (in der Regel ist dies nicht zwingend).

Ansässigkeit

Ein Wertpapierinhaber wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung, der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg steuerlich ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

Zukünftige Wertpapierinhaber, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Amtshilfe im Bereich der Besteuerung

Die Ratsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinserträgen wurde durch den Rat am 10. November 2015 (mit Wirkung zum 1. Januar 2016) aufgehoben, um eine Überschneidung mit dem neuen automatischen Informationsaustausch, welcher durch die Ratsrichtlinie vom 2011/16/EU, über Amtshilfe im Bereich der Besteuerung, die durch die Ratsrichtlinie 2014/107/EU geändert wurde, eingeführt wurde, zu verhindern. Die Annahme der Richtlinie 2014/107/EU durch den Rat im Dezember, welche die Bestimmungen des, in der Ratsrichtlinie 2011/16/EU festgelegten, obligatorischen Informationsaustauschs zwischen den Steuerverwaltungen regelt, führte zur Aufhebung der Ratsrichtlinie 2003/48/EG.

Um nicht nur Zinserträge zu erfassen, sondern auch Ausschüttungen und andere Arten von Kapitaleinkommen sowie den Jahresabschluss von Konten, welche solche Einkünfte generieren, hat die Richtlinie 2014/107/EU im Juli 2014 die globalen Standards der OECD zum automatischen Informationsausgleich in Steuerangelegenheiten und die gemeinsamen Berichterstattungsstandards ("**CRS**") innerhalb der EU umgesetzt. Die Richtlinie 2014/107/EU ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Die Beziehungen mit Nicht-EU-Ländern werden durch multilaterale Verträge geregelt.

Luxemburg, als EU Mitgliedstaat, hat die Richtlinie 2014/107/EU und die CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das "**CRS Gesetz**") in nationales Recht umgesetzt. Das CRS Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die luxemburgischen Finanzinstitutionen werden durch CRS angehalten, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von Kontoinhabern die in der CRS Gerichtsbarkeit ansässig sind, zu sammeln und an die luxemburgische Steuerverwaltung weiterzuleiten. Die gesammelten Informationen müssen bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres eingereicht werden, welches dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Die luxemburgische Steuerverwaltung wird ihrerseits die Informationen an die Steuerverwaltung des Landes weiterleiten, in dem der Kontoinhaber ansässig ist.

5. Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

UM DIE EINHALTUNG DES TREASURY DEPARTMENT CIRCULAR NO. 230 ZU GEWÄHRLEISTEN, WERDEN POTENZIELLE KÄUFER HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, EINER PERSON ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER IHR GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH EINE PERSON DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KANN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) (IM SINNE DES CIRCULAR NO. 230) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) POTENZIELLE KÄUFER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Die FATCA Bestimmungen sehen eine Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen sowie auf (ii) Zahlungen von Brutto-Erlösen aus der Veräußerung von Vermögenswerten, für die aus U.S.-Quellen Zins- oder Dividendenzahlungen anfallen, an Personen, die bestimmten Bescheinigungs- oder Meldepflichten nicht nachkommen und auf (iii) bestimmte andere Zahlungen von Einheiten, die nach den FATCA Bestimmungen als Finanzinstitut qualifizieren, vor. Die Vereinigten Staaten haben in Bezug auf FATCA zwischenstaatliche Abkommen mit einer Reihe von Staaten, einschließlich Deutschland, abgeschlossen ("**Zwischenstaatliches Abkommen**").

Da die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft und nicht in dematerialisierter Form im Clearing-System hinterlegt werden, werden sich die FATCA-Bestimmungen voraussichtlich nicht auf die Höhe der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen vonseiten der Emittentin, einer Zahlstelle und dem Clearing-System auswirken, da jedes der Unternehmen in der Zahlungskette, ab der Emittentin (diese ausgenommen) bis zum Clearing-System (einschließlich), ein großes Finanzinstitut ist, dessen Geschäft von der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen abhängig ist, und jeder gemäß einem Zwischenstaatlichen Abkommen eingeführte alternative Ansatz wahrscheinlich keine Auswirkungen auf die Wertpapiere haben wird. Darüber hinaus wird generell nicht erwartet, dass nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Finanzinstitute, die in einer Jurisdiktion ansässig sind, die ein Zwischenstaatliches Abkommen abgeschlossen hat, verpflichtet sein werden, einen Steuereinbehalt nach den FATCA Bestimmungen oder einem Zwischenstaatlichen Abkommen (und den Rechtsvorschriften, die diese Verträge in den betreffenden Rechtsordnungen umsetzen), vornehmen müssen.

Derzeit ist nicht klar, wie die Vereinigten Staaten und Deutschland einen Steuereinbehalt auf sog. "ausländische durchlaufende Zahlungen" nach den FATCA Bestimmungen ("foreign passthru payments") umsetzen, oder ob hierfür ein Steuereinbehalt überhaupt erforderlich sein wird.

DIE FATCA-BESTIMMUNGEN SIND SEHR KOMPLEX, UND IHRE ANWENDBARKEIT AUF DIE EMITTENTIN, DIE WERTPAPIERE UND DIE INHABER SIND ZURZEIT NOCH UNGEWISS. JEDER INHABER SOLLTE SICH VON SEINEM EIGENEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN, UM EINE AUSFÜHRLICHERE ERLÄUTERUNG DER FATCA-BESTIMMUNGEN ZU ERHALTEN UND ZU VERSTEHEN, WIE SICH DIESE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER EIGENEN INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE AUSWIRKEN KÖNNEN.

6. US-Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen.

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger durch die Emittentin ausgeschlossen ist und Anleger wegen einer nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls möglichen Steuererstattung sich an ihre depotführende Stelle wenden müssen. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Gegebenenfalls mögliche Forderungen bzw. Ansprüche auf Rückerstattung unterliegen den Vorschriften des US-Steuergesetzes und es besteht keine Zusicherung, dass eine einzelne Forderung bzw. ein einzelner Anspruch auf Rückerstattung fristgerecht oder überhaupt gezahlt wird.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u. a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Bei Zweifelsfragen über die gegebenenfalls nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung, wird den Wertpapierinhabern bzw. potentiellen Anlegern dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

Soweit für das jeweilige Wertpapier anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)" enthalten sein.

7. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung eines Index, einer Aktie oder sonstigem Dividendenpapier, eines Metalls, eines Terminkontrakts, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines börsennotierten Fondsanteils, eines nicht börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes bzw. eines Korbs aus diesen Basiswerten sowie eine Mehrzahl von Indizes, Aktien (einschließlich sonstigen Dividendenpapieren), Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Währungswechselkursen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen oder Referenzsätzen bzw. die Kombination eines Index und Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist bzw. die den Wertpapieren zugewiesenen Basiswerte sind der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 5 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der eine Ersetzung des bzw. eines Basiswerts unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Referenzwerte bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Im Fall der Verwendung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden ("**EU Referenzwert Verordnung**") enthalten die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen klare und gut sichtbare Informationen, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen ist. Soweit für den jeweiligen Basiswert anwendbar, werden diese Informationen in den Endgültigen Angebotsbedingungen in der Tabelle "Weitere Informationen" unter dem Punkt "Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung" enthalten sein. Dabei können Übergangsvorschriften der Vorgaben der EU Referenzwert Verordnung dazu führen, dass der jeweilige Administrator des Referenzwerts zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen nicht im Register eingetragen ist. Das Register bzw. die Eintragung eines Referenzwerts wird durch ESMA öffentlich geführt und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Angebotsbedingungen zu aktualisieren, um die Eintragung oder sonstige Änderungen des Status des jeweiligen Administrators zu berücksichtigen.

X. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN, etc.), das Emissionsvolumen, der Emissionstermin sowie, falls erforderlich, Informationen zu der Art und Weise, in der die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden, Angaben zu Platzeuren, soweit anwendbar, und ob die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden, Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Je nach Wertpapier sind bei verzinslichen Wertpapieren etwaige Stückzinsen im Verkaufspreis enthalten (sogenanntes "dirty pricing") oder werden separat abgerechnet (sogenanntes "clean pricing").

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag bzw. am Finalen Bewertungstag, sofern, wenn in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, keine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt ist, als ausgeübt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis bzw. die An- und Verkaufspreise der Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. auf Basis interner Preisbildungsmodelle der BNP Paribas Gruppe und unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts,

der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden, sowie anderer produktspezifischer Kriterien, festgelegt.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Die von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. gestellten Preise können daher vom finanzmathematischen Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen. Darüber hinaus kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. nach billigem Ermessen die Methodik, nach der sie die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Preisfindungsmodelle ändert oder andere Preisfindungsmodelle anwendet.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

3. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

4. Zahl- und Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde verbrieft. Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ist Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

5. Potenzielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

6. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Emissionstermin von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich oder von BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London (BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich) (wie in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben) übernommen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angeboten.

BNP Paribas S.A. ist ein in Frankreich ansässiges Kreditinstitut. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP Paribas Gruppe gehört.

7. Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen die Wertpapiere mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich

jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen beginnt,
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder

Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 % oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

9. Aufstockungen / Weiterführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

In Bezug auf Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 10. März 2014 bzw. des Basisprospekts vom 17. November 2014 bzw. des Basisprospekts vom 12. November 2015 bzw. des Basisprospekts vom 11. November 2016 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") angeboten wurden, werden die Wertpapierbedingungen, wie in Abschnitt XIII. dieses Basisprospekts enthalten, durch die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl der unter dem entsprechenden Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des entsprechenden Früheren Basisprospekts erhöht wird (Aufstockung),
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des Früheren Basisprospekts beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem Früheren Basisprospekt begebenen Wertpapiere nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen in dem Abschnitt "XIII. Wertpapierbedingungen" auf Seite 191 dieses Basisprospekts und das Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "XIV. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 572 ff. dieses Basisprospekts per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "VII. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 128 dieses Basisprospekts).

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Früheren Basisprospekt vom 11. November 2016 bzw. vom 10. November 2017 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "XV. Anlage "Fortgeführte Angebote" auf Seite 587 dieses Basisprospektes identifiziert.

Die Endgültigen Bedingungen der im Abschnitt "XV. Anlage "Fortgeführte Angebote" auf Seite 587 dieses Basisprospektes genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Der jeweilige Frühere Basisprospekt ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Zertifikate und Anleihen" abrufbar.

XI. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden, z.B. in den Freiverkehr der Börsen Frankfurt und/oder Stuttgart, oder Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sein, z.B. am Regulierten Markt der Börsen Frankfurt, Stuttgart und/oder Luxemburg, oder an der Euro MTF, dem multilateralen Handelssystem der Börse Luxemburg. Es können zudem auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere wird festgelegt, ob und ab wann die jeweiligen Wertpapiere (frühestens) zum Handel zugelassen bzw. notiert sind bzw. werden sollen. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

XII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Für die Abgabe der Garantie durch BNPP ist keine Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich.

2. Angaben von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

3. Veröffentlichungen von Informationen

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Bedingungen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 12 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

4. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas Arbitrage S.N.C. Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Sofern, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, BNP Paribas S.A., gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London, Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ist ("**Gegenpartei**"), können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London) und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei resultieren.

Zudem kann BNP Paribas Arbitrage S.N.C. bzw. BNP Paribas S.A. (gegebenenfalls handelnd durch ihre Niederlassung London) in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der

Anbieterin (im Falle von BNP Paribas Arbitrage S.N.C.), Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

5. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

6. Einsehbare Dokumente

Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017, die von MAZARS GmbH & Co. KG auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden,
- das Registrierungsformular vom 22. August 2018,
- der Nachtrag Nr. 1 vom 1. Oktober 2018 zum Registrierungsformular 2018 und
- dieser Basisprospekt.

In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- die Satzung der BNPP als Garantin;
- die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der BNPP als Garantin zum, und für die Jahre endend am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017;
- der letzte veröffentlichte Halbjahresfinanzbericht der BNPP als Garantin zum 30. Juni 2018;
- die Garantie der BNPP;
- das BNPP 2016 Registrierungsformular;
- das BNPP 2017 Registrierungsformular,
- das Erste Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular, und
- das Zweite Update zum BNPP 2017 Registrierungsformular.

Zudem sind (i) sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Zwischenabschlüsse seit 2005 der Emittentin und (ii) sämtliche Quartalsberichte seit 2016, Halbjahresfinanzberichte und Jahresabschlüsse seit 2014 der Garantin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/ueberuns/finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Die Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin bzw. Nachträge und Updates hierzu sind unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2014 bzw. unter dem Basisprospekt vom 17. November 2014 bzw. unter dem Basisprospekt vom 12. November 2015 bzw. unter dem Basisprospekt vom 11. November 2016 bzw. unter dem Basisprospekt vom 10. November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die gemäß den Endgültigen Bedingungen jeweils anwendbaren und in den Wertpapierbedingungen März 2014 bzw. den Wertpapierbedingungen November 2014 bzw. den Wertpapierbedingungen 2015 bzw. den Wertpapierbedingungen 2016 bzw. den Wertpapierbedingungen 2017 enthaltenen und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen").]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Produkt 1 ([Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [•] Zertifikate – bezogen auf einen Basiswert bzw. einen Korb)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") [eines][einer] **[RELAX] [KLASSIK] [BEST] EXPRESS [BONUS] [•] [Zertifikats]** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen [(i) die Zahlung des nachstehend in § 2a dargestellten Teilrückzahlungsbetrages am Teilrückzahlungstag sowie] [(i)][(ii)] die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") **[Falls physische Lieferung Anwendung findet, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts (die "**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder [(ii)] [(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)][(iv)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").

(2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* einfügen:

"Airbagschwelle": ist [•] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

[Für den Fall eines *Korbs* als Basiswert gegebenenfalls einfügen:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist [•] [jeweils die dem Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle] zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil im Korb[, die am Festlegungstag [von [der Berechnungsstelle] [•]] aufgrund des an der jeweiligen Referenzstelle des Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Schlusskurses] [•] des Korbbestandteils [am Festlegungstag] und unter Berücksichtigung seiner Gewichtung im Korb [und des Startkurses des Korbs] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Ausgabetag": ist der [•].]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement

Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["**Barriere**": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in [•]] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses [entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["**Barrieren-Ereignis**": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer **Beobachtung am Finalen Bewertungstag** einfügen: der Referenzpreis die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [.] [und]

[Für den Fall einer **durchgängigen Beobachtung** einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] unterschritten hat].]

[Für den Fall eines **Währungswechselkurses** als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Basiswährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"**Basiswert**": ist [•] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert] [Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]].

[Für den Fall eines **Abstellens auf die Referenzstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [•] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.].] [Im Fall eines **börsengehandelten Fondsanteils** gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[im Fall eines **Korbes** gegebenenfalls einfügen:

die [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]] am jeweiligen [Beobachtungstag][Bewertungstag] [bzw. Zinsbewertungstag] [unter Berück-

sichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselfurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]].
[•]] **Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:**

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Beobachtungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] ermittelt] [•].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des Basiswerts.]

Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Beobachtungszeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht

festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

["Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag[e]": Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem **"Finalen Bewertungstag"**.][Dabei entspricht der **"Finale Bewertungstag"** dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [für alle Korbbestandteile[, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse] sind]] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] [der Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]" nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis [lediglich für den betroffenen [Korbbestandteil]] [für alle Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Im Fall einer physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bezugsverhältnis**": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.]

[Falls keine Airbag-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen

Nennwert][●] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs geteilt durch den [Finalen] [●] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [●] entspricht [und [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] [●] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]. Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Falls eine Airbag-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das bestimmt wird aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus eins und der Airbagschwelle und (ii) des Quotienten aus [dem Nennwert] [dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert] [●] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** [dem Nennwert][dem Reduzierten Maßgeblichen Nennwert], multipliziert mit dem [Anfänglichen] Währungswechselkurs [●] geteilt durch den [Finalen] [●] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [●]. [Das Bezugsverhältnis wird [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] [●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht.] Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Dabei bezeichnet:

"Anfänglicher Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Festlegungstag;

["Finaler Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Finalen Bewertungstag];

"Währungswechselkurs" [in Übereinstimmung mit den ISDA-Definitionen (ISDA 1998 FX and Currency Option-Definitionen (einschließlich Anhang A hierzu)) den Devisenkassakurs für die Anzahl von Einheiten und/oder Bruchteilen in der Auszahlungswährung, um eine Einheit [●] zu kaufen, wie auf [●] (die "Preisquelle") um **[Zeit und Ort einfügen [●]]** am maßgeblichen Bewertungstag angezeigt, wobei der Währungswechselkurs auf die letzten **[Zahl einfügen [●]]** Nachkommastelle gerundet wird. Falls an einem maßgeblichen Tag der Währungswechselkurs nicht auf der Preisquelle angezeigt wird, so wird der Kurs durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter Beachtung von bester Marktpraxis bestimmt] [●].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [maßgebliche Währung einfügen [●]-LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR][[●]-Jahres CMS-Satz gegen den [●]-

Monats EURIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (i) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (ii) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (iii) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (iv) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt geben.]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02][ICESWAP2][•] oder deren Nachfolge-Seite.]]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Bonus": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bonus.]

Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

[Nennwert x BonusLevel]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x BonusLevel]

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Erster Zinszahlungstag**": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]

"**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Express-Level**": ist [•] [das [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Express-Level] [in [•] ausgedrückte Express-Level, das [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [•] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt wird]].]

"**Express-Level Beobachtungszeitraum**": [der Express-Level Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Express-Level Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)].]

Für den Beginn des Express-Level Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Express-Level Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Express-Level Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Express-Level Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [•].]

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag]).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]][•].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils** **gegebenenfalls einfügen:** sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:]

"Feststellungskurs": ist [jede innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] [.] [.] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]. [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:]

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Feststellungskurs [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] ermittelt] [•.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:]

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts] beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:]

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Finaler Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag]].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls einfügen:

"Gewichtung": ist [•] [die dem jeweiligen Korbbestandteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil im Korb].]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw. der offizielle Schlusskurs] [•] [des [Basiswerts][[jeweiligen Korbbestandteils]] [bzw. der Referenzpreis] [[aller Korbbestandteile] [von mindestens [•] Korbbestandteilen] [•]] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswerts][[jeweiligen Korbbestandteils]] festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] [des [Basiswerts][[jeweiligen Korbbestandteils]] [[aller Korbbestandteile] [von mindestens [•] Korbbestandteilen] [•]] feststellt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Höchstbetrag": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesenen und als Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Höchststand": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem höchsten Feststellungskurs [an einem] [am] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{höchster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung und EURIBOR als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeiträume].

Für den Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann

beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

[Für den Fall einer variablen Verzinsung und LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [●].

"Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag [11.00] [●] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][●] Ortszeit.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, sind folgende Regelungen anwendbar:

"Maßgeblicher Nennwert": ist pro Wertpapier

- (a) für die [●] Zinsperiode[n] vom Verzinsungsbeginn einschließlich bis zum [●] Zinszahlungstag ausschließlich [●] je Wertpapier; und
- (b) für alle nachfolgenden Zinsperioden, für die automatische vorzeitige Auszahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags an einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag gemäß § 3 sowie für die Rückzahlung [bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts] am Fälligkeitstag gemäß § 4 der Reduzierte Maßgebliche Nennwert in Höhe von [●] je Wertpapier.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:

"MAXLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die höchste [erreichte oder] überschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [●] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [●] entspricht] [zwischen [●] % und [●] % [des Startkurses] [●] liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während [eines] [des [●]] Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] unterschritten hat.]

["Metis-Beobachtungszeitraum": [entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"**Mindestzinssatz**": entspricht **[•]** % p.a. [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"**Multiplikator**": entspricht **[•]** [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des **[Basiswerts]** [jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall der Anwendbarkeit der physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der dem Wertpapier zugewiesene Basiswert.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, sind folgende Regelungen anwendbar:

"**Reduzierter Maßgeblicher Nennwert**" ist der Nennwert abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags (dies entspricht **[•]** pro Wertpapier).]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzpreis**": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] **[•]** [(Reference Close)] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts].]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] **[•]**] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des [Basiswerts].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] **[•]** bezogen auf den [Basiswert].]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

die am [Finalen] Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe [der Wertentwicklungen der Korbbestandteile] [der von den in der am Ende des § 1 stehenden

Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgestellten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [•]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechsellkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]]. [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:]

Wenn die Referenzstelle eines Korbbestandteils am [Finalen] Bewertungstag keinen [offiziellen] [Schlusskurs] [Kurs] [•] [bzw.] [Nettoinventarwert] feststellt und veröffentlicht und keine Marktstörung gemäß § 6 vorliegt, wird der Referenzpreis [auf Basis des zuletzt von der Referenzstelle für diesen Korbbestandteil festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Schlusskurses] [Kurses] [•] [bzw.] [Nettoinventarwerts] ermittelt] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Referenzwerte.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

["Reset-Beobachtungszeitraum"]: ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Rest-Beobachtungszeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Reset-Bewertungstag (einschließlich)].

Der Reset-Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung am Reset-Bewertungstag (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Reset-Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Reset-Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Reset-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

["Reset-Bewertungstag"]: ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Reset-Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Reset-Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als Reset-Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Reset-Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Reset-Ereignis"]: ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Reset-Bewertungstag einfügen: der [•] [maßgebliche Kurs] [offizielle] [Schlusskurs] [•] am Reset-Bewertungstag den [maßgebliche] Reset-Level [erreicht oder] unterschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [mindestens einmal] [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt] [während des Beobachtungszeitraums] das [maßgebliche] Reset-Level [erreicht oder] unterschritten hat].]

["Reset-Level"]: ist [•] [der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Reset-Level] [in [•] ausgedrückte Reset-Level, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] [•] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] [•] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt wird]].]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den Basiswert [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[Variante bei festgelegtem Startkurs: [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs [des Basiswerts].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten, die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [•]] des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

[im Fall eines Korbes gegebenenfalls einfügen:

die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils [als [Schlusskurs] [•]] festgestellten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbbestandteile [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil] [[und] [sowie] [gegebenenfalls] des Währungswechselkurses zwischen der Währung des jeweiligen Korbbestandteils und der [Referenzwährung] [Währung des Korbs]] [, wobei jeder Korbbestandteil unabhängig von dem tatsächlich festgestellten Wert höchstens mit dem jeweiligen Maximalkurs berücksichtigt wird]. [•]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs][.] [,] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechselkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Startkurs-Festlegungstag"]: ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][anderen maßgeblichen Tag einfügen: •] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •] des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist [•] [der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Teilrückzahlungsbetrag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Teilrückzahlungsbetrag pro Wertpapier.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Teilrückzahlungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Teilrückzahlungstag.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist [•] [die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][•].]

["Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]. [Bei Eintritt eines Reset-Ereignisses wird der [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel für [den] [jeden] [folgenden] [•] Bewertungstag für Automatische Vorzeitige Auszahlung auf das Reset-Level angepasst.]]

[Falls keine Best Express-Variante gilt, anwendbar:

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) [dem Startkurs] [[•] % des Startkurses], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Referenzpreis} / [•] \% \times \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[[•] - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$$

[Im Fall eines Korbes gegebenenfalls anwendbar:

"Wertentwicklung der Korbbestandteile": ist im Hinblick auf [den Beobachtungstag] [bzw.] [einen Bewertungstag] [bzw.] [den Finalen Bewertungstag] [bzw.] [einen Zinsbewertungstag] [bzw.] [den Beobachtungszeitraum] [bzw.] [den Metis-Beobachtungszeitraum] [bzw.] [den Zinsfeststellungszeitraum] [•] der von [der Berechnungsstelle] [•] jeweils ermittelte[, in [•]

ausgedrückte] Quotient aus (i) [dem][den] an der Referenzstelle des jeweiligen Korbbestandteils [jeweils] [fortlaufend] festgestellten [offiziellen] [Kurs[e]] [Schlusskurs[e]] [•] und (ii) dem an der Referenzstelle des jeweiligen Korbbestandteils festgestellten [offiziellen] [Kurs] [Schlusskurs] [•] des jeweiligen Korbbestandteils am [Festlegungstag] [•]. [•]

[Im Falle der Best Express-Variante anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier [, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag]][•] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zinszahlungstag liegt][den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag][•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zinszahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist,

der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [der [Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite [•]] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum en Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[•] / [•]].[•]]]

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs*] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*] [Internetseite*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Reset-Level* in [●]] [Reset-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Express-Level* in [●]] [Express-Level Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [***] [Bonus-Level]* in [●]	[●]

[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]
Höchstbetrag* in [●]]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]*] Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
[Bezugsverhältnis*]	[●]
[Teilrückzahlungstag*]	[●]
[Teilrückzahlungsbetrag*]	[●]

[Details zum Basiswert:

[Basiswert] [Korbbestandteil]	[●]
[ISIN [des Basiswerts*] [des Korbbestandteils*]]	[●]
[Internetseite*] [Bloomberg Code*]	[●]
[Schlusskurs am Festlegungstag in Referenzwährung]	[●]
[Gewichtung (je Korbbestandteil)*]	[●] [gegebenenfalls Berechnung der Anzahl je Korbbestandteil im Korb erläutern: [●]]
[Anzahl je Korbbestandteil im Korb*]	[●]
[Währung je Korbbestandteil*]	[●]
[Währung des Korbs*]	[●]
[Maximalkurs je Korbbestandteil*]	[●]
[Manager] [Sub-Manager]	[●]
[Verwahrstelle]	[●]
[Referenzwährung] [Basiswährung]	[●]

[Referenzstelle]	[●]
[Terminbörse]	[●]
[Administrator]	[●]
[Ggf. weitere Definitionen einfügen:]	[●]

Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:

Zinszahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Höchstzinssatz*]	[●]
[Mindestzinssatz*]	[●]
[Multiplikator*]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

[***Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers

mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:]

Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung in % anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:]

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Faktor Zinssatz

[Im Falle einer Faktor Verzinsung gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Faktor Zinssatz mit dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen

Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag

bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags sowie einer Zusätzlichen Variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf

die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[stets] [erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[stets]** unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von

§ 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Variabler Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:]

Auf die Wertpapiere wird der folgende Zusätzliche Variable Zinsbetrag, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag geleistet:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets]

unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend der Zusätzliche Variable Zinsbetrag an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Bestimmung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags:

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) und dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. [Der Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zusätzliche Variable Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite

nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt,

die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)]
[im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge")) [.] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge")) [.] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen** [•]][Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem maßgeblichen Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in

Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder]**

überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]**

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))][.] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))][.] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese

Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt,

die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)]
[im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer **durchgängigen Beobachtung** gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination von **fester und variabler Verzinsung** ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen Festen bzw. Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Festen Zinssatz][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][Festen Zinssatz] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinssatz

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der

maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer insgesamt basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer insgesamt basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer insgesamt basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer insgesamt basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der "**Feste Zinssatz**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Festen Zinssatz.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante

Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt))

[im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolation**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen bzw. Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination eines festen Zinsbetrags und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den [Maßgeblichen] Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen festen Zinsbetrag bzw. dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst (jeweils eine "Zinsperiode").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [festen Zinsbetrag][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:] [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][festen Zinsbetrag] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:]

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(3) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** [und den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [stets] unterschritten] hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der feste "**Zinsbetrag**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrag.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am

Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen]**: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen]**: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar]: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen]**: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen]**: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar]: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar]**: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar]: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**:

[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator].]

Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze

nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

In Bezug auf die variabel verzinslichen Zinsperioden, wird der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem [Maßgeblichen] Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

([•]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

[Im Falle von Wertpapieren, die die Zahlung eines Teilrückzahlungsbetrags vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2a

Teilweise Rückzahlung am Teilrückzahlungstag

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung (§ 5), wird die Emittentin am Teilrückzahlungstag auf jedes Wertpapier unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung in Höhe des Teilrückzahlungsbetrages an den jeweiligen Wertpapierinhaber leisten.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** **[Für den Fall eines Express-Level gegebenenfalls einfügen:]** oder (ii) der maßgebliche Feststellungskurs [an keinem Tag] [zu keinem Zeitpunkt] während des Express-Level Beobachtungszeitraums das Express-Level **unterschritten** hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:]

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierter Maßgeblicher] Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[MAX[(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus); (Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [am] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder (ii) während [eines] [des [auf den [●] [und den [●]] Bewertungstag bezogenen] Metis-Beobachtungszeitraums [, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist [[oder (iii) [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [[am] [ab dem] [●] Bewertungstag]], mit Ausnahme des unmittelbar vor dem Finalen Bewertungstag geltenden Bewertungstag] den Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet**,] gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

[MAX[(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus); (Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN[Höchststand; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

[Nennwert x MAXLock-inLevel]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MAXLock-inLevel]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:]

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] [überschreitet]**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:]

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierten Maßgeblichen Nennwert + Bonus]]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[MAX[(Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus); (Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]]]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

$$[\text{MAX}[(\text{Nennwert} + \text{Bonus}); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]]$$

$$[\text{MAX}[(\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} + \text{Bonus}); (\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]]]$$

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} + \text{Bonus}]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} + \text{Bonus}]]]$$

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times \text{MIN}[\text{Höchststand}; \text{Höchstbetrag}]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times \text{MIN}[\text{Höchststand}; \text{Höchstbetrag}]]]$$

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times \text{MAXLock-inLevel}]$$

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MAXLock-inLevel]]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat] und [(iii)] **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]]]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

$$[\text{MAX}[(\text{Nennwert} + \text{Bonus}); (\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]]$$

$$[\text{MAX}[(\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} + \text{Bonus}); (\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag})]]]$$

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante, einfügen:]

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{MIN}[\text{Höchststand}; \text{Höchstbetrag}]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times \text{MIN}[\text{Höchststand}; \text{Höchstbetrag}]]]$$

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times \text{MAXLock-inLevel}]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times \text{MAXLock-inLevel}]]]$$

- (2) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert, einfügen:]

dem [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

[Nennwert + Bonus]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert + Bonus]]]

[Im Fall der Zahlung eines *Auszahlungsbetrags* einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen:

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung]]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist einfügen:

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]]

[Variante gegebenenfalls einfügen:

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Größeren aus minus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [100 % + MAX (-1;Wertentwicklung)]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [100 % + MAX (-1;Wertentwicklung)]]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* einfügen:

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Reduzierte Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante* einfügen:

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]]]$$

[Variante gegebenenfalls einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen} \% ; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{[\text{Prozentsatz einfügen} \% \times \text{Startkurs des Basiswerts}] - 1}]]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen} \% ; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{[\text{Prozentsatz einfügen} \% \times \text{Startkurs des Basiswerts}] - 1}]]]]]$$

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird:

$$[\text{Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen} \% ; \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Startkurs}}{\text{Startkurs}})]]]$$

$$[\text{Reduzierter Maßgeblicher Nennwert} \times [100 \% + \text{MIN}([\text{Prozentsatz einfügen} \% ; \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Startkurs}}{\text{Startkurs}})]]]]]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro

Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:]

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag, vorbehaltlich des folgenden Absatzes [(3)][(4)], einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung]

[Falls der Zahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer Best Express Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

**[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung
zum Finalen Bewertungstag]]]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Physische Lieferung.

In den Fällen der oben stehenden Absatzes [(2)][(3)] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [•] bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß Absatz [(2)][(3)] ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(3)][(4)] wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Nach Wahl der Emittentin gemäß den vorstehenden

Bestimmungen in Absatz [(3)][(4)] kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgen. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.]

[Im Fall der obligatorischen physischen Lieferung, einfügen:]

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den Physischen Basiswert liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [•] bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Physischen Basiswerts geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der

[Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen:]

aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis] ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung]]

[Bezugsverhältnis x Referenzpreis]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwert beschränkt ist einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [[Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses mit dem Referenzpreis] ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Bezugsverhältnis x Referenzpreis]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des [Reduzierten Maßgeblichen] Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Reduzierter Maßgeblicher Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Der nach den vorstehenden Bestimmungen gegebenenfalls ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des Physischen Basiswerts **Null (0)**, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird s am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts durchführen.]]

[Produkt 2 ([Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [Plus] [•] Zertifikate – bezogen auf mehrere Basiswerte)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **[RELAX] [KLASSIK] [BEST] [Barrier Plus] EXPRESS [BONUS] [•] Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte_(i) (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") **[Falls physische Lieferung Anwendung findet, einfügen:** bzw. die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] (die "**Lieferung**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrags] zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:

"Airbagschwelle": ist **[•]** [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in **[•]** ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen **[•]** % und **[•]** % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][**[•]**] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Ausgabetag":ist der **[•]**.]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention

angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][.] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere [des jeweiligen Basiswerts_(i)]] [in [•] ausgedrückte Barriere [des jeweiligen Basiswerts_(i)], die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschritten hat]

[Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere, ist folgende Regelung anwendbar: der Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts_(i)die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] unterschreitet].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i)in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 [**Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen** [•]].

[Für den Fall der **Barrier Plus Express Wertpapiere**, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: "Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung" bezeichnet denjenigen Basiswert_(i) der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [**Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen** [•]], der die schlechteste Wertentwicklung aufweist.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die **Referenzstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [**Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die **Berechnungsstelle** ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren **Beobachtungstagen** festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum **durchgängig** ist (ohne Reset Funktion), findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der [am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[**"Berechnungsstelle"**: ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag(e)**": **Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:** [ist der][sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] **Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:** bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag].]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] [jeweilige] Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn [ein][der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für den Basiswert_(i) fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

Im Fall einer physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsverhältnis": ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [jeweils] zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis eines jeden Basiswerts_(i)].]

Falls keine Airbag-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: [dem [jeweiligen] [Wertpapier][Basiswert_(i)] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [jeweils] zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][•] **Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [•] Währungswechselkurs] **Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [•] Währungswechselkurs geteilt durch den [Finalen] [•] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [•] entspricht [und [am

[Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht] [●] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]. Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Falls eine Airbag-Variante anwendbar gegebenenfalls einfügen: dem [jeweiligen] [Wertpapier][Basiswert_(i)] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [jeweils] zugewiesene und] als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das bestimmt wird aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus eins und der Airbagschwelle und (ii) des Quotienten aus [dem Nennwert] [, gegebenenfalls umgerechnet in die Referenzwährung nach Maßgabe von § 1 Absatz (3),] [●] **[Falls Non-Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs] **[Falls Quanto gegebenenfalls einfügen:** dem Nennwert, multipliziert mit dem [Anfänglichen] [●] Währungswechselkurs geteilt durch den [Finalen] [●] Währungswechselkurs] und [dem Startkurs] [●]. [Das Bezugsverhältnis wird [am [Festlegungstag] [bzw. am Finalen Bewertungstag für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht.] Es wird gegebenenfalls [auf die [●]. Nachkommastelle] kaufmännisch gerundet.]

[Dabei bezeichnet:

"Anfänglicher Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Festlegungstag;

"Finaler Währungswechselkurs" den Währungswechselkurs am Finalen Bewertungstag];

"Währungswechselkurs" [in Übereinstimmung mit den ISDA-Definitionen (ISDA 1998 FX and Currency Option-Definitionen (einschließlich Anhang A hierzu)) den Devisenkassakurs für die Anzahl von Einheiten und/oder Bruchteilen in der Auszahlungswährung, um eine Einheit [●] zu kaufen, wie auf [●] (die "Preisquelle") um **[Zeit und Ort einfügen [●]]** am maßgeblichen Bewertungstag angezeigt, wobei der Währungswechselkurs auf die letzten **[Zahl einfügen [●]]** Nachkommastellen gerundet wird. Falls an einem maßgeblichen Tag der Währungswechselkurs nicht auf der Preisquelle angezeigt wird, so wird der Kurs durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter Beachtung von bester Marktpraxis bestimmt] [●].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: **[maßgebliche Währung einfügen [●]]**-[LIBOR] [BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] [[●]-Jahres CMS-Satz gegen den [●]-Monats EURIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [●]).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [●]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser

Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (i) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (ii) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (iii) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (iv) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt geben.]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02] [ICESWAP2][•] oder deren Nachfolge-Seite.]]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Bonus": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Bonus": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x BonusLevel

Dabei hat der Begriff "BonusLevel" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Erster Zinszahlungstag": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["Euro-Zone": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [•].]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] [jeweilige] Festlegungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Festlegungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.][maßgeblichen][Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i) beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs][Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [[Metis-Beobachtungszeitraums]]][•].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [[Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [[Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i) beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"Finaler Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"**Fondsdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts_(i) bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert_(i)

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt] , und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw. der offizielle Schlusskurs] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i) [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"**Handelstag**": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] feststellt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"**Höchstbetrag**": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier für den jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen und als Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"**Höchststand**": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem höchsten Feststellungskurs [an einem] [am] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in

Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{höchster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Höchstzinssatz": entspricht $[\bullet] \% \text{ p.a.}$ [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung und EURIBOR als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeiträume].

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses des jeweiligen Basiswerts_(i) entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] des jeweiligen Basiswerts_(i) und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$\left[\frac{\text{[(Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)} / \text{Startkurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}) \times 100 \%}{\right]$$

$$\left[\frac{\text{[(Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)} / \text{Startkurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}) \times 100 \%}{\right]$$

[Für den Fall einer variablen Verzinsung und [•]-LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert_(i) jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:]

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße

anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag [11.00] [●] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][●] Ortszeit.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:

"MAXLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die höchste [erreichte oder] überschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [●] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] **[Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere, ist folgende Regelung anwendbar:** des maßgeblichen Basiswerts_(i)] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] unterschritten hat.]

"Metis-Beobachtungszeitraum": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts_(i) festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts_(i) für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Mindestzinssatz": entspricht [[●] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"**Multiplikator**": entspricht [•][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[Für den Fall der *Barrier Plus Express* Wertpapiere, ist folgende Regelung anwendbar:

"n" bezeichnet die Anzahl der als Basiswerte_(i) dienenden [Aktien] [•].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts_(i), wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall der *physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der gemäß § 4 Absatz [(2)][(3)][(4)] zu liefernde Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung.]

[Für den Fall einer *variablen Verzinsung* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzpreis**": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [•] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines *börsengehandelten Fondsanteils* gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [bzw.] [Terminkontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugrundeliegenden Referenzwerte.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den jeweiligen Basiswert_(i) [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] [anderen maßgeblichen Kurs

einfügen: [●] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] [Terminkontrakte] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [,] [,] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [●].]

Startkurs-Festlegungstag: ist [[●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der [offizielle] Schlusskurs]

[Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des jeweiligen Basiswert_(i) nicht festgelegt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen: [•]**] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]**] des jeweiligen Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

["**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls keine Best Express-Variante gilt, anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) [dem maßgeblichen Startkurs] [[•] % des maßgeblichen Startkurses], insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \, \%]$$

$$[(\text{Referenzpreis} / [•] \% \times \text{Startkurs}) \times 100 \, \%]$$

$$[[•] - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})]$$

["Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der [kleinste][größte] in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

[Im Falle der Best Express-Variante anwendbar:

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht dem [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier [, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zinszahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des

Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts_(i)] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts_(i)], der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•],

beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.]
[[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zinszahlungstag[e] [(falls [einer] diese Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[•]}{[•].[•]}$

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [●] Zertifikate (bezogen auf mehrere Basiswerte):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs*] [Startkurs-Festlegungstag(e)*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel*]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [***] [Bonus-Level]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]

Höchstbetrag* in [●]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]*] Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
[Bezugsverhältnis*]	[●]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zinszahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Höchstzinssatz*]	[●]
[Mindestzinssatz*]	[●]
[Multiplikator*]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

[***Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem

Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung in % anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Faktor Zinssatz

[Im Falle einer Faktor Verzinsung gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] [Basiswerts_(i) **[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]**] am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{[Faktor Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße} \times \text{Zinsfaktor}]}$$

[Faktor Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]] [des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]] [des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i)] mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

[Faktor Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]

[Faktor Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]] [des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i)] mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung [Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

[Faktor Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]

[Faktor Zinssatz in % = [Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]]

[Im Falle einer Faktor Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]] [des Basiswerts_(i) [Nummer des Basiswerts einfügen [•]]] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] [Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]]} am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{[Faktor Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

$$\text{[Faktor Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]} \text{ am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = [Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]]} während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des [Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung] [Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]]} am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{[Faktor Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

$$\text{[Faktor Zinssatz in \% = [Beobachtungskurs des Basiswerts}_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]} \text{ am jeweiligen Zinsbewertungstag / Zinsbezugsgröße] x Zinsfaktor]}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Faktor Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar:] An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten

hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(3) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den

Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][•] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags sowie einer Zusätzlichen Variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen]

Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) Zusätzlicher Variabler Zinsbetrag

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:]

Auf die Wertpapiere wird der folgende Zusätzliche Variable Zinsbetrag, wie nachstehend bestimmt, (der "Zusätzliche Variable Zinsbetrag") an dem jeweiligen Zinszahlungstag geleistet:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "Zusätzliche Variable Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "Zusätzliche Variable Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie**

einfügen [•]] [des Basiswerts **Nummer des Basiswerts einfügen [•]]** an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend der Zusätzliche Variable Zinsbetrag an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]** [des Basiswerts **Nummer des Basiswerts einfügen [•]]** während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Bestimmung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags:

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. [Der Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zusätzliche Variable Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite

nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt,

die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)]
[im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))].] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))].] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen** [•]][Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf den Nennwert gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem maßgeblichen Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf

einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] **überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:] das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:] Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am

nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie

an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise

durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite,

wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen Festen bzw. Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Festen Zinssatz][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][Festen Zinssatz] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der

maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der

maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der "**Feste Zinssatz**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Festen Zinssatz.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für

die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Variable Zinssatz" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:**

[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen bzw. Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen]: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination eines festen Zinsbetrags und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar]:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen festen Zinsbetrag bzw. dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [festen Zinsbetrag][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen]: [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][festen Zinsbetrag] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:
Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**] [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [für die Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]** [des Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]}] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der feste "**Zinsbetrag**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrag.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel

(gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Variable Zinssatz" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:**

[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) **Zinsbetrag**

In Bezug auf die variabel verzinslichen Zinsperioden, wird der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

([•]) **Geschäftstagekonvention**

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] [bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der [neunte][•]] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar**: Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][**Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar**: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere

Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in-Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

(1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] [der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet**

[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen: oder

(ii) an [an einem] [am] auf den [•] folgenden Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs sämtlicher Basiswerte_(i) den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder

(iii) an [an einem] [am] auf den [•] folgenden Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs jedes Basiswerts_(i) mindestens einmal an diesem oder an einem der vorhergehenden Bewertungstage den maßgeblichen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschritten hat,]**

gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren aus** (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist [oder (iii) [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [●] Bewertungstag[e] [, mit Ausnahme des unmittelbar vor dem Finalen Bewertungstag geltenden Bewertungstag] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **überschreitet**], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren aus** (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:]

Nennwert x MAXLock-inLevel]]

[Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [**•**] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs des [Basiswerts_{[Nummer des Basiswerts einfügen **•**]]] [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer}

weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:

- (1) Wenn [(i)] am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** oder (ii) sämtliche Basiswerte_(i) entweder mit ihrem Beobachtungskurs mindestens einmal an einem der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschritten** haben **oder** mit ihrem Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel **[erreichen oder]**

überschreiten]], wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

- (2) Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**] **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an **jedem** der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat **und** auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**] [und] [, aber] **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MAXLock-inLevel]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i) der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat] und [(iii)] **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:]

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn am an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Höchststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Höchststand des Basiswerts des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[dem MAXLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] höchsten [erreichten oder] überschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MAXLock-inLevel]]

- (2) Wenn am an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Im Fall der Zahlung eines Auszahlungsbetrags einfügen:

- [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**] **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an **jedem** der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat **und** auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**] [und] [, aber] **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Für den Fall der *Best Express Variante* (ohne *Airbag-Variante*) und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der *Best Express Variante* (ohne *Airbag-Variante*) und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten* Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Variante gegebenenfalls einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung, geteilt durch die Summe gebildet aus dem maßgeblichen Prozentsatz und dem Startkurs des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{MIN} \left(\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% ; \frac{\text{Nennwert x [100 \% + Referenzpreis des Basiswerts(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]}{\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% \times \text{Startkurs des Basiswerts(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung} - 1}}{1} \right)$$

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung abzüglich des Startkurses des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung, geteilt durch den Startkurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{MIN} \left(\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% ; \frac{\text{Nennwert x [100 \% + Referenzpreis des Basiswerts(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung - Startkurs des Basiswerts(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]}{\text{Startkurs des Basiswerts(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung}}}{1} \right)$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

[Im Fall des Rechts der Emittentin physische Lieferung zu wählen, einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag, vorbehaltlich des folgenden Absatzes [(3)][(4)], einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung}]$$

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung}]$$

[Für den Fall der *Best Express Variante (ohne Airbag-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]$$

[Für den Fall der *Best Express Variante (ohne Airbag-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]$$

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [(1 / \text{Airbagschwelle}) \times \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag}]$$

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Physische Lieferung.

In den Fällen der oben stehenden Absatzes [(2)][(3)] hat die Emittentin jedoch das Recht, am Finalen Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den [Physischen Basiswert] [Physischen Basiswert_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [•] bestimmt ("Spitzenausgleichszahlung") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem vorstehend gemäß Absatz [(2)][(3)] ermittelten Auszahlungsbetrag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•.] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes [(3)][(4)] wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung]. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Nach Wahl der Emittentin gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Absatz [(3)][(4)] kann anstelle der Zahlung des Mindestbetrags die entsprechende Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] erfolgen. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] durchführen.]

[Im Fall der obligatorischen physischen Lieferung, einfügen:

[(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] **[Für den Fall der Erinnerungsfunktion einfügen:** der maßgebliche Beobachtungskurs mindestens eines Basiswerts_(i) an **jedem** der dem Finalen Bewertungstag vorhergehenden Bewertungstage den jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschritten hat und auch der Referenzpreis dieses Basiswerts_(i) am Finalen Bewertungstag den jeweiligen Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] unterschreitet] [und][, aber] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin am Fälligkeitstag den [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswert_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] liefern. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl bestimmt und nach Maßgabe des § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt die Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der [Referenzwährung] [●] bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") [und nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) [gegebenenfalls] in die Auszahlungswährung umgerechnet] und in der Auszahlungswährung ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich, indem der Nachkommastellenwert des maßgeblichen Bezugsverhältnisses mit dem maßgeblichen Referenzpreis multipliziert wird. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenausgleichszahlungen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i)] mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] geliefert würde.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung

einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung x Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung x Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung x Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:

aus der Multiplikation des [Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung] [Bezugsverhältnisses des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung mit dem Referenzpreis] des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

[Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bezugsverhältnis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung x Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]]

[Für den Fall der *Best Express Variante (ohne Airbag-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten Wertentwicklung* einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der *Best Express Variante (ohne Airbag-Variante)* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *besten Wertentwicklung* einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Der nach den vorstehenden Bestimmungen gegebenenfalls ermittelte Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist die Lieferung des Physischen Basiswerts gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich und ist der ermittelte Gegenwert des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen bzw. die Lieferung des [Physischen Basiswerts] [Physischen Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung] durchführen.]

[Für den Fall der Barrier Plus Express Wertpapiere und der Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_(i) **[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]**] [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet**, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis des [Basiswerts_(i) **[Nummer des Basiswerts einfügen [•]]**] [Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] den maßgeblichen Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

ein hundred Prozent minus der für die Basiswerte (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]** zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% - \sum_{k=1}^n \text{Digital}(k)]$$

Dabei entspricht "**Digital (k)**":

- (a) Null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**, wenn für den jeweiligen Basiswert_(i) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist; und
- (b) für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie einfügen [•]]**, für den **ein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, einem Prozentsatz, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital}(k) = \frac{1}{n} \times 100\%$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die **[•.]** Nachkommastelle.

- [(3) Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich **[•]** pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die **[•.]** Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

[Für den Fall der *Barrier Plus Express* Wertpapiere ohne Beobachtung eines Finalen Auszahlungslevels, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Emittentin wird einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit ein hundred Prozent minus der aus den als Basiswerte dienenden [Aktien] **[•]** zu bildenden Summe für Digital(k) ermittelt wird:

$$\text{Nennwert} \times [100\% - \sum_{k=1}^n \text{Digital}(k)]$$

Dabei entspricht "**Digital (k)**":

- (a) Null (0) Prozent für jeden der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie, einfügen [•]]**, wenn für den jeweiligen Basiswert_(i) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist; und

- (b) falls für einen der Basiswerte_(i) (i) = (1) bis (i) = **[Nummer der letzten als Basiswert dienenden Aktie, einfügen [•]]** ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, einem Betrag, der wie folgt ermittelt wird:

$$\text{Digital(k)} = \frac{1}{n} \times 100\%$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

- [(2) Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]]

[Produkt 3 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [•] Zertifikate – bezogen auf einen Basiswert)

[Für den Fall von *Serienemissionen* ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **REVERSE [RELAX] [KLASSIK] [BEST] EXPRESS [BONUS] [•] Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrags] zu verlangen. Zahlungen werden in [•] (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer *Airbag-Variante* einfügen:

"**Airbagschwelle**": ist [•] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"**Ausgabetag**": ist der [•].]

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in **[•]**] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere] [in **[•]**] ausgedrückte Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen **[•]** % und **[•]** % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag]**[•]**] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der Referenzpreis die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] überschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [maßgebliche] Barriere [erreicht oder] überschritten hat].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs]**[•]** festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts].] **[Im**

Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

["**Berechnungsstelle**": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"**Bewertungstag(e)**": Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: ist [der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [●]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [●] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM") [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [●]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM"] [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [●] nicht

veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [.] [bzw.] ["LBMA Platinum Price AM"] [.] [bzw.] ["LBMA Palladium Price AM"] [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar:

EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [maßgebliche Währung einfügen [•]]-

[LIBOR] [BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] [[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (i) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (ii) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (iii) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (iv) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt geben.]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02] [ICESWAP2][•] oder deren Nachfolge-Seite.]]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils zugewiesene Bonus.]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x BonusLevel

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Erster Zinszahlungstag**": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

"**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober

1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.].

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [•].]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]][•].]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils
gegebenenfalls einfügen: sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als

Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Finaler Bewertungstag": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des Basiswerts bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw. der offizielle Schlusskurs] [●] des Basiswerts [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswerts festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw.] [des Feststellungskurses], an dem die Berechnungsstelle [den Beobachtungskurs] [bzw.] [den Feststellungskurs] feststellt.]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Höchstbetrag": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier zugewiesenen und als Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den Basiswert.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall einer *variablen Verzinsung* und *EURIBOR* als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:]

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:]

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesenen Zeiträume].

Für den Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann

beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[(\text{Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

$$[(\text{Beobachtungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%]$$

[Für den Fall einer variablen Verzinsung und [•]-LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][•] Ortszeit.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:

"MINLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die niedrigste [erreichte oder] unterschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung.]

[Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

["Metis-Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] überschritten hat.]

"Metis-Beobachtungszeitraum": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Mindestzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Multiplikator": entspricht [•][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des Basiswerts, wie er in der Fondsdokumentation des Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

"Referenzpreis": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den Basiswert.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Referenzwerte.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"**Repräsentativer Betrag**": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den Basiswert [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"**Startkurs**": ist [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●] [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Basiswerts.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert.]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [●]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den Basiswert.]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts.] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des Basiswerts, der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den Index] [die Aktie] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Währungswechsellkurs] [den [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den Referenzsatz]] Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des Basiswerts nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag]**[anderen maßgeblichen Tag einfügen: •]** von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: •]** des Basiswerts für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist

der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Terminbörse.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"**Tiefststand**": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem niedrigsten Feststellungskurs [an einem] [•] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{niedrigster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

"**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

"**Vorzeitiger Auszahlungslevel**": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls keine Reverse Best Express-Variante gilt, anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

wobei "**ReverseLevel**" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte

ReverseLevel ist.]

[Im Falle der Reverse Best Express-Variante anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem Referenzpreis und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

wobei **"ReverseLevel"** der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte ReverseLevel ist.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier[, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zinszahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des

Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.]

[[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zinszahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[•]}{[•].[•]}$

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate (bezogen auf einen Basiswert):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs*] [Startkurs-Festlegungstag(e)*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel*]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [***] [Bonus-Level]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]

Höchstbetrag* in [●]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]*] Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
Reverse Level*	[●]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zinszahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Höchstzinssatz*]	[●]
[Mindestzinssatz*]	[●]
[Multiplikator*]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

[***Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem

Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung in % anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Faktor Zinssatz

[Im Falle einer Faktor Verzinsung gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder]**

unterschriften hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Faktor Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:
Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder]

unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1

stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags sowie einer Zusätzlichen Variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Variabler Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:]

Auf die Wertpapiere wird der folgende Zusätzliche Variable Zinsbetrag, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag geleistet:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend der Zusätzliche Variable Zinsbetrag an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II]

[erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Bestimmung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags:

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. [Der Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zusätzliche Variable Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators**

einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die

betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:**

[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf den Nennwert gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem maßgeblichen Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinssatz

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem

nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:] das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der

betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen

Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)**] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per

Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][●] Prozent, wobei [0,000005][●] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Maßgebliche Referenzbanken einfügen [●]][Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [●]] Interbanken-Markt angeboten werden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen Festen bzw. Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) verzinst (jeweils eine "Zinsperiode").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Festen Zinssatz][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [●]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][Festen Zinssatz] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinssatz

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den

[jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder]**

unterschritten hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der "**Feste Zinssatz**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Festen Zinssatz.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolation**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung

anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der

Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Variable Zinssatz" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[,.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[,.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen bzw. Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination eines festen Zinsbetrags und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen festen Zinsbetrag bzw. dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [festen Zinsbetrag][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:] [•]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][festen Zinsbetrag] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:]

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der feste "**Zinsbetrag**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrag.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden

Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen

Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator]**.

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]**

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolation**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen** [•]][Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen** [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

In Bezug auf die variabel verzinslichen Zinsperioden, wird der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des

Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

([•]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.][Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren aus** (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [•] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** oder [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [•] Bewertungstag[e] [, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren aus** (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

Nennwert x MIN[Tiefststand; Höchstbetrag]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [•]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [•] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren aus** (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit [dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

Nennwert x MIN[Tiefststand; Höchstbetrag]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i)] der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat] und [(iii)] **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:]

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die

Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier] bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand des Basiswerts und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

Nennwert x MIN[Tiefststand; Höchstbetrag]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

- [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der Referenzpreis den Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls die Airbag-Variante nicht gilt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MAX [0;Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1;Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

**Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung zum
Finalen Bewertungstag]]**

**[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung
Anwendung:]**

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis abzüglich des Startkurses, geteilt durch den Startkurs ermittelt wird:

Nennwert x [100 % + MIN ([*Prozentsatz einfügen*] %; $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Startkurs}}{\text{Startkurs}}$)]]

Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens Null (0). Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ oder Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ oder Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("*Mindestbetrag*"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

[Produkt 4 (Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [•] Zertifikate – bezogen auf mehrere Basiswerte)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **REVERSE [RELAX] [KLASSIK] [BEST] EXPRESS [BONUS] [•] Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte⁽ⁱ⁾ (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") [und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrags] zu verlangen. Zahlungen werden in [•] (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall einer Airbag-Variante einfügen:

"**Airbagschwelle**": ist [•] [die [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Airbagschwelle] [in [•] ausgedrückte Airbagschwelle, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz [des Startkurses] entspricht] [zwischen [•] % und [•] % [des Startkurses] liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

"**Ausgabetag**": ist der [•].]

"**Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag**": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in [•]] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

["Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere [des jeweiligen Basiswerts_(i)] [in [•] ausgedrückte Barriere [des jeweiligen Basiswerts_(i)], die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

["Barrieren-Ereignis": ist das Ereignis, wenn

[Für den Fall einer Beobachtung am Finalen Bewertungstag einfügen: der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] überschreitet] [und]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung einfügen: der [maßgebliche] Feststellungskurs [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] [an mindestens einem Bewertungstag][zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums] die [jeweilige] Barriere [erreicht oder] überschritten hat].]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen [•]].**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] [●] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs/Feststellungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der [am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Feststellungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [●] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

"Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag(e)": [Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].] [Für den Fall, dass die Bewertungstage **durchgängig** festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [●] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines **Terminkontraktes** als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für den Basiswert_(i) fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer **Aktie**, eines **Index**, eines **Metalls**, eines **Rohstoffs**, eines **Fondsanteils** und eines **Währungswechselkurses** als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der **Schlusskurs** [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][●] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

[Für den Fall eines **Index** als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der [**Schlussabrechnungspreis**][**Exchange Delivery Settlement Price**] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][,] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"][•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"][•] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM" [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [,][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM" [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsgröße": ist

Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar:
EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [maßgebliche Währung einfügen [•]]-
[LIBOR] [BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] [[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (i) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (ii) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (iii) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (iv) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt geben.]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02] [ICESWAP2][•] oder deren Nachfolge-Seite.]]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bonus.]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag]] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x BonusLevel

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

["Erster Zinszahlungstag": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]]

["Euro-Zone": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [•].]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Festlegungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Festlegungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Referenzstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] von der Referenzstelle [als [offizieller] Schlusskurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i) beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [Kurs] [offizieller] [Schlusskurs] zum Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]][●].] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:** sowohl jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch [jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums][bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i)].]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung und des Abstellens auf die Berechnungsstelle ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Feststellungskurs": ist jeder innerhalb des [Beobachtungszeitraums] [bzw. des Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [●] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Kurs] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i) beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten Kurs zu Beginn des [Beobachtungszeitraums] [bzw. Zinsfeststellungszeitraums] [bzw.] [maßgeblichen] [Metis-Beobachtungszeitraums]].]

[Falls die Wertpapiere die Anwendbarkeit eines Finalen Auszahlungslevel vorsehen, einfügen:

"Finaler Auszahlungslevel": [der Finale Auszahlungslevel entspricht dem Vorzeitigen Auszahlungslevel] [ist der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Auszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Finale Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird]].]

["Finaler Bewertungstag": ist [●] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um **[•]** Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts_(i) bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert_(i)

- (a) die Referenzstelle **[,]** **[und]** **[die Terminbörse]** **[und die Indexbörse]** für den regulären Handel geöffnet **[ist]** **[sind]**, und
- (b) **[der maßgebliche Kurs]** **[der Nettoinventarwert]** **[bzw. der offizielle Schlusskurs]** **[•]** des jeweiligen Basiswerts_(i) **[bzw. der Referenzpreis]** durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung **[des Beobachtungskurses]** **[bzw.]** **[des Feststellungskurses]**, an dem die Berechnungsstelle **[den Beobachtungskurs]** **[bzw.]** **[den Feststellungskurs]** feststellt.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Höchstbetrag": bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier für den jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen und als Prozentsatz des **[jeweiligen]** Startkurses ausgedrückten Höchstbetrag.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Höchstzinssatz": entspricht **[[•]]** % p.a. **[dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz].]**

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung und EURIBOR als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Beobachtungszeitraum": [bezeichnet den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeitraum] [bezeichnet jeden der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesenen Zeiträume].

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Lock-in Beobachtungszeitraumes ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Lock-in Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Bewertungstag": [bezeichnet jeden Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums.] [bezeichnet [in Bezug auf den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] jeden der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Lock-in Bewertungstag].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Level": ist [für den jeweiligen Lock-in Beobachtungszeitraum] [jeweils] der [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Lock-in Level bezogen auf die Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]], der dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen [jeweiligen] Prozentsatz des Startkurses des jeweiligen Basiswerts_(i) entspricht [und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:

"Lock-in Wertentwicklung": ist im Hinblick auf [einen] [Lock-in Bewertungstag] [Lock-in

Beobachtungszeitraum]

[der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem [Feststellungskurs][Beobachtungskurs] des jeweiligen Basiswerts_(i) und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$\left(\frac{\text{Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}}{\text{Startkurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}} \times 100 \% \right)$$

$$\left(\frac{\text{Beobachtungskurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}}{\text{Startkurs des jeweiligen Basiswerts}_{(i)}} \times 100 \% \right)$$

Für den Fall einer variablen Verzinsung und [•]-LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert_(i) jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [•].

"Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][•] Ortszeit.]

Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet die folgende Regelung gegebenenfalls Anwendung:

"MINLock-inLevel": bezeichnet [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] die niedrigste [erreichte oder] unterschrittene maßgebliche Lock-in Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten] [besten] Wertentwicklung.]

Für den Fall der Metis-Variante sind folgende Regelungen anwendbar:

"Metis-Barriere": ist die [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Barriere] [in [•] ausgedrückte Metis-Barriere, die [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen

[•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].

["Metis-Barrieren-Ereignis"]: ist das Ereignis, wenn während eines Metis-Beobachtungszeitraums der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an mindestens einem [Bewertungstag][Handelstag] die Metis-Barriere [erreicht oder] überschritten hat.]

"Metis-Beobachtungszeitraum": [der Metis-Beobachtungszeitraum entspricht dem vorbezeichneten Beobachtungszeitraum] [ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Metis-Beobachtungszeitraum] [ist jeweils an jedem Handelstag von [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Der erste Metis-Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].]

Für den Beginn des Metis-Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Metis-Beobachtungszeitraumes kein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts_(i) festgestellt werden können und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Metis-Beobachtungszeitraum, sobald ein Feststellungskurs des maßgeblichen Basiswerts_(i) für den jeweiligen Metis-Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Mindestzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Multiplikator": entspricht [•][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts_(i), wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

"Referenzpreis": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:
der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugrundeliegenden Referenzwerte.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Feststellungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den jeweiligen Basiswert_(i) [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i).]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [●][offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei [Basiswerten], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][●] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [am Festlegungstag][●] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [●]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [●] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **anderen maßgeblichen Kurs einfügen:** [●] des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [●] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [●] veröffentlicht.]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["Startkurs-Festlegungstag": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des jeweiligen Basiswert_(i) nicht festgelegt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen: [•]**] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]**] des jeweiligen Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminbörse": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Terminbörse.]

[Falls die Lock-in Variante anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

"Tiefststand": bezeichnet den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus (i) dem niedrigsten Feststellungskurs [an einem] [•] Bewertungstag während des [maßgeblichen] Lock-in Beobachtungszeitraums und (ii) dem Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 %, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{niedrigster Feststellungskurs} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

["Verzinsungsbeginn": ist [der Ausgabetag][•].]

["Vorzeitiger Auszahlungslevel": ist der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel] [in [•] ausgedrückte [jeweilige] Vorzeitige Auszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Falls keine Best Express-Variante gilt, anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle der Best Express-Variante anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Betrag, der berechnet wird aus dem ReverseLevel abzüglich des Quotienten aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$[\text{ReverseLevel} - (\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs})] \times 100 \%$$

[Wobei "ReverseLevel" der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführte

ReverseLevel ist.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier[, der zwischen [•] % und [•] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag]][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [•].]

["Zinsbewertungstag": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zinszahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts⁽ⁱ⁾ nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["Zinsperiode": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts_(i)]] [in [•] ausgedrückte Zinszahlungslevel [des jeweiligen Basiswerts_(i)], der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des [jeweiligen] Startkurses entspricht] [zwischen [•] % und [•] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

["Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zinszahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]

[Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der am [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs

maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[•] / [•].][•]]$

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikate (bezogen auf mehrere Basiswerte):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs*] [Startkurs-Festlegungstag(e)*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel*]	[●]
[Finaler Auszahlungslevel* in [●]]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Metis-Barriere* in [●]] [Metis-Beobachtungszeitraum*]	[●]
[Airbagschwelle*]	[●]
[Bonus] [***] [Bonus-Level]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
[Lock-in Beobachtungszeitraum*] [Lock-in Level*]	[●]

Höchstbetrag* in [●]	[●]
[Lock-in Bewertungstag[e]*] Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]
Reverse Level*	[●]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zinszahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Höchstzinssatz*]	[●]
[Mindestzinssatz*]	[●]
[Multiplikator*]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

[***Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem

Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung in % anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Faktor Zinssatz

[Im Falle einer Faktor Verzinsung gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Faktor Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "**Zinsperiode**")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den

Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinsbetrag

[Bei einem festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die

Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) Memory Funktion

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder unterschritten]** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) Zusätzlicher Zinsbetrag

[Im Falle einer nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel I] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am

Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(4) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben,

wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags sowie einer Zusätzlichen Variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:
Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder unterschritten]** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder unterschritten]** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder unterschritten]** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I

[erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des **[jeweiligen]** Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

(3) **Zusätzlicher Variabler Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:]

Auf die Wertpapiere wird der folgende Zusätzliche Variable Zinsbetrag, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag geleistet:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs **[eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]** an dem **[maßgeblichen]** Zinsbewertungstag den **[jeweiligen]** **[Zinszahlungslevel]** **[Zinszahlungslevel II]** **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs **[eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]** während des **[maßgeblichen]** Zinsfeststellungszeitraums den **[jeweiligen]** **[Zinszahlungslevel]** **[Zinszahlungslevel II]** **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs **[eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)]** an dem **[maßgeblichen]** Zinsbewertungstag den **[jeweiligen]** **[Zinszahlungslevel]** **[Zinszahlungslevel II]** **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und

dementsprechend der Zusätzliche Variable Zinsbetrag an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Bestimmung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags:

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. [Der Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zusätzliche Variable Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der

"Multiplikator"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))].] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet,**

einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[,.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][●] Prozent, wobei [0,000005][●] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [●]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner]**[maßgebliches Finanzzentrum einfügen [●]]** Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf den Nennwert gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem maßgeblichen Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite

nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt,

die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)]
[im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")]. [Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

(b) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen Festen bzw. Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) verzinst (jeweils eine "Zinsperiode").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Festen Zinssatz][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:] [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][Festen Zinssatz] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:]

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem

[maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel

[stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der "**Feste Zinssatz**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Festen Zinssatz.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet,**

einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze

nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**")]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet,**

einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))], **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel] [●] Prozent, wobei [0,000005] [●] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [●]]** [Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner] **[maßgebliches Finanzzentrum einfügen [●]]** Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].**

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator].]**

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen bzw. Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination eines festen Zinsbetrags und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen festen Zinsbetrag bzw. dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [festen Zinsbetrag][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][festen Zinsbetrag] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) Zinssatz

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] unterschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der maßgebliche Feststellungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] unterschritten hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der feste "Zinsbetrag" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrag.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Variable Zinssatz" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für

die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Variable Zinssatz" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolation ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolation Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolation"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:**

[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar]**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

In Bezug auf die variabel verzinslichen Zinsperioden, wird der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen]: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

([•]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar]: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar]: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar]**: Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar]**: Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur

Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in-Variante) vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Metis-Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn (i) [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** oder [an einem auf den ersten Bewertungstag folgenden] [am] [ab dem] [●] Bewertungstag[e] [, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag oder (ii) während eines Metis-Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Metis-Beobachtungszeitraums,] kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum maßgeblichen Bewertungstag)]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung mit Lock-in Variante vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während [des][eines] Lock-in Beobachtungszeitraums[, mit Ausnahme des unmittelbar [vor][an] dem Finalen Bewertungstag endenden Lock-in Beobachtungszeitraums,] der [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in

Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschreitet**, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit

[dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

[Im Fall der Anwendbarkeit der automatischen vorzeitigen Auszahlung einfügen:]

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird (ohne Metis-Variante; ohne Lock-in Variante) einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet**, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Metis-Variante einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** oder während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums kein Metis-Barrieren-Ereignis eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:]

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** und (i) während des vorangegangenen Metis-Beobachtungszeitraums ein Metis-Barrieren-Ereignis, aber (ii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Falls ein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:]

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] unterschreitet** und an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts

[mit dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn am Finalen Bewertungstag [(i) der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel **[erreicht oder] überschreitet** [und (ii) an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] überschritten** hat] und [(iii) **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:]

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:]

[Prozentsatz einfügen [•]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:]

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird einfügen:]

- (1) Wenn **kein Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Express Variante einfügen:

ermittelt wird aus dem **Größeren** aus (i) der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus und (ii) dem Nennwert multipliziert mit der [maßgeblichen] Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der [besten][schlechtesten] Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag:

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Für den Fall der Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

MAX[(Nennwert + Bonus); (Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag)]]

[Falls kein Finaler Auszahlungslevel beobachtet wird mit Lock-in Variante einfügen:

- (1) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] **[erreicht oder] unterschritten** hat, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts

[mit dem Kleineren aus (i) dem Tiefststand [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung] und (ii) dem Höchstbetrag ermittelt wird:

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]

[Nennwert x MIN[Tiefststand des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung; Höchstbetrag]]]

[dem MINLock-inLevel (der [an einem Lock-in Bewertungstag] [in dem betreffenden Lock-in Beobachtungszeitraum] niedrigsten [erreichten oder] unterschrittenen maßgeblichen Lock-in

Wertentwicklung [des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung] [des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]) ermittelt wird:

Nennwert x MINLock-inLevel]]

- (2) Wenn an [jedem][mindestens einem] [Lock-in] Bewertungstag während des [letzten] Lock-in Beobachtungszeitraums] der [Referenzpreis] [maßgebliche Feststellungskurs] [der maßgebliche Beobachtungskurs] [die maßgebliche Lock-in Wertentwicklung] [eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] [Vorzeitigen Auszahlungslevel] [Lock-in Level] [erreicht oder] überschritten hat und kein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]]

- [(2)][(3)] Wenn [am Finalen Bewertungstag der [maßgebliche] Referenzpreis [mindestens eines Basiswerts_(i)][sämtlicher Basiswerte_(i)] den [jeweiligen] Finalen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet und] ein **Barrieren-Ereignis** eingetreten ist, wird die Emittentin nach dem [Finalen] Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]

[Für den Fall, dass die Airbag-Variante nicht gilt und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung erfolgt einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Falls der Auszahlungsbetrag maximal auf den Nennwert beschränkt ist und die Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung erfolgt einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Kleineren aus eins und der Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x MIN [1; Basiswert_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung]]

[Für den Fall einer Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung]]

[Für den Fall der Best Express Variante (ohne Airbag-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall der Best Express Variante (ohne Airbag-Variante) und Betrachtung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Für den Fall einer Best Express Variante mit Airbag-Variante und Betrachtung des Basiswerts mit der besten Wertentwicklung einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]]

[Für den Fall einer *Best Express Variante mit Airbag-Variante* und Betrachtung des Basiswerts mit der *schlechtesten Wertentwicklung* einfügen:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit dem Quotienten aus 1 und der Airbagschwelle, multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [(1 / Airbagschwelle) x Wertentwicklung des Basiswerts_(i) mit der schlechtesten Wertentwicklung zum Finalen Bewertungstag]

[Falls die *Lock-in Variante* anwendbar ist, findet gegebenenfalls die folgende Regelung Anwendung:]

aus der Multiplikation des Nennwerts mit einhundert Prozent zuzüglich dem Kleineren von (i) dem maßgeblichen Prozentsatz und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung abzüglich des Startkurses des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung, geteilt durch den Startkurs des Basiswerts_(i) mit der besten Wertentwicklung ermittelt wird:

$$\text{MIN} \left(\left[\text{Prozentsatz einfügen} \right] \% ; \frac{\text{Nennwert} \times \left[100 \% + \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung} - \text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung}}{\text{Startkurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der besten Wertentwicklung}} \right]}{1} \right)$$

Der Auszahlungsbetrag entspricht mindestens Null (0). Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle.

[(4)][(5)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass *kein Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag rechnerisch negativ oder Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

[Produkt 5 ([Relax] [Best] Alpha Express [•] Zertifikate)

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in §§ 1 bis 4 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") eines **[RELAX] [BEST] ALPHA EXPRESS [•] Zertifikats** (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf die Basiswerte⁽ⁱ⁾ (wie nachstehend definiert), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (i) die Zahlung des nachstehend in § 4 dargestellten Auszahlungsbetrags (der "**Auszahlungsbetrag**") am Fälligkeitstag gemäß § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) [oder (ii) die Zahlung des nachstehend in § 3 dargestellten Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**")]
[und [(ii)][(iii)] die Zahlung des nachstehend in § 2 dargestellten Zinsbetrages] zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** (die "**Auszahlungswährung**") erfolgen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) (der "**Nennwert**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Administrator.]

["Automatischer Vorzeitiger Auszahlungstag": ist [jeder] der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Automatische[n] Vorzeitige[n] Auszahlungstag[e] (falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).]

["Ausgabebetrag": ist der **[•]**.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht* Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen [in **[•]**] jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) [, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist] [und][,] [an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in **[•]**] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können].]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"Basiswährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswährung.]

"Basiswert_(i)": bezeichnet jeweils den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Basiswert 1[,] [und] den Basiswert 2 **[Gegebenenfalls weitere Basiswerte einfügen **[•]**]**.

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist [der [am][an einem] [Beobachtungstag][Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] **[•]** festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).] **[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums] [der [am][an einem] Beobachtungstag] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] **[•]**] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]]**

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist der [am][an einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] [bzw. an einem Zinsbewertungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten **[•]** veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [offizielle] [Schlusskurs] [Nettoinventarwert] **[•]** des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren *Beobachtungstagen* festgestellt wird:

"Beobachtungstag[e]": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgängig ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist der in der [am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i)] zugewiesene Zeitraum][Zeitraum vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich)].

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [•] um [•].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [•] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

[Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) nicht festgestellt werden und liegt in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]]

["Berechnungsstelle": ist [BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich].]

"Bewertungstag(e)": **[Für den Fall, dass die Bewertungstage zu bestimmten Beobachtungstagen festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung:** [ist der] [sind die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Bewertungstag[e].]
[Für den Fall, dass die Bewertungstage durchgängig festgestellt werden, findet die folgende Regelung Anwendung: bezeichnet jeden Handelstag während des Beobachtungszeitraums.]

[Dabei entspricht der [letzte] [dem Fälligkeitstag unmittelbar vorhergehende] Bewertungstag dem "**Finalen Bewertungstag**".][Dabei entspricht der "**Finale Bewertungstag**" dem [•] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Finalen Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag. Wenn [ein] [der] Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für den

Basiswert_(i) fällt und der Verfalltermin kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils und eines Währungswechselkurses als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlusskurs [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn [der Beobachtungskurs] [bzw.] der Referenzpreis der [offizielle] [Schlusskurs][•] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als der [maßgebliche] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der [jeweilige] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i) vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold, Silber, Platin, Palladium oder [•]) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] [oder] [Platin] [oder] [Palladium] [•] der Basiswert ist und][Wenn] [an einem] [am] [jeweiligen] Bewertungstag [am Nachmittag keine Preisfeststellung ("LBMA Gold Price PM" [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price PM" [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price PM"] [•]] nicht veröffentlicht wird, ist der an dem Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM" [•] [der [•] Kurs nicht festgestellt werden sollte und somit der [•] Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der an [•] [dem Bewertungstag] [am] [•] [am Vormittag] [um] [•] von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [•][bzw.] ["LBMA Platinum Price AM" [•][bzw.] ["LBMA Palladium Price AM" [•] [der Beobachtungskurs] [bzw.] [der Feststellungskurs] [bzw.] der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein][der] Bewertungstag [bzw. der Finale Bewertungstag] kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag [bzw. Finale Bewertungstag] [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird ein Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bezugsgröße": ist

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: EURIBOR. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: [maßgebliche Währung einfügen [•]]-[LIBOR] [BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] [[•]-Jahres CMS-Satz gegen den [•]-Monats EURIBOR]. (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgröße sind abrufbar unter [•]).]

[Für den Fall, dass der Referenzzinssatz [in Bezug auf einen [Zinsfeststellungstag] [•]] künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, [bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt][•]. [•]]

[Für den Fall, dass

- (i) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle [(Festlegungsstelle)] zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
- (ii) der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben wird,
- (iii) [die [jeweilige] Referenzstelle] [Festlegungsstelle] [ermittelnde Stelle] [•] nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
- (iv) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt geben.]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Bildschirmseite": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02] [ICESWAP2][•] oder deren Nachfolge-Seite.]]

[Für den Fall eines jeweils festen/stufenweisen Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Wertpapier in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bonus.]

[Für den Fall eines prozentual ausgedrückten Bonus ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Bonus**": ist für das jeweilige Wertpapier der Betrag, der [an dem] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [[sowie] am Finalen Bewertungstag] [Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] dem Fälligkeitstag] wie folgt festgelegt wird:

Nennwert x BonusLevel

Dabei hat der Begriff "**BonusLevel**" die ihm in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] jeweils] zugewiesene Bedeutung.]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der an dem maßgeblichen Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Erlaubter Wertentwicklungsunterschied**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Erlaubte Wertentwicklungsunterschied.

"**Erster Zinszahlungstag**": ist der [•][der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Erste Zinszahlungstag.]

"**Euro-Zone**": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag).

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

"**Fester Zinssatz**": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Festen Zinssatz.]

[Für den Fall einer Step-up Verzinsung in % anwendbar:]

"Fester Zinssatz": entspricht [jeweils dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Festen Zinssatz.] [jeweils dem folgenden Festen Zinssatz:

[•]% p.a. ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)

[[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]

[gegebenenfalls Zinssatz für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

[•]% p.a. ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Festgelegte Laufzeit": bezeichnet [•].]

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag [(bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag])].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Finaler Bewertungstag": ist [•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Finale Bewertungstag].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Ist der Finale Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der Finale Bewertungstag [lediglich für den betroffenen Basiswert_(i)] [für sämtliche Basiswerte_(i)].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Finale Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des jeweiligen Basiswerts_(i) bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses oder eines Fondsanteils als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert_(i)

- (a) die Referenzstelle [,] [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und

- (b) [der maßgebliche Kurs] [der Nettoinventarwert] [bzw. der offizielle Schlusskurs] [•] des jeweiligen Basiswerts_(i) [bzw. der Referenzpreis] durch die Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Höchstzinssatz": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet einen hypothetischen Investor in den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall einer *variablen Verzinsung* und *EURIBOR* als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall einer *variablen Verzinsung* und [•]-LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz als Referenzzinssatz ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als jeweiliger Basiswert_(i) jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren sind folgende Regelungen anwendbar:

"**Maßgebliche Festgelegte Währung**" bezeichnet [•].

"**Maßgeblicher Satz**": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][•] Ortszeit.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"**Mindestzinssatz**": entspricht [[•] % p.a.][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz].]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"**Multiplikator**": entspricht [•][dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Multiplikator.]]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des jeweiligen Basiswerts_(i), wie er in der jeweiligen Fondsdokumentation des jeweiligen Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.]

"**Referenzpreis**": ist

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [•] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Falle eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen:

sowohl der am [Finalen] Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle als auch der am [Finalen] Bewertungstag von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am [Finalen] Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte

[Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am [Finalen] Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den [Finalen] Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem jeweiligen Basiswert_(i) in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugrundeliegenden Referenzwerte.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:

"Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.]

[Wenn der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den jeweiligen Basiswert_(i) [an einem] [am] Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

"Startkurs": ist

[der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Referenzstelle als [•][offizieller] [Schlusskurs] [(Reference Close)] [bzw. bei Basiswerten_(i), die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als

Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Im Fall eines börsengehandelten Fondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der am [am Festlegungstag][•] von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der am [am Festlegungstag][•] von dem Administrator als Referenzstelle jeweils [als [offizieller] [Schlusskurs] [•]] festgestellte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Basiswerts_(i).]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Referenzstelle veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlusskurs] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

[der [am Festlegungstag] von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den jeweiligen Basiswert_(i).]

[Variante bei Best Entry: der innerhalb des Zeitraums vom [•] bis zum Startkurs-Festlegungstag (jeweils einschließlich) von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i).] [der [niedrigste] [höchste] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] **[anderen maßgeblichen Kurs einfügen: [•]]** des jeweiligen Basiswerts_(i), der an den Startkurs-Festlegungstagen von der Referenzstelle veröffentlicht wurde.]]]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

Der Startkurs wird am [•] auf der Internetseite [derivate.bnpparibas.com] [•] veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Basiswert_(i)] [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor und ist der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)]

[[a)] der [offizielle] [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [offizieller] [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Startkurs [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Startkurses [in Bezug auf den [jeweiligen] Basiswert_(i)] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Startkurs [in Bezug auf [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [den jeweiligen Index] [die jeweilige Aktie] [den jeweiligen Terminkontrakt] [den jeweiligen Rohstoff] [den jeweiligen Währungswechselkurs] [den jeweiligen [nicht] börsennotierten Fondsanteil] [den jeweiligen Referenzsatz]] Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt [•].]

["**Startkurs-Festlegungstag**": ist [[•] [der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Startkurs-Festlegungstag]. Sollte an diesem Tag [der [offizielle] Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [•] des jeweiligen Basiswert_(i) nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann ist der am [unmittelbar nachfolgenden Handelstag][**anderen maßgeblichen Tag einfügen**: [•]] von der [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlichte [offizielle] [Schlusskurs] [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] [**anderen maßgeblichen Kurs einfügen**: [•]] des jeweiligen Basiswerts_(i) für die Ermittlung des Startkurses maßgeblich.] [jeder der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Startkurs-Festlegungstage. [Wenn einer der Startkurs-Festlegungstage kein Handelstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Startkurs-Festlegungstag.]]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 6 wird der Startkurs-Festlegungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem jeweiligen Basiswert_(i) zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Verwahrstelle.]

["**Verzinsungsbeginn**": ist [der Ausgabetag][•].]

[Falls keine Best Alpha Express-Variante gilt, anwendbar:

"**Wertentwicklung**": ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent

ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

[Im Falle der Best Alpha Express-Variante anwendbar:]

"Wertentwicklung": ist im Hinblick auf den maßgeblichen Bewertungstag, außer dem Finalen Bewertungstag, der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Beobachtungskurs am maßgeblichen Bewertungstag} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

und ist im Hinblick auf den Finalen Bewertungstag der in Prozent ausgedrückte Quotient aus (i) dem maßgeblichen Referenzpreis und (ii) dem maßgeblichen Startkurs, insgesamt multipliziert mit 100 Prozent, der wie folgt ermittelt wird:

$$(\text{Referenzpreis} / \text{Startkurs}) \times 100 \%$$

"Wertentwicklungsunterschied": entspricht der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts 1 und des Basiswerts 2.

[Im Falle einer durchgehenden Beobachtungskurses einfügen:]

"Wertentwicklungsunterschieds-Ereignis": ist das Ereignis, wenn der Wertentwicklungsunterschied zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums den Erlaubten Wertentwicklungsunterschied [erreicht oder] unterschreitet.]

[Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren ist folgende Regelung anwendbar:]

"Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.]

[Für den Fall eines festen/stufenweisen festen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbetrag": Der Zinsbetrag entspricht [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten] [[und] dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zinsbetrag je Wertpapier[, der zwischen [●] % und [●] % des [Nennwerts] [Startkurses] liegen wird und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].] [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsbezugsgröße": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsbezugsgröße.]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:]

"Zinsfaktor": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsfaktor.]

["Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt] [●].]

["**Zinsbewertungstag**": bezeichnet in Bezug auf jeden Zinszahlungstag [den Tag, der [einen Bankgeschäftstag] [zwei Bankgeschäftstage] [fünf Bankgeschäftstage] vor dem betreffenden Zinszahlungstag liegt] [den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinsbewertungstag] [•].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Ist [ein] [der] Zinsbewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar [nachfolgende] [unmittelbar vorhergehende] Handelstag als der maßgebliche Zinsbewertungstag.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"**Zinsfeststellungszeitraum**": ist jeweils der unmittelbar vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag endende Beobachtungszeitraum.]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung und durchgängiger Beobachtung (wenn nicht gebunden an den Beobachtungszeitraum) ist folgende Regelung anwendbar:

"**Zinsfeststellungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [•] ([einschließlich][ausschließlich]) bis [•] ([einschließlich][ausschließlich]). Der erste Zinsfeststellungszeitraum beginnt am [•] [um [•]].

Der erste und jeder weitere Zinsfeststellungszeitraum endet jeweils [•] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises][•] ([einschließlich][ausschließlich]).

[Für den Beginn des Zinsfeststellungszeitraums gilt § 6 entsprechend. Sollte zum Beginn des Zinsfeststellungszeitraums ein unter Feststellungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 6 vor, dann beginnt der Zinsfeststellungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Zinsfeststellungszeitraum festgestellt ist.]]

["**Zinsperiode**": ist [jeweils der Zeitraum ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag.] [jeweils die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.]]

["**Zinstagequotient**": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags [bzw. eines Zusätzliche Zinsbetrags] in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"):]

[Bei "Actual/365 (Fixed)", "Act/365 (Fixed)", "A/365 (Fixed)" oder "A/365F" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Bei "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" ist folgende Regelung anwendbar: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Bei "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" ist folgende Regelung anwendbar: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums

fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))]

[Bei "Actual/Actual (ICMA)" oder "Act/Act (ICMA)" ist folgende Regelung anwendbar:

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.]]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel": ist der [dem Wertpapier [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel] [in [●] ausgedrückte Zinszahlungslevel, der [dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht] [zwischen [●] % und [●] % des Startkurses liegen wird] und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß diesen Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird].]

[Für den Fall einer basiswertabhängigen Zahlung eines Zinsbetrags sowie einer basiswertabhängigen Zusätzlichen Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinszahlungslevel I": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel I.

"Zinszahlungslevel II": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [bezogen auf den jeweiligen Zinszahlungstag] zugewiesene Zinszahlungslevel II.]

"Zinszahlungstag": ist [jeweils [jährlich][halbjährlich][vierteljährlich][•] nachträglich der [•], beginnend am [•], der [nicht] unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.] [[jeder] der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Zinszahlungstag[e] [(falls [einer] dieser Tag[e] kein Bankgeschäftstag ist, der gemäß der Geschäftstagekonvention angepasste Tag)].]

Für den Fall eines festen Zusätzlichen Zinsbetrags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zusätzlicher Zinsbetrag": Der Zusätzliche Zinsbetrag entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten [und dem jeweiligen Zinszahlungstag zugewiesenen] festen Zusätzlichen Zinsbetrag je Wertpapier.]

- [(3) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert_(i) zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] ist der [am [•]] [am Bewertungstag] [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [Bloomberg] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")) auf [der Reutersseite] [[der Bloomberg-Seite] [BFIX]] [•] veröffentlichte Währungswechselkurs maßgeblich. [Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungswechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungswechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Bloomberg-Seite [bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings] [•]] [Internetseite] [•] angezeigten, betreffenden Währungswechselkurses.]]

[Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Sollte die Ermittlung eines Währungswechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Währungswechselkurs festlegen.]

[Für die Umrechnung [von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung] wird die Berechnungsstelle [den maßgeblichen Währungswechselkurs nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den am *International Interbank Spot Market* [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] [den [von [•]] [um [•] [zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises]] [festgelegten und] [auf [•] veröffentlichten] Kurs

zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.] [•]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $\frac{[•]}{[•].[•]}$

Tabelle am Ende des § 1 der Wertpapierbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die [Relax] [Best] Alpha Express [●] Zertifikate:

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	[●]/ [●]
Basiswert* ("[●]")	[●] [Details zum Basiswert gemäß der nachstehenden Tabelle]
[Typ]	[●]
[Referenzwährung*]	[●]
[Basiswährung*]	[●]
[Referenzstelle*]	[●] [maßgebliche Reuters-Seite]
[Maßgebliche Börse / Administrator*]	[●]
[Terminbörse**]	[●]
[Manager*] [Sub-Manager*]	[●]
[Verwahrstelle*]	[●]
[Startkurs*] [Startkurs-Festlegungstag[e]*] [Festlegungstag*]	[●]
[Vorzeitiger Auszahlungslevel*]	[●]
[Barriere* in [●]]	[●]
[Bonus] [***] [Bonus-Level]* in [●]	[●]
[Beobachtungszeitraum*Beginn: /Ende:] [Beobachtungstag] [Beobachtungstag(e)*]	[●]
Höchstbetrag* in [●]]	[●]
[Erlaubter Wertentwicklungsunterschied*]	
Bewertungstag[e]* [/ Finaler Bewertungstag*] / Fälligkeitstag*	[●]
[Automatische[r] Vorzeitige[r] Auszahlungstag[e]*]	[●]

[Für den Fall einer Verzinsung ist folgende Tabelle zusätzlich einzusetzen:]

Zinszahlungstag[e]* [Zinsperiode[n]*]	[●]
[Fester Zinssatz p.a.*] [Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Zusätzlicher Zinsbetrag*]/[***]	[●]
[Höchstzinssatz*]	[●]
[Mindestzinssatz*]	[●]
[Multiplikator*]	[●]
[Zinszahlungslevel [I]]* in [●] [und Zinszahlungslevel [II]]* in [●]	[●]
[Zinsbezugsgröße*] [Zinsfaktor*] in [●]	[●]
[Zinsbewertungstag[e]*]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

[** [●]]

[***Zur Klarstellung: Der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] stellt nur bezogen auf [[den] [die] Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] einen positiven Betrag dar; bezogen auf [den] [die] [folgende[n]] [Bewertungstag[e] [●]] [bzw. [den] [die]] [Zinsbewertungstag[e] [●]] beträgt der [Bonus] [Zinsbetrag] [bzw. der] [Zusätzliche Zinsbetrag] null (0).]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>.

§ 2

Verzinsung, Geschäftstagekonvention

[Falls die Wertpapiere keine Verzinsung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit keine Leistung von [periodischen] Zinszahlungen vor.]

[Für den Fall einer festen Verzinsung in % anwendbar:

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum [unmittelbar nachfolgenden] [ersten] Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Bei mehreren Zinszahlungstagen und einer Step-up Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

- (2) **Zinsbetrag**

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Faktor Verzinsung in % anwendbar:]

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während einer Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) [je Zinsperiode] verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines einzigen Zinszahlungstages ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen [während der Zinsperiode] mit dem Faktor Zinssatz (wie nachstehend bestimmt) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:] Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt der Zinszahlung erfüllt sind, an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Faktor Zinssatz**

[Im Falle einer Faktor Verzinsung gegebenenfalls anwendbar:]

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "**Faktor Zinssatz**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}]$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

[Im Falle einer Faktor Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgende Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I [erreicht oder] überschritten hat, werden die Wertpapiere mit dem folgenden Faktor Zinssatz (der "Faktor Zinssatz") an dem jeweiligen darauffolgenden Zinszahlungstag verzinst:

Der Faktor Zinssatz in Prozent wird ermittelt aus der Multiplikation (i) des Quotienten aus dem Beobachtungskurs des Basiswerts_(i) mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag und der Zinsbezugsgröße und (ii) dem Zinsfaktor:

$$\text{Faktor Zinssatz in \%} = [\text{Beobachtungskurs des Basiswerts}_{(i)} \text{ mit der } [\text{schlechtesten}][\text{besten}] \text{ Wertentwicklung am jeweiligen Zinsbewertungstag} / \text{Zinsbezugsgröße}] \times \text{Zinsfaktor}$$

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung von Zinsen auf Grundlage des Faktor Zinssatzes gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung von Zinsen an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle auf Grundlage der vorstehenden Regelungen bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem der Faktor Zinssatz mit dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall eines festen Zinsbetrags anwendbar:]

(1) Zinszahlungstage

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar:] Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags je Wertpapier an

dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:]

(3) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:] Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:]** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:]** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen Zinsbetrags sowie eines basiswertabhängigen Zusätzlichen Zinsbetrags anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst [(jeweils eine "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst [(die "Zinsperiode")]. Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle

bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "**Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zusätzlicher Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen]

Zusätzlichen Zinsbetrags (der "**Zusätzliche Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zusätzlichen Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag bzw. der Zusätzliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

[Für den Fall einer Memory Funktion, ist folgende Regelung anwendbar:

(4) **Memory Funktion**

[Im Falle einer nicht durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsbewertungstage die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den [maßgeblichen] Zinsbewertungstag folgenden Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

[Im Falle einer durchgängigen Beobachtung anwendbar: Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags vorliegen und für [mindestens] [einen][●] der vorangegangenen Zinsfeststellungszeiträume die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zusätzlichen Zinsbetrags nicht vorgelegen haben, wird der entfallene Zusätzliche Zinsbetrag [, und, im Fall von mehreren zuvor entfallenen Zusätzlichen Zinsbeträgen, werden die betreffenden Zusätzlichen Zinsbeträge] **[Im Falle der Zahlung am darauffolgenden Zinszahlungstag anwendbar:** nachträglich an dem auf den maßgeblichen Zinsfeststellungszeitraum folgenden

Zinszahlungstag zusammen mit dem an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zusätzlichen Zinsbetrag] **[Im Falle der Zahlung am Fälligkeitstag anwendbar:** nachträglich zusammen mit dem Auszahlungsbetrag] ausgezahlt.]

Im Hinblick auf die etwaigen nachträglich gezahlten Zusätzlichen Zinsbeträge kommt eine Verzinsung für den Zeitraum seit ihrem ursprünglich möglichen Zahlungstermin nicht in Betracht.

[Soweit ausgefallene Zusätzliche Zinsbeträge gemäß der vorstehenden Bestimmung bereits nachgezahlt wurden, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht erneut für die Bestimmung nachzuzahlender Zusätzlicher Zinsbeträge berücksichtigt.]]]

[Für den Fall eines basiswertabhängigen oder nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrags sowie einer Zusätzlichen Variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

[Bei mehreren Zinszahlungstagen ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag verzinst (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.]

[Bei einem Zinszahlungstag ist folgende Regelung anwendbar: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] bezogen auf den Nennwert ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Zinszahlungstag verzinst (die "Zinsperiode"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des nachfolgend bestimmten Zinsbetrags sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags je Wertpapier an dem Zinszahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf den Zinszahlungstag nachträglich am Zinszahlungstag fällig.]

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinsbetrag**

[Bei einem nicht basiswertabhängigen festen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten festen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Bei einem nicht basiswertabhängigen stufenweisen Zinsbetrag anwendbar: An dem [jeweiligen] Zinszahlungstag erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten jeweiligen Zinsbetrags (der "Zinsbetrag").]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des in der am Ende von § 1 stehenden Tabelle bestimmten [jeweiligen] Zinsbetrags (der "Zinsbetrag") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle eines basiswertabhängigen Zinsbetrags mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel I **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zinsbetrags an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

(3) **Zusätzlicher Variabler Zinsbetrag**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags anwendbar:

Auf die Wertpapiere wird der folgende Zusätzliche Variable Zinsbetrag, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem jeweiligen Zinszahlungstag geleistet:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend der Zusätzliche Variable Zinsbetrag an dem maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags und eines Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] [Zinszahlungslevel] [Zinszahlungslevel II] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags, wie nachstehend bestimmt, (der "**Zusätzliche Variable Zinsbetrag**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags gemäß dem vorstehenden Absatz (1) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an dem

maßgeblichen Zinszahlungstag ausfällt, so entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags an sämtlichen darauffolgenden Zinszahlungstagen bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Bestimmung des Zusätzlichen Variablen Zinsbetrags:

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. [Der Zusätzliche Variable Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:] Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zusätzliche Variable Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum seit dem Verzinsungsbeginn bzw., soweit bereits Zinszahlungen erfolgt sind, seit dem vorangegangenen Zinszahlungstag bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]

Der Variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") wird für jede Zinsperiode von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:] das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar:] Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel

(gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise

durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite,

wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer variablen Verzinsung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezogen auf den Nennwert gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem maßgeblichen Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar: Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden mit dem folgenden Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][,] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest-**

und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) [Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der

Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der **Variable Zinssatz** für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators**

einfügen: multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen**: Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar**: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar**: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen**: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]][Referenzbanken]** der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen

zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden [**Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [**im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [**Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [**im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[**Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen:** Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[**Für den Fall einer Kombination von fester und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:**

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen Festen bzw. Variablen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Festen Zinssatz][Variablen Zinssatz] verzinst.

[**gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen:** [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][Festen Zinssatz] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Festen Verzinsung und basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Festen Zinssatz verzinst; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Variablen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige variable Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche variabel verzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (ii) basiswertabhängigen variablen Zinsen für sämtliche darauffolgenden variabel verzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt; und
- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Festen Verzinsung und nicht basiswertabhängigen Variablen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen wie folgt verzinst:

- (i) Während der festverzinslichen Zinsperioden werden die Wertpapiere mit dem nachfolgend bestimmten jeweils maßgeblichen Festen Zinssatz verzinst, sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, wobei die Zinszahlung jeweils an dem darauffolgenden Zinszahlungstag erfolgt.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für die basiswertabhängige feste Verzinsung gemäß dem vorstehenden Absatz (i) nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche festverzinsliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von gemäß dem vorstehenden Absatz (i) basiswertabhängigen festen Zinsen für sämtliche darauffolgenden festverzinslichen Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers; und

- (ii) Während der variabel verzinslichen Zinsperioden, werden die Wertpapiere mit dem der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen, nachfolgend bestimmten Variablen Zinssatz verzinst.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen Festen bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der "**Feste Zinssatz**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Festen Zinssatz.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))[.]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))[.]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der

Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] [im Fall eines Multiplikators einfügen]**: multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "**Variable Zinssatz**" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

- (a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls

zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [•]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Festen bzw. Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("**Zinsbetrag**"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

[Für den Fall einer Kombination eines festen Zinsbetrags und variabler Verzinsung ist folgende Regelung anwendbar:

(1) **Zinszahlungstage**

Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer automatischen vorzeitigen Auszahlung gemäß § 3,] ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum unmittelbar nachfolgenden Zinszahlungstag bezogen auf den Nennwert mit dem jeweils maßgeblichen festen Zinsbetrag bzw. dem Variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**").

Für den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [festen Zinsbetrag][Variablen Zinssatz] verzinst.

[gegebenenfalls entsprechende Regelung für weitere Zinsperioden einfügen: [•]]

Für den Zeitraum ab dem [•] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) werden die Wertpapiere gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem [Variablen Zinssatz][festen Zinsbetrag] verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag.

[Gegebenenfalls ist im Fall von mehreren Zinszahlungstagen folgende Regelung anwendbar:

Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung [erfolgt die letzte Zinszahlung an dem dem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag zugeordneten Zinszahlungstag][und es erfolgen keine weiteren Zinszahlungen für künftige Zinszahlungstage nach dem tatsächlichen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag].]

(2) **Zinssatz**

[Im Falle einer nicht basiswertabhängigen Verzinsung anwendbar:

Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz verzinst:]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] [erreicht oder] überschritten hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und nicht durchgängiger Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied an dem [maßgeblichen] Zinsbewertungstag den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn an einem Zinsbewertungstag die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatzes nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

[Im Falle einer basiswertabhängigen Verzinsung mit Lock-out und einer durchgängigen Beobachtung anwendbar:]

Sofern der Wertentwicklungsunterschied während des [maßgeblichen] Zinsfeststellungszeitraums den [jeweiligen] Zinszahlungslevel [stets] **[erreicht oder] überschritten** hat, erfolgt eine Zinszahlung entsprechend dem nachfolgend bestimmten, der jeweiligen Zinsperiode zugewiesenen festen Zinsbetrag bzw. Variablen Zinssatz an dem darauffolgenden Zinszahlungstag.

Wenn während eines Zinsfeststellungszeitraums die Voraussetzungen für eine Zinszahlung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht vorgelegen haben und dementsprechend die Zinszahlung für die maßgebliche Zinsperiode ausfällt, so entfällt die Zahlung von Zinsen für sämtliche darauffolgenden Zinsperioden bis zur Rückzahlung des Wertpapiers.]

Der feste "**Zinsbetrag**" entspricht dem [, der jeweiligen festverzinslichen Zinsperiode zugewiesenen und] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmten Zinsbetrag.

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:]

Der "**Variable Zinssatz**" für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:] der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "**Marge**")][.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:]** multipliziert mit dem Multiplikator (der "**Multiplikator**"). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:]** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar:] das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen, deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der

betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[, **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen

Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)**] [im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle von Referenzzinssatz LIBOR, BBSW, NZFMA, NIBOR, STIBOR bzw. CMS-Satz und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Der "Variable Zinssatz" für jede variabel verzinsliche Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt[, wobei der Variable Zinssatz unabhängig von der nachfolgenden Festlegung mindestens null beträgt]:

(a) Der Variable Zinssatz ist

[Falls der Maßgebliche Satz auf dieser Bildschirmseite ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar: der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator"))]. **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Sätze derjenigen Institutionen,

deren Maßgebliche Sätze zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheinen **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [•] [p.a.] (die "Marge"))[.]. **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator (der "Multiplikator")). **[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz Anwendung findet, einfügen:** Der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Im Falle von Linearer Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für die [erste][letzte] Zinsperiode findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für die [erste][letzte] Zinsperiode legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für diese Zinsperiode am Zinsfeststellungstag in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("Lineare Interpolierung"). "Zeitraum" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•].]

- (b) **[Falls der Maßgebliche Satz ein zusammengefasster Angebotssatz ist oder üblicherweise von einer einzigen Institution gestellt wird, ist folgende Regelung anwendbar:** Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint,]

[Falls der Maßgebliche Satz ein arithmetisches Mittel ist, ist folgende Regelung anwendbar: Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder weniger als zwei Maßgebliche Sätze auf der Bildschirmseite erscheinen,]

wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]**] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei

[0,000005][●] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die **[Maßgebliche Referenzbanken einfügen [●]]**[Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im [Londoner][**maßgebliches Finanzzentrum einfügen [●]**] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Variable Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

(3) Zinsbetrag

In Bezug auf die variabel verzinslichen Zinsperioden, wird der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Variablen Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird ("Zinsbetrag"). [Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer durchgängigen Beobachtung gegebenenfalls einfügen: Im Falle einer automatischen vorzeitigen Kündigung des Wertpapiers gemäß § 3 wird der maßgebliche Zinsbetrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten für den Zeitraum der angefangenen Zinsperiode bis zu dem für die automatische vorzeitige Auszahlung maßgeblichen Bewertungstag berechnet.]]

([●]) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so

[Bei der Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben [(oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [fünfte][●] bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der [neunte][●] Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag)]]

[Bei der Modified Following Business Day Convention ist folgende Regelung anwendbar: wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den unmittelbar nachfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen]

(die "Geschäftstagekonvention"). **[Bei "Keine Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.]**[Bei "Anpassung" ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird. [Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]] **[Wenn gemäß Absatz (1) keine Zinszahlungen vorgesehen sind, ist folgende Regelung anwendbar:** Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.]

§ 3

Automatische vorzeitige Auszahlung

[Falls die Wertpapiere keine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen keine automatische vorzeitige Auszahlung vor.]

[Falls die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [an einem] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der Wertentwicklungsunterschied **größer als [oder gleich] [●] %** (der "**Auszahlungslevel**") ist, gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Zahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [100 % + MAX(Bonus; Wertentwicklungsunterschied am maßgeblichen Bewertungstag)]]

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf die [●]. Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [Finalen] [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen.]
- [(3) Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].)]

§ 4

Rückzahlung am Fälligkeitstag

[Falls die Wertpapiere **eine** automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Sofern keine automatische vorzeitige Auszahlung gemäß § 3 erfolgt ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls die Wertpapiere **keine** automatische vorzeitige Auszahlung vorsehen, ist folgende Regelung anwendbar:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:]

[Falls am Finalen Bewertungstag eine Betrachtung des Wertentwicklungsunterschied beobachtet wird, der **größer** als der Auszahlungslevel ist, einfügen:

- (1) Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **größer** als [oder gleich dem] Auszahlungslevel ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der **Best Alpha Express Variante** einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x 100 % + MAX(Bonus; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]]

[Falls der Wertentwicklungsunterschied nicht durchgängig beobachtet wird einfügen:

- [(1)][(2)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **[gleich dem Auszahlungslevel oder] kleiner** als der Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x 100 % + MAX(Bonus; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]]

- [(2)][(3)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [100% + MAX (- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]]

[Falls der Wertentwicklungsunterschied durchgängig beobachtet wird einfügen:

- [(1)][(2)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **[gleich dem Auszahlungslevel oder] kleiner** als der Auszahlungslevel, aber **größer** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied **[oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied]** ist und der Wertentwicklungsunterschied an **keinem** Bewertungstag **[gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied oder] kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied war, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der

[Falls Rückzahlung zum Nennwert, einfügen:

dem Nennwert entspricht.]

[Falls Rückzahlung zu einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts, einfügen:

[Prozentsatz einfügen [●]] % des Nennwerts entspricht.]

[Falls Rückzahlung zum Nennwert plus Bonus, einfügen:

aus der Addition des Nennwerts und des [maßgeblichen] Bonus ermittelt wird:

Nennwert + Bonus]

[Im Fall der Best Alpha Express Variante einfügen:

aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) dem maßgeblichen Bonus und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x 100 % + MAX(Bonus; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]]

[(2)][(3)] Wenn am Finalen Bewertungstag der Wertentwicklungsunterschied **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] ist oder der Wertentwicklungsunterschied an **mindestens einem** Bewertungstag **kleiner** als der Erlaubte Wertentwicklungsunterschied [oder gleich dem Erlaubten Wertentwicklungsunterschied] war, wird die Emittentin nach dem Finalen Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, der aus der Multiplikation des Nennwerts mit 100 Prozent zuzüglich dem **Größeren von** (i) - 100 Prozent und (ii) dem Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag ermittelt wird:

Nennwert x [100% + MAX (- 100%; Wertentwicklungsunterschied am Finalen Bewertungstag)]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle.

[(3)][(4)] Der Auszahlungsbetrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet[, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht].]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt [- abgesehen von [den] [etwaigen] Zinszahlungen -] wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Auszahlungsbetrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [●.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 5 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 5 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Berechnungsstelle (zusätzlich zu den in § 5 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

§ 5 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von *Barrier Plus Express* Wertpapieren einfügen:

- (A) Für den Index, der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegt, gelten die folgenden Bestimmungen:]
 - (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
 - (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

(3) Wenn:

- (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (c) der Index von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können, oder
- (f) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall einer *Aktie* (oder eines sonstigen Dividendenpapiers, z.B. Genussschein) als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von *Barrier Plus Express Wertpapieren* einfügen:

- (B) Für die [Aktien] [•], die den Wertpapieren als Basiswerte zugrunde liegen, gelten die folgenden Bestimmungen:]
- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) **"Potenzielles Anpassungsereignis"** in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein **"Fusionsereignis"** vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das die Aktie begeben hat (**"Gesellschaft"**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass die Aktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden; oder

[[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][(b)][und][(c)][und][(d)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

- [(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Aktie ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle die Aktie bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und die Aktie nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Aktie:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen. [
- (vii) auf andere als die vorstehend genannten Basiswerte wie sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussscheine), sind die Bestimmungen in den Absätzen (i) bis (vi) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das als Basiswert verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn
 - (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die [Referenzstelle] [bzw. [•]] so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der [Referenzstelle] [bzw. [•]] durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die

Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,

- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
- (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 6 darstellen, oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird einen Nachfolge-Markt und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Berechnungsstelle, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Emittentin wird die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Berechnungsstelle wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungswechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungswechselkurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungswechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen

(jeweils eine "**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung bzw. gegebenenfalls auf die [jeweilige] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. die [jeweilige] Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls in Bezug auf den als Basiswert verwendeten [nicht] börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, die Nachfolge-Fondsdokumentation[, die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein "**Außergewöhnliches Fondseignis**" in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] Fonds bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Ausgabebetrag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren, wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Berechnungsstelle unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Ausgabebetrag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [•].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia Board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetischen Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Ausgabetag der Wertpapiere bestimmt wird.

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert zusätzlich einfügen:]

- (n) Die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils wird ersatzlos aufgehoben.]]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert einfügen:]

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), [berechnet und] veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und die Wertpapierbedingungen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle wird eine

Nachfolge-Referenzstelle und einen Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (3) standen (hierbei handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben über den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Index, eines Metalls, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffs, eines Währungswechselkurses, eines nicht börsennotierten und börsennotierten Fondsanteils oder eines Referenzsatzes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)][(4)] Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz [(1)][(2)][(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. [Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 6

Marktstörungen

(1) [(a)] [In Abweichung von Absatz (1)(b),] [Wenn] [wenn] nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 6, **im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil]] **im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile]] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an

dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen]**; nicht jedoch für die anderen [Basiswerte(i)] [Korbbestandteile], für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. [Bei einer Verschiebung des unmittelbar vor einem Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegenden Bewertungstags wird der jeweilige Automatische Vorzeitige Auszahlungstag entsprechend angepasst [(wobei eine Anpassung gemäß dieser Bestimmung unterbleibt, wenn bei einer durchgängigen Betrachtung des [jeweiligen] [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [bzw. der Basiswerte] bereits vor dem Bewertungstag, der unmittelbar vor dem jeweiligen Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag liegt, die Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung vorlagen)] bzw.] [Bei][bei] einer Verschiebung des [Finalen] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

- [(b) Wenn während des [Zinsfeststellungszeitraums] [bzw. des] [Beobachtungszeitraums] [bzw. des] [Express-Level Beobachtungszeitraums] [bzw. des] [Metis-Beobachtungszeitraums] [bzw. des] [Reset-Beobachtungszeitraums] eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung [des Beobachtungskurses] [bzw. des] [Feststellungskurses] [bzw. des] [Express-Levels] [bzw. der] [Metis-Barriere] [bzw. der] [Reset-Barriere] aussetzen, oder anstelle des [Beobachtungskurses] [bzw. des] [Feststellungskurses] einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des [jeweiligen] [Basiswerts] [Basiswerts_(i)] [als Beobachtungskurs] [bzw.] [als Feststellungskurs] [bzw.] [zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses] [bzw.] [zur Feststellung eines Metis-Barrieren-Ereignisses] [bzw.] [zur Feststellung eines Reset-Ereignisses] [bzw. des Wertentwicklungsunterschieds-Ereignisses] heranziehen.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die

Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf eine Aktie als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der Aktie an der Referenzstelle oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf ein Metall als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle,
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:
 - (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle,
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**"Relevante Jurisdiktion"**);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungswechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten

Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese

Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] bedeutet "Marktstörung":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- (3) Wenn [der] [ein] Bewertungstag [bzw. [der] [ein] Zinsbewertungstag] [bzw. der Finale Bewertungstag] [bzw. der Festlegungstag] [bzw. der Startkurs-Festlegungstag] um mehr als die in der Definition von Bewertungstag [bzw. Zinsbewertungstag] [bzw. Finaler Bewertungstag] [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag [bzw. Zinsbewertungstag] [bzw. Finaler Bewertungstag] [bzw. Festlegungstag] [bzw. Startkurs-Festlegungstag] **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Basiswerts_(i) bzw. Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** für den betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Basiswerte_(i) bzw. Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen:** für sämtliche [Basiswerte_(i)] [Korbbestandteile].

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "Ermittlungszeitpunkt"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs der Aktie als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Metalls von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs. [Hierbei fordert die Berechnungsstelle an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Berechnungsstelle weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie][Die Berechnungsstelle wird] den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Basiswert_(i) bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes als [Basiswert] [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten, wobei der Kurs des Referenzsatzes von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 7

Automatische Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten, sofern die Wertpapierbedingungen dies vorsehen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 bis 4 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung des Physischen Basiswerts.

§ 8

Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts werden von der Emittentin bzw. der Garantin über die Zahlstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin bzw. Garantin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder ihre Nachfolgerin oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 11 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des Physischen Basiswerts oder der zu leistenden Spitzenausgleichszahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Garantin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Weder die Emittentin noch die Garantin sind verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 9

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde ("**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft.

Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf etwaige Zinszahlungen ist durch die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft.

- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 10

Status; Garantie

- (1) Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

§ 11

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 160-162 boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris Frankreich, oder BNP Paribas S.A., Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich können als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**") tätig werden, wobei die Berechnungsstelle für das jeweilige Wertpapier in Abschnitt A, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Wertpapierbedingungen werden durch die Berechnungsstelle für die Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein

offensichtlicher Fehler vorliegt. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 13

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 12 in diesem Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XIV. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. November 2016 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 begonnenes Angebot unter dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 fortgeführt werden soll, sind hier die im Basisprospekt 2016 bzw. im Basisprospekt 2017 enthaltenen und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Muster der Endgültigen Bedingungen anwendbar (eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich vorstehend unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen").]

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

(die "Emittentin")

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 zur
Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten bezogen auf
Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse
und/oder Referenzsätze sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen,
Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht
börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen oder
Referenzsätzen**

**zur [Begebung][Fortsetzung des öffentlichen Angebots][Erhöhung des
Emissionsvolumens] von [bereits begebenen]**

**[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen] [●]
[Reverse] [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] [Alpha] Express [Bonus]
Zertifikaten**

**[WKN:] [●]/[ISIN:] [●]
bezogen auf**

[einen Korb von] [Indizes] [sowie] [Aktien] [Metalle] [Terminkontrakte]
[Rohstoffe] [Währungswechselkurse] [börsennotierte Fondsanteile]
[nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze]

[(die mit den [•]Wertpapieren [•] begeben am [•] aufgrund der Endgültigen
Angebotsbedingungen Nr. [•] vom [•] zum Basisprospekt vom [•] (die
"Wertpapiere der Grundemission") [[sowie][,] den [•] Wertpapieren [•]
begeben am [•] aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. [•] vom
[•] [zum Basisprospekt vom [•]](die "Wertpapiere der Ersten Aufstockung")
[sowie] [**Gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen:** •]]
konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))]

unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

und

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von **[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapiers diesen hier einfügen: [•]][[Reverse] [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] [Alpha] Express [Bonus] Zertifikaten (Produkt [1][2][3][4][5] im Basisprospekt) bezogen auf [einen Korb von] [einen Index] [Indizes] [sowie] [eine Aktie] [Aktien] [Metalle] [einen Terminkontrakt] [Terminkontrakte] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Währungswechselkurs] [Währungswechselkurse] [einen börsennotierten Fondsanteil] [börsennotierte Fondsanteile] [einen nicht börsennotierten Fondsanteil] [nicht börsennotierte Fondsanteile] [Referenzsätze] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.**

[Für den Fall von Wertpapieren, die erstmalig angeboten werden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.]

[Für den Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere) anwendbar:

[Die [•] Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § [•] in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [•] Wertpapiere.]

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom [10. März 2014] [17. November 2014] [12. November 2015] [11. November 2016] [10. November 2017] zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen [März 2014] [November 2014] [2015] [2016] [2017] zu entnehmen.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. Oktober 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus weitergeführt werden soll, anwendbar:

Der vorgenannte Basisprospekt vom 11. Oktober 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am [•] 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und

Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der] [Die] den Wertpapieren zugewiesene[n] Basiswert[e][Basiswerte_(i)][bzw. die im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile] [ist][sind] der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind [der] [die] Basiswert[e] [Basiswerte_(i)][Korbbestandteile] sowie [die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n], auf [der][denen]] derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Basiswerts_(i)][Korbbestandteils] und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie] [•] samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil [samt [ISIN], Fondsgesellschaft, Fonds [•] (der "Fonds"), Manager [•] (der "Manager"), Verwahrstelle [•] (die "Verwahrstelle")]]	[•]
[Währungswechsellkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]

Die auf [der][den] Internetseite[n] erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [der] [bzw.] [den] Referenzstelle[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index : [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.]

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]]

[Gegebenenfalls Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen: •]

[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:

Angaben über den Physischen Basiswert

[Details einfügen: •]]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten, die erstmalig angeboten werden, einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere, sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN [●], [zu] begeben am [●], [erstmalig aufgestockt am [●]] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück [●] auf Stück [●] und das Gesamtvolumen von [●] auf ein neues Gesamtvolumen von [●] ([●]. Aufstockung).]

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

[Im Fall von [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikaten – bezogen auf einen Basiswert – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Relax] [Klassik] [Best] [Barrier Plus] Express [Bonus] [●] Zertifikaten – bezogen auf mehrere Basiswerte – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikaten – bezogen auf einen Basiswert – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Reverse [Relax] [Klassik] [Best] Express [Bonus] [●] Zertifikaten – bezogen auf mehrere Basiswerte – die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Relax] [Best] Alpha Express [●] Zertifikaten die betreffenden Angaben der §§ 1-4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

[Die betreffenden Angaben der §§ 5 und 6 wiederholen und die den maßgeblichen Basiswert betreffenden Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots, die unter dem Basisprospekt vom 10. März 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen März 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende

Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen März 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen " des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots, die unter dem Basisprospekt vom 17. November 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2014 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen November 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen " des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots, die unter dem Basisprospekt vom 12. November 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2015 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen " des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots, die unter dem Basisprospekt vom 11. November 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen " des Basisprospekts) zu entnehmen.]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots, die unter dem Basisprospekt vom 10. November 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der in den per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2017 unter den als Produkt 1 bis Produkt 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2017 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (siehe unter "XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN" sowie unter "VII. PER VERWEIS EINBEZOGENE ANGABEN – 1. Per Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen bzw. das Muster der Endgültigen Bedingungen" des Basisprospekts) zu entnehmen.]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse]] [in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart]] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [•] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:]

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][•]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots einfügen:]

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt] der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr der [Frankfurter Börse] [und der] [Börse Stuttgart] [in den Handel an der Euro MTF] einbezogen].]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis [voraussichtlich] zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)).]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts [bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts]] [am] [•]].]

[Im Falle einer Aufstockung einfügen:]

[Beginn des [neuen bzw.] fortgesetzten öffentlichen Angebots: [•]]

[Für den Fall von Wertpapieren, deren auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. Oktober 2018 begonnenes Angebot über die Gültigkeit des Basisprospekts hinaus

	weitergeführt werden soll, anwendbar:
	Der Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 verliert am [•] 2019 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen [für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum [•] 2019 nicht beendet worden ist,] im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express Zertifikaten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. Oktober 2018 nachfolgt.] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]
[Vertriebsstellen]	[•][Banken][und][Sparkassen]
[Berechnungsstelle]	[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London]]]
Gegenpartei und Übernehmerin	[BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [BNP Paribas S.A., Niederlassung London]]
Zeichnungsverfahren	[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: [•]] [Entfällt]
	[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an den Antragsteller einfügen: [•] [Entfällt]] [Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen: [•] [Entfällt]]
Emissionswährung	[•]
Emissionstermin (Valutatag)	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt: [•] (in Worten: [•]) [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [•]].] [Das Gesamtvolumen beträgt: [•] (in Worten: [•]).] [Im Falle einer Aufstockung einfügen: Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht [•]. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § [12] [•] der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.] Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden [•] angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission [[sowie][,] den Wertpapieren der Ersten

Aufstockung **[gegebenenfalls weitere bereits erfolgte Aufstockungen ergänzen: [•]]** zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht [•].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier sowie das Volumen der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro] [•]	Volumen
[•]	[•]	[•]

]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•][, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier.] [Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.] [Das Volumen beträgt [•] (in Worten [•]) [je Serie von Wertpapieren.]] [Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [Republik Österreich] [und [Großherzogtum Luxemburg]]

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [•]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [•]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [•]]

[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt] [Die Zuteilung erfolgt[, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist.] [am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist] [•] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist,

[Anwendbarkeit der
Quellenbesteuerung gemäß
Abschnitt 871(m) des US-
Bundessteuergesetzes (*Internal
Revenue Code*)

[Erklärung bezüglich Artikel 29 (2)
der EU Referenzwert Verordnung

einfügen:

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel], die in [•] für [•] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Da eine [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]]

[Löschen, wenn nicht anwendbar]

[•]]

Löschen, wenn nicht anwendbar]

[Im Fall eines Referenzwerts einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf [Name/Bezeichnung des Referenzwerts einfügen: [•]] berechnet, welche[r][s] von [Name des Administrators einfügen: [•]] zur Verfügung gestellt wird.]

[Im Fall mehrerer Referenzwerte einfügen:

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden. [Namen/Bezeichnungen der jeweiligen Referenzwerte und Namen der jeweiligen Administratoren einfügen: [•]]]

[Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen [ist] [sind] [Name des bzw. der Administratoren einfügen: [•]] [nicht] im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.]

[Angaben gegebenenfalls in einer tabellarischen

Übersicht zusammenfassen: [•]]

[Aktuelle Informationen dazu, ob der [jeweilige] Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind [zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen] auf der Internetseite der ESMA [•] [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data] veröffentlicht.]]

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

XV. Anlage "Fortgeführte Angebote"

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalig auf Grundlage des Basisprospekts vom 11. November 2016 bzw. des Basisprospekts vom 10. November 2017 (jeweils der "**Frühere Basisprospekt**") begonnene öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgenden Wertpapierkennnummern ("**ISIN**" – *International Securities Identification Number*) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Früheren Basisprospekts weitergeführt werden:

[•]

Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind während ihrer Laufzeit auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate veröffentlicht und durch Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer abrufbar. Der Frühere Basisprospekt ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte unter dem Reiter "Zertifikate und Anleihen" abrufbar.

ENDE DES BASISPROSPEKTS – Die nachfolgenden Seiten sind nicht Bestandteil des Basisprospekts und sind nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

Unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die unverbindliche deutsche Übersetzung der weiteren Angaben über die Garantin ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

2. Trendinformationen

Die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2017 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.

Mit Ausnahme der auf den Seiten 133 und 134 (einschließlich der Seiten 249 und 250) des BNPP 2017 Registrierungsformulars dargestellten Informationen, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Garantin bzw. der BNP Paribas Gruppe zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.

3. Gerichts- und Schiedsverfahren

Mit Ausnahme der auf den Seiten 217 bis 218 des BNPP 2017 Registrierungsformulars, auf den Seiten 98 bis 100 des Ersten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular und auf den Seiten 169 und 170 des Zweiten Updates zum BNPP 2017 Registrierungsformular dargestellten Verfahren, bestanden oder bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der BNPP noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf (12) letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantin und/oder der BNP Paribas Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Garantin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNPP bzw. der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. Juni 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.

5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Es gibt nach Kenntnis der Garantin keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die seit dem 31. Dezember 2017 für die Bewertung der Solvenz der Garantin in hohem Maße relevant sind.

6. Potenzielle Interessenkonflikte

Nach Kenntnis der Garantin begründen bei den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Garantin die Verpflichtungen gegenüber der Garantin einerseits und ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits keine potenziellen Interessenkonflikte.

7. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die in dem BNPP 2016 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) und dem BNPP 2017 Registrierungsformular (in der englischen Sprachfassung) enthaltenen Finanzinformationen der Garantin sind den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der

Garantin zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 entnommen. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards – IFRS*) aufgestellt.

Verbindliche englische Sprachfassung der Garantie

Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. Die verbindliche englische Sprachfassung der Garantie ist nicht Bestandteil des Basisprospekts und ist nicht Gegenstand der Prüfung bzw. Billigung durch die BaFin.

THIS GUARANTEE is made on 18 July 2017 between BNP Paribas S.A. ("**BNPP**" or the "**Guarantor**") and BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Germany, ("**EHG**" or the "**Issuer**") in favour of the holders for the time being of the Certificates (as defined below) (each a "**Holder**").

WHEREAS:

- (A) EHG has issued and will issue notes, warrants and certificates (together the "**Certificates**") on the basis of several base prospectuses approved in the past or to be approved in the future by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**").
- (B) The Guarantor has agreed to guarantee the obligations of the Issuer in respect of the Certificates. For the avoidance of doubt, this Guarantee does not constitute a guarantee upon first demand (*Garantie auf erstes Anfordern*).
- (C) Any reference in this Guarantee to any obligation or sums or amounts payable under or in respect of the Certificates by the Issuer shall be construed to refer to (if applicable) in the event of a bail-in of BNPP, such obligations, sums and/or amounts as reduced by reference to, and in the same proportion as, any such reduction or modification applied to liabilities of BNPP following the application of a bail-in of BNPP by any relevant authority (including in a situation where the Guarantee itself is not the subject of such bail-in).

1. Guarantee

Subject as provided below, BNPP unconditionally and irrevocably guarantees in case of

- (a) Cash Settled Certificates, by way of an independent payment obligation (*selbständiges Zahlungsversprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual payment of the Cash Settlement Amount; and
- (b) Physical Delivery Certificates, by way of an independent obligation (*selbständiges Garantieverprechen*) to each Holder from time to time by way of continuing guarantee the due and punctual delivery of the Physical Delivery Entitlement **provided that** notwithstanding the Issuer's obligation and/or option right to deliver Physical Delivery Entitlement to the Holders of such Physical Delivery Certificates in accordance with the respective Conditions, in any case the Guarantor will have the right to elect not to deliver such Physical Delivery Entitlement and, *in lieu* of such obligation and/or option right, to make cash payment in respect of each such Physical Delivery Certificate of an amount equal to the Guaranteed Cash Settlement Amount

in each case **provided that** the Guaranteed Obligations are due and payable and a payment demand has been made to the Issuer and the Guarantor pursuant to Clause 6.

For the purposes of this Guarantee:

"Cash Settled Certificates" mean certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of cash payment.

"Conditions" mean the relevant final terms and conditions (*Anleihebedingungen*) of the Certificates.

"Guaranteed Cash Settlement Amount" means, in respect of Physical Delivery Certificates, an amount determined by the Guarantor acting in good faith and in a commercially reasonable manner equal to either (i) the Cash Settlement Amount that would have been payable upon redemption of such Physical Delivery Certificates calculated pursuant to the terms of the relevant Conditions, or (ii) the fair market value of such Physical Delivery Entitlement less, the costs of unwinding any underlying related hedging arrangements unless such costs are specified as not being applicable in the Conditions.

"Guaranteed Obligations" mean

- (a) in case of Cash Settled Certificates, all amounts due (*fällig*) and payable in cash in the respective cash settlement currency ("**Cash Settlement Amount**"); and/or
- (b) in case of Physical Delivery Certificates, all rights due (*fällig*) to receive physical entitlement and/or delivery of securities of any kind ("**Physical Delivery Entitlement**")

by the Issuer according to, in each case, the relevant Conditions to the Holders of the relevant Certificates.

"Physical Delivery Certificates" mean Certificates providing in the applicable Conditions settlement by way of physical delivery.

2. Liability of BNPP and EHG

BNPP as Guarantor hereby acknowledges, absolutely and without right to claim the benefit of any legal circumstances amounting to an exemption from liability or a Guarantor's defence, that it is bound by the obligations specified herein. Accordingly, BNPP acknowledges that it will not be released from its liability, nor will its liability be reduced, at any time, by extension or grace periods regarding payment or performance, any waiver or any consent granted to EHG or to any other person, or by the failure of any execution proceedings brought against EHG or any other person.

Furthermore, BNPP acknowledges that (1) it will not be relieved of its obligations in the event that EHG's obligations become void for reasons relating to EHG's capacity, limitation of powers or lack thereof (including any lack of authority of persons having entered into contracts in the name, or on behalf, of EHG), (2) its obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect notwithstanding the dissolution, merger, takeover or reorganisation of EHG, as well as the opening of insolvency proceedings, or any other proceedings similar to receivership or liquidation proceedings, in respect of EHG and (3) it will not avail itself of any subrogation rights in respect of the Holders' rights and that it will take no steps to enforce any rights or demands against EHG, so long as any amounts remain due; or any obligation remains unperformed, under the Certificates.

No Holder will be required to proceed against or enforce any other rights or security or claim payment from any person before claiming from the Guarantor under this Guarantee.

3. **BNPP's continuing liability**

BNPP's obligations under this Guarantee will remain valid and in full effect until no Guaranteed Obligations remain payable under any Certificates.

4. **EHG repayment**

If a payment received by, or to the order of, any Holder is declared null and void under any rule relating to insolvency proceedings, or any other procedure similar to the receivership or liquidation of EHG, such payment will not reduce BNPP's obligations in respect of any relevant Guaranteed Obligations and this Guarantee will continue to apply in respect of any relevant Guaranteed Obligations as if such payment or obligation had always been due from EHG.

5. **Conditions binding**

BNPP declares that (i) it has full knowledge of the provisions of the Conditions, (ii) it will comply with them and (iii) it will be bound by them.

6. **Demand on BNPP**

Any demand hereunder shall be given in writing specifying the relevant Guaranteed Obligations addressed to BNPP served at its office at **CIB Legal, 3 Rue Taitbout, 75009 Paris, France**. A demand so made shall be deemed to have been duly made two Paris Business Days (as used herein, "**Paris Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for business in Paris) after the day it was served or if it was served on a day that was not a Paris Business Day or after 5.30 p.m. (Paris time) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five Paris Business Days after the Paris Business Day immediately following such day.

7. **Status**

This Guarantee is an unsubordinated and unsecured obligation of BNPP and will rank *pari passu* with all its other present and future unsubordinated and unsecured obligations subject to such exceptions as may from time to time be mandatory under French law.

8. **Contract for the benefit of third parties**

This Guarantee and all undertakings herein constitute a contract for the benefit of third parties (*echter Vertrag zugunsten Dritter*), i.e. for the benefit of the Holders. They entitle each such Holder to require performance of the obligations undertaken herein directly from BNPP as Guarantor and to enforce such obligations directly against the Guarantor.

EHG which accepted this Guarantee in its capacity as Issuer of the Certificates does not act in a relationship of agency or trust, a fiduciary or any other similar capacity for the Holders.

9. **Governing law**

This Guarantee, both as to form and content, and the rights arising therefrom, including any non-contractual rights are governed by and shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

10. Jurisdiction

The non-exclusive place of jurisdiction (*nicht-ausschließlicher Gerichtsstand*) for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Guarantee shall be the competent courts in Frankfurt am Main. The place of performance shall be Frankfurt am Main.